HAUSARBEITGESETZ

(VOM 20. DEZEMBER 1911)

UND HEIMARBEIT

IM SÄCHSISCHEN ERZGEBIRGE

DARGESTELLT AN DER SPANKORBINDUSTRIE,
DER STICKEREI, DER POSAMENTENINDUSTRIE
UND DER KLÖPPELEI.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT IN TÜBINGEN

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

JOHANNES WERNER.
(AUERBACH i. V.)

LEIPZIG 1914.
ERNST MÖHRINGS VERLAG.

2. AUGUST 1913.

REFERENT: HERR PROF. DR. ROB. WILBRANDT.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung: Das Erzgebirge, ein günstiger Boden für eine weitverzweigte Heimindustrie . . . . . 1—7

Hausarbeitgesetz (v. 20. Dez. 1911) und Heimarbeit im sächs. Erzgebirge. Dargestellt an der Spankorbindustrie, der Stickerei, der Posamentenindustrie und der Klöppelei . . . . . 8—115

I. Geltungsbereich des neuen Gesetzes . . . . . 8—17
a) Das Gesetz im allgemeinen . . . . . 8—9
b) Heimarbeit, Hausindustrie, Hausgewerbe . . . . . 9—11
c) Wer ist im gesetzlichen Sinne Hausarbeiter . . . . 11—13
d) Registrierung der Hausarbeiter . . . . . 13—17

II. Einzelne Zweige der Heimarbeit (Spankorbindustrie, Stikkerei, Posamentenindustrie, Spitzenklöppelei) und die einschlägigen Bestimmungen des H.-A.-G. . . . . 17—95

A. Gesetzliche Bestimmungen über Räumlichkeiten . . 17—52
1. Vorschriften über Arbeitsstätten . . . . . 17—48
a) Arbeit und Arbeitsstätte . . . . . 17—37
α) Spankorbflechterei . . . . . 17—25
β) Stickerei . . . . . 25—30
γ) Posamentenindustrie . . . . . 30—33
δ) Spitzenklöppelei . . . . . 33—37
b) Die gesetzlichen Anforderungen an die Arbeitsstätten 37—48
2. Vorschriften über Ausgabe- u. Ablieferungsstätten für Arbeit 48—52
a) Wie vollziehen sich Ablieferung der fertigen Arbeit und Entgegennahme der neuen Arbeit in den einzelnen Industrien . . . . . 48—51
b) Die gesetzlichen Bestimmungen über Ausgabe- und Ablieferungsräume für Arbeit . . . . . 51—52

B. Gesetzliche Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn . . . . . 53—90
1. Arbeitszeit, Arbeitslohn und Lebensverhältnisse in den einzelnen Hausindustrien . . . . . 53—80
a) Spankorbindustrie . . . . . 53—60
b) Stickerei . . . . . 60—70
c) Posamentenindustrie . . . . . 70—74
d) Spitzenklöppelei . . . . . 74—80

Seite

2. Gesetzliche Maßnahmen zur Festlegung von Arbeitszeit und Arbeitslohn . . . . . 80—90
a) Arbeitszeit . . . . . 80—82
α) Sonntagsarbeit . . . . . 80—81
β) Jugendliche . . . . . 81—82
γ) Kinder 82
b) Arbeitslöhne 82
α) Lohnverzeichnisse und Lohntafeln . . . . . 83—86
β) Arbeitszettel und Lohnbücher . . . . . 86—89
γ) Bestimmungen für neue Muster . . . . . 89—90
δ) Unpfändbarkeit des Lohnes 90

C. Bestimmungen über Kinderarbeit . . . . . 90—95
a) Die gesetzlichen Bestimmungen . . . . . 90—92
b) Die Wirkungen dieser Bestimmungen auf die einzelnen Hausindustrien . . . . . 92—95

III. Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen . . . . . 95—99
1. Kontrolle . . . . . 95—96
2. Strafen . . . . . 96—99

IV. Inwieweit kann das H.-A.-G. einen Schutz für die Hausarbeiter bedeuten? . . . . . 99—115

Die Fachausschüsse 100
a) Die Errichtung der Fachausschüsse . . . . . 100—102
b) Die Zusammensetzung eines Fachausschusses . . . 102—105
c) Die Aufgaben der Fachausschüsse 105
1. Erstattung von Gutachten . . . . . 105—107
2. Beratung von Wünschen und Anträgen 107
3. Anregung von Veranstaltungen und Maßnahmen . 107—112
4. Feststellung tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes 112—113
5. Förderung von Lohnabkommen und Tarifverträgen 113—115

Schlußbetrachtung . . . . . 116—117

Anhang: Auskunftstelle für Heimarbeitreform. Gründung von Hilfskomitees . . . . . 117—121

Abkürzungen:

H.-A.-G. = Hausarbeitgesetz
K.-Sch.-G. = Kinderschutzgesetz
St.-G.-B. = Strafgesetzbuch
St.-Pr.-O. = Strafprozeßordnung
G.-O. = Gewerbeordnung
A.-V. = Ausführungsverordnung

Einleitung.

Das Erzgebirge, ein günstiger Boden für eine weitverzweigte Heimindustrie.

Die Mittelgebirge Deutschlands sind schon seit langer Zeit ein günstiger Boden für die Hausindustrien. In den schlesischen Gebirgen, im Fichtelgebirge, in den Ausläufern des nördlichen Erzgebirges und im Elsaß finden wir die Hausweberei, die allerdings seit Jahren der Fabrikweberei immer mehr Platz macht. Im Thüringer Walde ist besonders in der Gegend um Sonneberg die Holzspielwaren- und Puppenbälgeindustrie zu Hause, während die Gegend im weiten Kreise um Ruhla Hausarbeit für die dortige Pfeifenindustrie birgt. Die Gebirgszüge Ober-, Mittel- und Niederfrankens herbergen hausindustrielle Holzschnitzerei, Textilindustrie und Korbmacherei. Im Taunus herrscht hausindustrielle Drahtwarenfabrikation vor; die Bewohner der Rhön beschäftigen sich mit Hausweberei, Anfertigung von Puppenkleidern, Schnitzerei von Holzartikeln (Wäscheklammern, Löffeln, Gabeln usw.); im Schwarzwalde finden sich Holzschnitzerei und Uhrenindustrie vor. Sehr reich mit Heimarbeit bedacht ist auch das sächsische Erzgebirge.

Fast in allen den landschaftlich so reizvollen Tälern des Erzgebirges zieht sich die Heimarbeit bis hoch ins Gebirge hinauf, und zwar sind hier besonders stark vertreten die Holzspielwarenindustrie, die Stickerei, die Spitzenklöppelei, die Posamentenindustrie, die Strumpfwirkerei, die Hausweberei, die Handschuhnäherei, die Wollwarenindustrie, die Rahmen- und Knüpfarbeit, die Spankorbflechterei, die Weißnäherei. Diese einzelnen Industrien durchdringen sich im geographischen Gebiete vielfach, so besonders die Stickerei, Weißnäherei, Spitzenklöppelei und Posamentenindustrie. Ein ziemlich reines, geographisch in sich abgeschlossenes Gebiet beherrscht die sächsische Holzspielwarenindustrie. Sie ist im oberen Flöhatal und seinen Nebentälern, besonders dem Seiffner Bach und dem Natschung-

tale, zu finden. Der berühmte „Seiffner Winkel“ gilt als Zentrum der Industrie, während das Städtchen Olbernhau a. d. Flöha der Sitz des Exportes für die in genannter Gegend gefertigten Holzspielwaren ist. Ebenso abgeschlossen, also von anderen Hausindustrien wenig durchsetzt, ist die Spankorbflechterei, die sich auf die beiden Ortschaften Lauter im Schwarzwassertal und Bockau im lieblichen Bockautale konzentriert. Fast das ganze Schwarzwassertal von Aue aufwärts bis in die Höhen von Johanngeorgenstadt birgt Spitzenklöppelei. Dieselbe ist auch noch viel im Annaberg-Buchholzer und Marienberg-Wolkensteiner Bezirk vorzufinden, doch ist sie hier stark durchsetzt von der Posamentenindustrie, welche den ganzen Bezirk bis über die sächsische Grenze nach Böhmen hinein beherrscht und deren Haupt- und Exportzentren Annaberg-Buchholz bilden. Weißnäherei und Stickerei sind die Hausindustrien des sächsischen Vogtlandes, doch reichen die Grenzen dieses Industriebezirkes auch ins Erzgebirge herüber. Die Gegend um Schneeberg birgt sehr viel Stickerei, auch Weißnäherei; für letztere ist in der Gegend von Aue noch ein weites Feld geblieben. Auch die Spitzenklöppelei hat im Aue-Schneeberger Bezirk noch Boden und gewinnt an solchem noch durch die Klöppelschule in Schneeberg. Die Gegend um Chemnitz und besonders die südlich genannter Stadt bis hoch ins Gebirge hinauf weist meist hausindustrielle Strumpfwirkerei und Textilindustrie auf, während sich in der Freiberger Gegend hauptsächlich Rahmen-, Knüpf- und Wollarbeit und Metallspitzenklöppelei vorfinden. Handschuhnäherei ist in und um Johanngeorgenstadt zu Hause.

Was sind nun die Gründe für eine derartig weite Ausbreitung der Heimarbeit im sächsischen Erzgebirge?

1. In den Höhenlagen, in denen sich zumeist die Heimarbeit im Erzgebirge vorfindet, ist der Boden wenig ertragsreich und viel eher zu einer rentablen Forstwirtschaft als zur Landwirtschaft geeignet. Süßmilch[1]) hat in seinem Werke: Das Erzgebirge in Vorzeit, Vergangenheit und Gegenwart — ausgeführt, daß der Boden des Erzgebirges an den meisten Stellen nur eine dünne Verwitterungsschicht auf Gneis oder Granitunterlage besitzt und meist nur 57 %, — vielfach aber bloß 30—40 % reiner Erde aufweist. Zu dieser geringen Ergiebigkeit des Bodens kommt erschwerend für die Landwirtschaft hinzu die beschwerliche Bestellung des Bodens, da sich die Felder meist an stark hügeligen Geländen hinziehen. Außerdem

[1]) S. 49, 50.

hat die Landwirtschaft viel unter der Ungunst des Klimas zu leiden. Das Erzgebirge gewährt den rauhen Nordwinden ungehindert Einlaß, während die warmen Südwinde durch den Steilabfall des Gebirges nach der böhmischen Seite hin aufgehalten werden. Der Winter dauert hier im Gebirge infolgedessen sehr lange, und es ist erklärlich, daß Gerste unter diesen Umständen gar nicht zum Reifen kommt, ihr Anbau mithin wegfallen muß. Korn und Hafer werden ja auch in den höheren Regionen angebaut, doch stehen die Pflanzen dünner und erreichen auch nicht den Körnerreichtum wie im Niederlande. Nicht gerade zu den Seltenheiten gehört es, daß in höher gelegenen Gegenden die Kartoffeln unter dem Neuschnee hervorgeholt oder aus dem hartgefrorenen Boden herausgehackt werden müssen. — Da im erzgebirgischen Landwirtschaftsbetrieb, der fast durchgängig Kleinbetrieb ist, Arbeitskräfte sehr schwer und nur für teures Geld zu haben sind und der Betrieb, wie aus Obigem hervorgeht, wenig rentabel ist, haben die meisten Bauern an Grundbesitz abgestoßen und verkauft und nur soviel behalten, als sie mit ihren Familiengliedern intensiv bewirtschaften können. Diese abgegebenen Stücke wurden vom Staate oder von Rittergütern der Gegend aufgekauft und meist aufgeforstet. Westenberger[1]) führt im obererzgebirgischen Spielwarenbezirke diese Tatsache an und zeigt in einer interessanten Tabelle, wie viel Grund und Boden seit 1884 auf diese Weise in jenem Bezirke von der Landwirtschaft an die Forstwirtschaft abgetreten wurde. — Der Boden gewährt also wenig und dieses Wenige noch unter großen Opfern seitens der Bewohner. Dazu kommt nun noch die lange Winterzeit, welche die reichliche Hälfte des Jahres ausmacht und die landwirtschaftlichen Arbeiten vollständig ruhen läßt. Da wurde nun eine Nebenbeschäftigung, welche das kärgliche Einkommen, das die Landwirtschaft ermöglichte, erhöhen half, höchst willkommen geheißen, und so wurden vielfach der Bauer und seine Familienglieder zu Heimarbeitern für die Zeit, in welcher die Landwirtschaft ihre Kräfte nicht in Anspruch nahm. So finden Spinnerei, Weberei, Klöppelei, Holzschnitzerei und, nachdem die Posamentiererzunft sich aufgelöst hatte, auch Posamentiererei als Nebenbeschäftigungen für die Feierstunden oder in der langen Winterzeit Eingang in die bäuerlichen Familien. Kaufleute und Verleger stellten sich bald ein, welche die gefertigten Waren aufkauften und auf den Markt brachten. Die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens

---

[1]) Westenberger; Die Holzspielwarenindustrie im sächsischen Erzgebirge. S. 21.

und die lange Ruhepause im Jahre für landwirtschaftliche Arbeiten im Erzgebirge sind der eine Grund, daß die Heimarbeit hier ein weites Verbreitungsgebiet fand.

2. Wo die Natur Rohstoffe angehäuft hat, fordert sie auch zu deren Bearbeitung heraus. Das Erzgebirge ist reich an Holz, und so ist es leicht verständlich, daß die Bevölkerung desselben die Bearbeitung des Holzes zu einer Erwerbsquelle ausnutzte. Auf diese Weise sind die Holzspielwarenindustrie, vom bekannten Seiffner Winkel ausgehend und sich von da über das Flöhatal und seine Nebentäler ausbreitend, und die Spankorbindustrie von Bockau und Lauter entstanden. Reichlich vorhandener Rohstoff ist der 2. Grund, der verschiedene Heimindustrien im Erzgebirge ins Leben gerufen hat.

3. Wie schon unter 1. angeführt, bringt der Boden des Erzgebirges für die Landwirtschaft nur geringen Ertrag und kann deshalb die Bevölkerung, die ihn bewohnt, nicht ernähren. Die weit ausgebreitete Forstwirtschaft gibt verhältnismäßig wenigen Bewohnern lohnende Beschäftigung als Holzarbeiter, Holzfäller, Waldhüter usw. Aus diesem Grunde mußte man sich nach andern Erwerbsquellen umsehen. So wurde im Vogtlande und dem anliegenden Teile des Erzgebirges gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Handplattstickerei, die Tambur- und Ajourstickerei [1]) eingeführt und beschäftigte einen großen Teil der Bevölkerung. Mit der Erfindung der Stickmaschine in der Schweiz erwuchs aber dieser Industrie eine Konkurrenz, die sie brach zu legen drohte. Da schmuggelte man 2 Stickmaschinen aus der Schweiz [2]) ein, die im Jahre 1858 zum ersten Male in Betrieb gesetzt wurden und deren Vorteile gegenüber der bisherigen Bearbeitung in die Augen sprangen. Seit diesem Versuch, der die Lebensfähigkeit der Stickmaschine erwies, nahm die Maschinenstickerei einen ganz gewaltigen Aufschwung und zwar zunächst im geschlossenen Etablissement. Aber schon hierbei wurde die Heimarbeit herangezogen. Ihr fielen die Nebenarbeiten zu, die für das geschlossene Etablissement zu teuer waren, wie das Ausschneiden der Spitzen, das Zäckeln und die Ausbesserung der Stellen, wo ein Faden beim Sticken gerissen war. Allmählich aber zog sich die Maschinenstickerei immer mehr in das Gebiet der Heimarbeit hinüber, indem sich viele Bewohner selbst solche Handstickmaschinen zulegten und für einen

---

[1]) Bein: Die Industrie des sächs. Vogtlandes. Bd. 11, S. 104.

[2]) Wochenschr. d. Stickerei u. Spitzenindustrie d. Vogtlandes. 1909, Nr. 51 und 52.

Verleger, der ihnen die Muster gab, oder für einen Fabrikanten arbeiteten, der ihnen oft auch die Maschinen pachtweise überließ. Die Fabrikanten konnten sich diesen Wandel gefallen lassen; denn das Risiko war jetzt mehr auf die Schultern der Heimarbeiter, der sogenannten Lohnsticker. So gewälzt, entstand die Lohnstickerei, von der zum ersten Male der Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer von Plauen vom Jahre 1863 Kunde gibt. Diese Lohnsticker finden wir, abgesehen vom vogtländischen Bezirke, heute in starker Verbreitung in und um Schneeberg. — Hier ist also die Heimarbeit hervorgegangen aus der Zwangslage der Bewohner, eine Erwerbsquelle zu suchen, da ihnen der Boden eine Ernährung aller versagte.

4. Ein anderer Zweig der erzgebirgischen Heimindustrie, die weit verbreitete Posamentiererei, ist, wie so viele Heimarbeit, aus dem Handwerk hervorgegangen. Der ergiebige Silberbergbau Annabergs bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hatte für diese Stadt großen Reichtum gebracht, und damit erfuhr das Bedürfnis nach Luxus eine wesentliche Steigerung. Annaberg erwies sich gar bald als ein gutes Absatzgebiet für gediegene, künstlerische Gold- und Silberborten, die von ausländischen Händlern auf den Markt gebracht wurden. Diese günstige Lage ausnutzend, machten sich gar bald tüchtige Posamentierer aus Süddeutschland hier in Annaberg seßhaft, und während sich früher nur die Frauen mit Herstellung einfacher Borten beschäftigt hatten, entstand jetzt ein Gewerbe für Männer daraus. [1]) Diese schließen sich bereits Ende des 16. Jahrhunderts zu einer Zunft zusammen. Die Verbreitung der Posamentierer über das obere Erzgebirge von Annaberg aus machte immer größere Fortschritte, und bald hatten sich in Buchholz, Wolkenstein, Marienberg, Scheibenberg, Schlettau ebenfalls Posamentiererinnungen gebildet. Wie Rudolf Scheer[2]) mit Bezug auf einen Artikel der Leipziger Zeitung[3]) und auf Fink[4]) berichtet, „sind bereits ums Jahr 1550 im Annaberger Bandgewerbe die ersten Spuren verlagsmäßigen Betriebes nachzuweisen. Aus dem Stande des Gewerbes erst um 1750 können wir nun schließen, daß in der Hauptsache die Zunftgenossen über den

---

[1]) E. Siegel: Zur Geschichte des Posamentiergewerbes mit bes. Rücksichtnahme auf die erzgeb. Posamentenindustrie. S. 41.

[2]) Rudolf Scheer: Die Entwicklung der Annaberger Posamenten-Industrie im 19. Jahrhundert.

[3]) Leipziger Zeitung Nr. 297; 5. Beilage; 1907.

[4]) Fink: Handwerksgebrechen um 1755.

Stand wirtschaftlich abhängiger Lohnarbeiter kaum hinaus gekommen sind und im Verhältnis des einfachen Werkvertrages zu ihren Verlegern standen.“ — Mit dem Rückgange der Zunft und dem Großwerden der Kaufmannschaft, der Verleger, wurden die Posamentierer immer mehr abhängige Heimarbeiter, und heute ist die Posamentiererei zum größten Teile als Heimarbeit, besonders als Heimarbeit für Frauen, über das gesamte obere Erzgebirge verbreitet. — So ist in diesem Falle die Heimarbeit aus dem Handwerke hervorgegangen.

5. Einen ziemlich reichen Zuwachs erfuhr die Zahl der Heimarbeiter dadurch, daß der Bergbau zurückging und schließlich ganz aufhörte. Die dadurch freiwerdenden Kräfte mußten sich neue Erwerbsquellen suchen und fanden sie in der vorhandenen Heimarbeit. Der Zinnbergbau von Seiffen hatte zunächst viele Bergleute angelockt, sich hier seßhaft zu machen, und sie fanden vorerst auch auskömmlichen Verdienst. Aber die Ergiebigkeit der Erzadern ließ bald nach. Schon am Anfange des 19. Jahrhunderts war die Zinnausbeute sehr gering, sodaß immer mehr Bergleute abgelohnt werden mußten, und bald schlief der Bergbau hier ganz ein. Die beschäftigungslos gewordenen Bergleute wandten sich nun der Spielwarenindustrie zu, die in jener Zeit dort schon heimisch war und durch den neuen Kräftezuwachs einen immer größeren Aufschwung nahm.[1]) Ähnliches vollzog sich in Annaberg. Der Silberbergbau war zunächst äußerst ergiebig und brachte dieser Stadt Reichtum und stark pulsierendes gewerbliches Leben. Mitte des 16. Jahrhunderts aber flaute er sehr ab,[2]) und nun vollzog sich eine starke Abwanderung der Bergarbeiter zur hausindustriellen Posamentiererei. Durch den Rückgang des erzgebirgischen Zinn- und Silberbergbaues freiwerdende Arbeitskräfte bringen der erzgebirgischen Heimarbeit einen starken Zuwachs.

6. Ein weiterer wichtiger Grund für die starke Ausbreitung der Heimarbeit im Erzgebirge ist in den Charaktereigenschaften des Erzgebirgers zu suchen. Ein Grundzug seines Wesens ist die Zufriedenheit. Trotz der ärmlichsten Lage, in der er sich vielfach befindet, bewahrt er sich diese Zufriedenheit und läßt sich an dem äußerst bescheidenen Auskommen genügen, das ihm die niedrigen Heimarbeitslöhne gewähren. Mit dieser Genügsamkeit paart sich ein unermüdlicher Fleiß; vom frühen Morgen bis in die späte Nacht sitzt

---

[1]) Gebauer: Die Volkswirtschaft im Königreiche Sachsen; III, S. 591.

[2]) Rud. Scheer: Die Entwicklung der Annaberger Posamentenindustrie im 19. Jahrh. S. 8.

er unverdrossen vor seiner Arbeit. Solche anspruchslose Leute kann natürlich die Heimarbeit sehr gut gebrauchen! Und noch ein anderes kommt hinzu: das zähe Festhalten am Althergebrachten. Es wäre dem Erzgebirger vielleicht des öfteren Gelegenheit geboten, durch Aufnahme einer anderen Arbeit seine Lage zu verbessern. Trotz dieser gebotenen Gelegenheit bleibt er aber bei seiner zwar schlecht lohnenden, aber einmal gewohnten Beschäftigung. Mit Recht äußert sich Süßmilch[1]) über den Erzgebirger: „Er hängt eben starr an alten Gewohnheiten und siecht lieber an der hergebrachten Arbeit dahin, als eine andere zu ergreifen!“ — In den Charaktereigenschaften des Erzgebirgers liegt also ein Hauptgrund dafür, daß die Heimarbeit im Erzgebirge eine so starke Ausbreitung erfahren hat und sich in derselben auch erhält.

Nach dieser einleitenden Begründung für die weite Ausbreitung der Heimarbeit im sächsischen Erzgebirge will sich nun die vorliegende Arbeit mit einigen Zweigen mittelerzgebirgischer Heimarbeit eingehend beschäftigen und vor allem das neue Hausarbeitsgesetz und seine Wirkungen auf diese Industrien einer besonderen Betrachtung unterziehen.

---

[1]) Süßmilch: S. 133.

Hausarbeitgesetz (vom 20. Dezember 1911) und Heimarbeit im sächsischen Erzgebirge.

Dargestellt an der Spankorbindustrie, der Stickerei, der Posamentenindustrie und der Klöppelei.

I. Geltungsbereich des neuen Hausarbeitgesetzes.

a) Das Gesetz im allgemeinen.

Besonders im letzten Jahrzehnt ist die Heimarbeitsfrage des öfteren Gegenstand von Diskussionen und Abhandlungen gewesen, und die beiden Heimarbeitsausstellungen von Berlin und Frankfurt a. M. und der Heimarbeitertag von Berlin am 12. Januar 1911 haben wesentlich dazu beigetragen, auch weitere Volksschichten für diese brennende Frage zu interessieren. Schließlich fühlten sich auch Bundesrat und Reichstag veranlaßt, zu genannter Frage Stellung zu nehmen. Nachdem schon Ende 1907 ein Entwurf über die gesetzliche Regelung der Hausarbeit eingebracht worden war, fand in der 37. Sitzung des Plenums am 16. Februar 1910 die erste Beratung eines Entwurfes des Hausarbeitgesetzes statt. Nach langen Debatten und heißen Kämpfen wurde das Hausarbeitgesetz in seiner jetzigen Form am 20. Dezember 1911 verabschiedet. Mit Ausnahme der §§ 3 und 4 ist das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. April 1912 festgelegt. Die genannten §§ 3 und 4 sollen erst durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten, nachdem die Erörterungen über die hier zulässigen Ausnahmen abgeschlossen sind.

Das H.-A.-G. ist nach seiner ganzen Form als ein Rahmengesetz aufzufassen, und das ist nur zu begrüßen; denn bei der äußerst spröden Materie, die das Gesetz bearbeitet, und bei den so verschieden gearteten Verhältnissen der Heimarbeit in den einzelnen Landesbezirken mußte den Ausführungsverordnungen von Bundesrat

und Landeszentralbehörden ein weiterer Spielraum gelassen werden. Weitgehende Ausführungsverordnungen liegen bereits vor von den Königreichen Preußen und Sachsen und vom Fürstentume Waldeck.

b) Heimarbeit, Hausindustrie, Hausgewerbe.

Das H.-A.-G. beschäftigt sich mit einer Materie, die im Sprachgebrauch die verschiedensten Bezeichnungen führt: Heimarbeit, Hausindustrie, Hausgewerbe, Hausarbeit, Verlagsarbeit, und ziemlich allgemein werden diese Bezeichnungen unterschiedslos für denselben Begriff gebraucht. Die Grenzen zwischen den einzelnen Bezeichnungen sind äußerst verschwommen. Man hat nun auch vielfach versucht, die Bezeichnung Hausindustrie begrifflich festzulegen. So definiert Stieda[1]) die Hausindustrie „als diejenige gewerbliche Tätigkeit, welche zu Hause nicht auf Bestellung von Kunden am Ort und für den lokalen Absatz, sondern regelmäßig für ein Geschäft oder für den Export, überhaupt für den Vertrieb im Großen arbeitet". Diese Definition sucht den Schwerpunkt für die begriffliche Festlegung von Hausindustrie darin, daß der Arbeiter, wie dies beim Handwerker der Fall ist, nicht selbst den Absatz seiner Produkte in die Hand nimmt, sondern diesen Absatz dem Verleger überläßt. Dadurch kommt der Arbeiter in wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Verleger, der den Markt beherrscht, und diese Abhängigkeit wird um so größer, wenn ihm vom Verleger der Rohstoff und die zur Bearbeitung nötigen Werkzeuge geliefert werden. Nach dieser Definition sind die Gorlnäherinnen, die Posamentennäherinnen und Klöpplerinnen, da sie zu Hause und für den Vertrieb im Großen arbeiten (durch den Verleger), als Hausindustrielle anzusehen, alles Leute, die der Sprachgebrauch kurzweg als Heimarbeiter bezeichnet. Bücher will für Hausindustrie das treffendere Wort Verlagssystem gebraucht wissen und definiert:[2]) „Das Verlagssystem ist eine Art des gewerblichen Großbetriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt."

Prof. Dr. Rob. Wilbrandt[3]) führt zur Beantwortung der Fragen: Was ist Heimarbeit? Was ist Hausindustrie? — folgendes aus: „Ich will offen erklären, daß wir hier, wie vielleicht im Wirtschaftsleben überhaupt, zu einem fest umgrenzten Begriff nicht kommen können,

---

[1]) Stieda: Literatur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. S. 22. (Schr. d. V. für Sozialpolitik).

[2]) Bücher; Die Entstehung der Volkswirtschaft.

[3]) Prof. Dr. Rob. Wilbrandt: Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. S. 10. 11.

sondern uns mit der Aufstellung eines Typus begnügen müssen; d. h.: mit Bezeichnung des Mittelpunktes einer Erscheinung, deren Grenzen verschwimmen. . . . Ich unterlasse also alle Begriffsabgrenzung, bezeichne als den Typus des Heimarbeiters oder Hausindustriellen den industriellen Produzenten, der allein oder mit wenigen Hilfskräften an einer meist selbst beschafften Arbeitsstelle gewöhnlich für einen kapitalkräftigeren Absatzvermittler arbeitet, und ausgehend von dem klassischen Fall des Heimarbeiters, der allein oder nur mit Familienhilfe in seiner Wohnung als Lohnarbeiter für einen Kapitalisten schafft, sehe ich zu unbestimmbaren Grenzen hin eine Welt von Hausindustrie und Heimarbeit ausgebreitet, deren Arbeitskräfte, um dieses Zentrum herum gruppiert, an der Peripherie einerseits vom Handwerker und anderseits von seiner modernen Spaltung, Fabrikarbeiter und Fabrikant, nicht scharf zu scheiden sind".

Dr. R. Liefmann [1]) nimmt als Ausgangspunkt für seine Betrachtungen die Arbeit. Er scheidet sie in selbständige und unselbständige Arbeit. Der selbständigen Arbeit liegt der Werkvertrag, der unselbständigen der Dienstmietevertrag zugrunde. Der Fabrikarbeiter ist ein unselbständiges Wirtschaftssubjekt. Er ist bei seiner Verpflichtung, durch seine Arbeit ein Produkt herzustellen, vollständig vom Arbeitgeber abhängig; er stellt ihm seine Arbeitskraft zur Verfügung; er darf nur für diesen arbeiten. Er wird ein Glied seines Wirtschaftsbetriebes, zu dem ihn der Dienstmietevertrag gemacht hat. Er muß die Arbeiten liefern, die ihm sein Arbeitgeber aufgegeben hat. Der Fabrikarbeiter und sein Arbeitgeber bilden einen Organismus. Anders liegt freilich die Sache bei dem Hausindustriellen, beim Verlagsproduzenten. Er ist selbständig in seiner Arbeit. Das geht schon daraus hervor, daß er von verschiedenen Arbeitgebern Arbeit annehmen kann, was der Fabrikarbeiter nicht tun kann. Während der Fabrikant die persönliche Arbeitskraft des Arbeiters gemietet hat, braucht der Verlagsproduzent die Arbeit nicht selbst zu liefern, sondern kann sie an andere weitergeben. Dadurch wird er für diese Arbeitgeber. Er kann Arbeitsaufträge, die ihm nicht passen, ablehnen, was wiederum dem Fabrikarbeiter nicht möglich ist. Verleger und Verlagsproduzent bilden keinen Organismus, sondern eine Organisation. Dieser Verleger, der die Arbeitsverträge mit den Arbeitern abschließt, kann nun selbst erst wieder verlegt sein; er kann die Aufträge erst von einem Kaufmann, einem ersten Verleger erhalten haben, der vielleicht in einer ganz anderen

[1]) Dr. R. Liefmann: Ueber Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie). S. 33 f.

Gegend wohnt; jener ist also ein Zwischenverleger. — Auf Grund dieser Betrachtungen kommt Liefmann zu folgender Definition der Verlagsproduzenten (Hausindustriellen): „Verlagsproduzent ist derjenige Gewerbetreibende, welcher einen Werkverdingungsvertrag mit einem Arbeitgeber schließt, der selbst das Produkt vertauschen will (Verleger) oder der seinerseits einen Werkverdingungsvertrag mit einem solchen Arbeitgeber geschlossen hat (Zwischenverleger)". (Demnach wären die größten Lohnwebereien und Lohnfärbereien hausindustrielle Betriebe!) — Solche selbständige Verlagsproduzenten, Hausindustrielle, sind die Lohnsticker, die Spankorbarbeiter, die Posamentiererinnen, die Klöpplerinnen. Diese Selbständigkeit der Arbeiter schließt aber keineswegs ihre Abhängigkeit aus. Die unselbständigen Arbeiter sind nun diejenigen, welche auf Grund eines Dienstvertrages bei den Zwischenmeistern (nicht zu verwechseln mit den Zwischenverlegern) arbeiten, also die Sticker, welche in der Werkstätte des Besitzers mehrerer Stickmaschinen für diesen arbeiten, ferner die Sitzgesellen in der Schneiderei. Sie sind es auch, welche von Gesetzgebung und Rechtsprechung, obwohl mit vollständiger Ignorierung des Sprachgebrauches für dieses Wort, mit dem Namen Heimarbeiter getroffen und dem Fabrikarbeiter an die Seite gestellt werden (siehe Entscheidung des Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1900. Vgl. Reger. Band 21, S. 254).

All diesem Streit um Begriffe macht das H.-A.-G. für seinen Geltungsbereich ein Ende, indem es den nationalökonomischen Begriffen Hausindustrie, Hausgewerbe, Hausarbeit gegenüber den gewerbepolizeilichen Begriff Hausarbeit ausgibt und denselben in seinen Grenzen scharf festlegt.

c) Wer ist im gesetzlichen Sinne Hausarbeiter?

Aus § 1 des H.-A.-G. lassen sich für Hausarbeit und Hausarbeiter folgende Begriffsbestimmungen formulieren:

Hausarbeit ist die gewerbliche Tätigkeit, die jemand entweder unter Zuhilfenahme ausschließlich zu seiner Familie gehöriger Personen oder die er, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein, ausführt, sofern sie nicht für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen ausgeführt wird.

Hausarbeiter ist ein Arbeiter, der, ohne für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen zu arbeiten, entweder unter Zuhilfenahme ausschließlich zu seiner Familie gehöriger Personen oder ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein, gewerblich tätig ist.

Diese Begriffsfestlegung läßt vollständig ohne Berücksichtigung, wo die Arbeit geleistet wird, ob im eigenen Heim oder ob sich mehrere im fremden Heim zusammenfinden zur Arbeit, ferner ob der Arbeiter Rohstoff und Werkzeuge selbst liefert oder sie geliefert bekommt. Deshalb umschließt der Begriff Hausarbeit einen viel größeren Kreis von Personen, als es die Begriffe Hausindustrie und Hausgewerbe tun. Der kleine Handwerker, der für Magazine oder direkt für Kaufleute arbeitet, die Händlerinnen, welche die in der Familie gefertigten Spitzen und Posamenten selbst verhausieren, die Spitzenklöpplerinnen, Posamentennäherinnen, Spankorb- und Spielwarenarbeiter, sie alle finden sich in diesem großen Kreis der Hausarbeit zusammen, wenn nur zwei Bedingungen erfüllt sind: nämlich Familienarbeit oder Arbeit ohne einen dieselbe leitenden Arbeitgeber.

Nicht in diesen Kreis der Hausarbeit gehören die Handwerker. Sie sind ausgenommen nach § 1, Ziffer 2, Satz 2, „da sie für den ausschließlichen persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen arbeiten".

So anerkennenswert diese Festlegung dieses Begriffes Hausarbeit durch das Gesetz auch ist, in einem Punkt zeigt sich doch ein Mangel. Durch die beiden Hauptmerkmale, durch welche die Hausarbeit gekennzeichnet wird: Familienarbeit und Arbeit ohne Beaufsichtigung durch einen den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber — ist eine große Anzahl von Leuten, die sich in gleicher wirtschaftlicher Lage befinden wie jene Hausarbeiter, aus diesem Kreis der Hausarbeiter und damit aus dem Rahmen des Gesetzes ausgeschlossen. Der Spankorbarbeiter, der neben seinen Familiengliedern noch fremde Arbeiter sitzen hat, also nicht ausschließlich zur Familie gehörige Personen beschäftigt, ist kein Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes, ebensowenig sind es seine Familienglieder und jene eingestellten Arbeiter. Alle die Spitzenklöpplerinnen, die von einer Frau in deren Werkstatt und unter deren Leitung mit Arbeit beschäftigt werden, welche sich jene erst von einem Verleger hat zuteilen lassen, gehören mit jener Arbeitgeberin nicht zu den Hausarbeitern im gesetzlichen Sinne. Alle die Zwischenmeister und die bei ihnen beschäftigten Leute, die alle die mißliche Lage mit den Hausarbeitern teilen, sind durch die Begriffsbestimmung von Hausarbeit vom Gesetz ausgeschlossen, da sie in Werkstätten arbeiten, wo ein die Beschäftigung leitender Arbeitgeber vorhanden ist. Treffend bemerkt Wilbrandt in seinem Vortrage zum Heimarbeitertag in Berlin: „Die Lage dieser fremden Hilfskräfte hängt von der ihrer kleinen Arbeitgeber mit ab und ist um so schlechter, je mehr jener den auf ihm lastenden sozialen Druck auf

die von ihm Beschäftigten weitergibt, speziell je mehr er, selbst gedrückt und zur äußersten Anstrengung gezwungen, auch seine Hilfskräfte intensiv und extensiv aufs äußerste anzuspannen sucht.“ Inbezug auf Ausnützung der Arbeitskräfte durch eine ausgedehnte Arbeitszeit entbehren diese Arbeiter jeden Schutzes; denn die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung für gewerbliche Arbeiter werden hier in den seltensten Fällen platzgreifen, da dieselben, §§ 134i bis 139 G. O., nur für Betriebe vorgesehen sind, die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen. Eine so hohe Zahl von Hilfskräften wird aber kaum oder nur ganz selten in der Hausarbeit vorkommen. Nun könnte aber auch diesen Arbeitern ein Schutz gewährt werden nach § 120 f G.-O., „nach dem der Bundesrat oder, soweit dieser keine Bestimmungen erläßt, die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen regeln kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird.“ Es bedürfte also bloß einer Maßnahme des Bundesrates, der Landeszentralbehörde oder Polizeibehörde, um die jetzt schutzlos dastehenden Hilfskräfte zu schützen gegen eine die Gesundheit schädigende Ausnützung der Arbeitskräfte durch eine übermäßig lange Arbeitszeit. Noch einfacher würde dem Mangel, den jene Begriffsbestimmung von Hausarbeit mit sich bringt, abgeholfen, wenn der Bundesrat die Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Arbeitszeit, die nur für Betriebe gelten, die mindestens 10 Arbeitskräfte beschäftigen, einfach auf alle gewerblichen Arbeiter ausdehnen wollte.[1])

d) Registrierung der Hausarbeiter.

§ 1 des H.-A.-G. legt also fest, unter welchen Voraussetzungen jemand als Hausarbeiter im gesetzlichen Sinne anzusehen ist. Um nun die Zahl dieser Hausarbeiter festzustellen, sehen die §§ 13 und 14 des H.-A.-G. eine Registrierung der Hausarbeiter vor.

Wer ist in den von diesen §§ vorgeschriebenen Verzeichnissen aufzuführen?

Nach § 13 sind in dem Verzeichnis zunächst alle diejenigen Personen, welchen Hausarbeit übertragen wird, also alle Hausarbeiter, und ferner alle diejenigen Personen aufzuführen, durch welche außer-

[1]) Vergl. d. Referat v. Prof. Dr. Rob. Wilbrandt auf dem deutschen Heimarbeitertag, Berlin 12. Januar 1911. Protokoll der Versammlungen, herausgeg. vom Bureau des Tages; S. 23.

halb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Übertragung erfolgt, also die Faktoren (welche die Ausgabe der Arbeit nur vermitteln) und Zwischenmeister (welche selbst zugleich an der Herstellung der Arbeit mit beteiligt sind). Es gibt demnach ein Verzeichnis der beschäftigten Hausarbeiter und ein Verzeichnis der beschäftigten Faktoren und Zwischenmeister.

Wer hat diese Listen zu führen?

Die Führung des Verzeichnisses der beschäftigten Zwischenmeister und Faktoren ist Sache der Unternehmer und der Leiter von Zweigstellen des Betriebes. „Die Zwischenmeister, welche die übernommene Arbeit ausschließlich in ihren Arbeitsstuben und Werkstätten ausführen lassen, also daneben nicht noch an Hausarbeiter weiter übertragen, sind nicht in das Verzeichnis aufzunehmen." (Nr. 25 der Ausf.-Verordn. für Preußen.) Diese Zwischenmeister fallen eben, wie schon oben erwähnt wurde, nicht unter das Hausarbeitgesetz, weil sie fremde Hilfskräfte, also nicht ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen, in ihrem Betriebe beschäftigen.

Die Führung des Verzeichnisses der beschäftigten Hausarbeiter kann verschiedenen Personen zufallen:

1. den Unternehmern und Leitern von Filialstellen, wenn sie direkt Hausarbeiter beschäftigen, d. h. also, wenn sie Arbeit an Hausarbeiter verteilen, ohne die Vermittlung von Faktoren oder Zwischenmeistern in Anspruch zu nehmen (§ 13, Abs. 1, Z. 1);

2. den Faktoren, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen (§ 13, Abs. 2);

3. den Zwischenmeistern, welche außerhalb ihrer Arbeitsstätten, in welchen sie mit fremden Hilfskräften arbeiten, noch Hausarbeitern Beschäftigung geben. Diese sind, obwohl sie in anderer Beziehung mit ihren Hilfskräften aus dem Rahmen des Gesetzes herausfallen, doch zu den Vorschriften der Listenführung verpflichtet, da sie nach § 13 Satz 1 als „Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen", im Sinne des Gesetzes aufzufassen sind.

Die Einrichtung der Listen.

Diese Listen haben die Namen der Hausarbeiter, Faktoren und Zwischenverleger unter Angabe der Betriebsstätten dieser Personen anzuführen (§ 13, Ziffer 1). Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde (in den sächsischen Heimarbeitsgebieten ist die

Ortspolizeibehörde der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten sind es die Bürgermeister, in Landgemeinden die Gemeindevorstände und in selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher; Ausf.-Verordn. für Sachsen vom 25. Mai 1912) sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen. Weitere gesetzliche Bestimmungen liegen für diese Listen nicht vor, doch kann nach § 14 „durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Verzeichnisse einzurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Urschrift oder Abschrift den im § 13 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind".

Welche Bedeutung ist nun diesen Listen beizumessen?

1. ist es wohl nötig, wenn man mit gesetzgeberischen Maßnahmen kommen will, daß man weiß, mit wem man es zu tun hat, und die Bekanntgabe der Namen aller derer, die Hausarbeiter, Faktoren und Zwischenmeister sind, an die Behörde ist die notwendige Voraussetzung für ein Eingreifen irgendwelcher Art. Diese Listen ermöglichen erst den Behörden die Kontrolle, ob den gesetzlichen Maßnahmen auch nachgekommen wird.

2. Wie aus einem späteren Teile der Arbeit hervorgehen wird, sind die Hausarbeiter nur wenig geneigt, durch Selbsthilfe ihre schlimme soziale Lage zu verbessern. Es ist darum angebracht, die Hausarbeiter den Organisationsbestrebungen zugängig zu machen, wie es ja auch die §§ über die Fachausschüsse vorsehen. Bei einer vorzunehmenden Organisation würde ein solches Adressenverzeichnis im obigen Sinne die denkbar besten Dienste leisten, vorausgesetzt, daß es derartigen Zwecken zugänglich gemacht würde.

3. Die gesetzlichen Vorschriften über Listenführung sind geeignet, einmal alle Hausarbeiter an das Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. Diese Maßnahme kann aber als zweischneidiges Schwert wirken. Auf der einen Seite kann sie einen Erfolg bringen: § 13 verlangt von den Unternehmern, Faktoren und Zwischenmeistern in jenen Listen die Bekanntgabe aller Hausarbeiter. Damit würden der Behörde und der Gewerbeinspektion auch alle heimlichen Hausarbeiter bekanntgegeben, z. B. die Beamten- und besseren Bürgerstöchter, die in der Posamentenindustrie, Spitzenklöppelei und Stickerei (Zäckeln, Ausbessern) für die Verleger arbeiten, um sich ein Taschengeld zu verdienen oder dasselbe zu erhöhen. Sie werden sich hüten, ihren Namen unter der Rubrik der Hausarbeiter der Öffentlichkeit preiszugeben und lieber aufs Taschen- oder Nadelgeld verzichten. Damit scheidet aber ein

ganz hübscher Prozentsatz von Hausarbeitern aus, und es kann nur günstig für die anderen sein, wenn das Arbeitsangebot zurückgeht. Ist doch vielleicht damit die Möglichkeit gegeben, daß die Löhne infolge des Rückganges an Arbeitskräften etwas höher gehen. Mit diesen „heimlichen“ Hausarbeitern scheiden gerade die größten Lohndrücker aus, die sie unbewußt für die andern sind; denn ihnen kommt die Niedrigkeit der Bezahlung, da sie nicht dem Unterhalte dienen muß, sondern zur Erhöhung des Luxus verwendet wird, nicht so zum Bewußtsein wie jenen Hausarbeiterinnen, die mit diesen niedrigen Löhnen ihr Leben fristen müssen. Dieser eben angeführte Erfolg durch die Listenführung wäre nur zu begrüßen! Nun aber die Kehrseite der Medaille: unter den heimlichen Hausarbeitern sind auch viele Frauen und Töchter von kleineren Beamten, die, besonders wenn die Familien kinderreich sind, in den Beträgen, die sie sich durch Hausarbeit verdienten, einen oft notwendigen Zuschuß zum Einkommen des Ernährers suchten und suchen mußten und die nun, falls sie zu verschämt sind, ihren Namen in den Reihen der Hausarbeiter aufgeführt zu finden, zu Einschränkungen gezwungen sind. Für diese Sorte von Hausarbeitern bedeutet natürlich die Maßnahme des Gesetzes eine Härte, die aber wohl nicht zu umgehen ist im Hinblicke auf die wichtige Bedeutung der Hausarbeitslisten für andere Punkte.

4. Die praktische Durchführung dieser Registrierung der Hausarbeiter wird aber auf Schwierigkeiten stoßen. Die Hausarbeiter können mit verschiedenen Verlegern ihre Verträge eingehen. Es wird demnach vorkommen, daß derselbe Name in verschiedenen Listen wiederkehrt, und das müßte beachtet werden, wollte man die Zahl der Heimarbeiter einmal feststellen und vor allen Dingen dann, wenn es sich um Feststellung derjenigen Arbeitgeber handelt, die zu einem Beitrage zur Krankenkasse für die von ihnen beschäftigten Hausarbeiter herangezogen werden sollen. Welcher von den Verlegern soll hier den Beitrag zahlen? Nun kommt es vielfach vor, daß ein Hausarbeiter von verschiedenen Verlegern zwar Arbeit und Rohstoff dazu nimmt, aber nur die Arbeit wirklich in Angriff nimmt, die ihm die lohnendste erscheint, sei es nun, weil das Muster lohnender ist als ein anderes von dem zweiten Verleger, oder weil der eine Verleger momentan etwas höhere Löhne zahlt als der andere, von dem auch Arbeit angenommen wurde. Läßt der eine Verleger dann nach einer gewissen Zeit, die vielleicht für die Ablieferung der Arbeit ausgemacht war, nach seiner Arbeit nachfragen, dann heißt es gewöhnlich: „Noch nicht fertig!“ oder: „Krank gewesen!“, während der Rohstoff ruhig im Kasten liegen bleibt und zunächst auch nicht zur Bearbeitung

herausgeholt wird. So kann es kommen, daß der Verleger seinen Rohstoff, weil ihm die Sache zu lange dauert, wieder unverarbeitet abholen lassen muß. Andererseits gibt es Hausarbeiter, die nur ganz gelegentlich einmal Hausarbeit annehmen, vielleicht einmal 8 bis 14 Tage arbeiten und dann auf lange Zeit hinaus aus irgendwelchen Gründen jede Hausarbeit ablehnen. Sollen diese Gelegenheits-Hausarbeiter auch in den Listen geführt werden? Aller Voraussicht nach wird es dahin kommen, daß jene Hausarbeitslisten wohl nur die Namen derjenigen Hausarbeiter bringen werden, die ständig für einen Verleger arbeiten. Das bringt aber ein schiefes Bild der Hausarbeit in ihrer Ausdehnung, wenn nur die Liste der ständigen Hausarbeiter geführt wird. — —

Nach dieser Betrachtung über den Geltungsbereich des H.-A.-G., der durch die Festlegung des Begriffes Hausarbeit und die Registrierpflicht geschaffen ist, gehen wir nun dazu über, einige Heimarbeitszweige des mittleren Erzgebirges zu beschreiben und die wesentlichen Bestimmungen des H.-A.-G. in ihrer Bedeutung für diese näher zu beleuchten.

II. Einzelne Zweige der Heimarbeit (Spankorbflechterei, Stickerei, Posamentenindustrie und Spitzenklöppelei) und die einschlägigen Bestimmungen des H.-A.-G.

A. Gesetzliche Bestimmungen über Räumlichkeiten.

Das H.-A.-G. bringt zwei Gruppen von Bestimmungen über Räumlichkeiten. Die erste Gruppe enthält die Bestimmungen über die Arbeitsstätten der Hausarbeiter, die zweite diejenigen über die Ausgabe- und Ablieferungsstätten für Arbeit.

1. Vorschriften für Arbeitsstätten.

Um die Wirkung der gesetzlichen Maßnahmen auf die einzelnen Heimarbeitszweige recht beurteilen zu können, ist es nötig, dieselben vorher einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

a) Arbeit und Arbeitsstätte.

α) Die Spankorbflechterei.

Die Spankorbflechterei ist, wie schon eingangs erwähnt, in ihrem Gebiete ziemlich abgeschlossen und erstreckt sich hauptsächlich auf die beiden Orte Bockau im lieblichen Bockautale und Lauter im reizvollen Schwarzwassertale. Die Nachbarorte wie Pfannenstiel Bernsbach usw. haben verschwindend wenig Spankorbarbeiter aufzuweisen.

Diese Industrie ist seit 1861 durch C. August Schneider[1]) in Lauter eingeführt worden und hat sich von hier aus auch nach Bockau verbreitet. Die neuerstandenen Fabriken in Lauter, das eine äußerst rege Industrie beherbergt, haben aber einem großen Teil der Spankorbarbeiter Arbeit gegeben und sie ihrem Berufe entführt, sodaß jetzt kaum noch 100 Spankorbarbeiter hier vorhanden sind. —

Kommt man von Schwarzenberg über Neu-Welt nach Lauter, so findet man hier fast in jedem Hause an der steilen Straße des Oberdorfes einen oder mehrere Spankorbarbeiter. Die vor den kleinen Häusern aufgestapelten Holzstämme, die vielfach direkt an der Straße auf Querhölzern über dem Dorfbache aufgebaut sind, verraten schon die Anwesenheit dieser Industrie.

Die Arbeit dieser Korbflechter ist äußerst interessant, und wohl kein Tourist passiert das Dorf, ohne in eins dieser Häuschen einzutreten und dem Spankorbflechter bei seiner Arbeit zuzuschauen. Man wird auch gern die Erlaubnis zum Zuschauen erhalten und bekommt auf gestellte Fragen bereitwilligst Antwort. Beobachten auch wir den Spankorbarbeiter bei seiner Arbeit!

Die Zubereitung des Rohstoffes.

Die ca. 30—40 cm im Durchmesser messenden Stämme zersägt der Spankorbarbeiter in Stücke von reichlich Meterlänge, um sie dann in Bearbeitung zu nehmen. Das Holz darf nur wenig getrocknet und muß möglichst astfrei sein, wenn es sich zur Verarbeitung eignen soll. Diese Meterklötze werden nun der Länge nach halbiert, indem auf der Linie des Durchmessers ein Keil eingetrieben und der Stamm auseinandergesprengt wird. Die entstandenen Stammhälften werden nun noch öfters der Länge nach geteilt. Auf zwei Arten kann der Spankorbarbeiter seine Späne gewinnen: durch Spalten und durch Ziehen. Beim Spalten setzt er das Schnitzmesser so an, daß es die Jahresringe im rechten Winkel kreuzt und treibt nun das Messer durch den Druck der Hand durch den ganzen Stamm. Die auf diese Weise gewonnenen Späne sind bedeutend widerstandsfähiger als die durch Ziehen erhaltenen. Sie werden deshalb zur Anfertigung der Korbböden verwendet. Diese Herstellungsweise ermöglicht die größte Ausnützung des Holzes. Die Herstellung der Späne durch Ziehen geht folgendermaßen vor sich: Der Spankorbarbeiter halbiert zunächst den Stamm wieder der Länge nach. Die erhaltenen Stücke spaltet er wieder, indem er das Messer im

[1]) Gebauer III, S. 586.

Radius ansetzt. Auf diese Weise erhält er 6—8 keilförmige Stücke, die als Grund- und Deckfläche Kreisausschnitte haben. Aus diesen Stücken werden nun die Späne gewonnen, indem genau nach den Jahresringen gespalten wird. Der innere Kern des Holzes fällt weg, da diese Späne zu schmal würden und im Kern überhaupt die Jahresringe verschwinden; es geht so eine größere Menge Holz verloren als bei der ersten Zubereitungsart. Der Spankorbarbeiter schrägt nun, nachdem der unbrauchbare Kern abgespalten ist, durch einen Schnitt das obere Ende etwas ab, sodaß die einzelnen Jahresringe sichtbar werden, spaltet mit dem Schnitzmesser den ersten Jahresring auf ca. 5 cm Länge ab, setzt den Zeigefinger in den gewonnenen Abstand, spaltet den nächsten Jahresring in der gleichen Weise ab und setzt den Mittelfinger in diesen gewonnenen Abstand und zieht nun beide Finger von oben nach unten in der ganzen Länge des Stammstückes durch, auf diese Art zwei Späne, welche Jahresringe darstellen, erhaltend. So teilt er das ganze Stück in seine Jahresringe. Die nach dem äußersten Rande zu liegenden Jahresringe resp. Späne fallen natürlich breiter aus und werden später noch einmal geteilt. Diese Behandlung des Holzes hat zur Vorbedingung, daß es sich noch in ziemlich grünem Zustande befindet, da sonst eine Trennung der Jahresringe bedeutend erschwert, wenn nicht gar zur Unmöglichkeit gemacht würde. Dieses Durchziehen der Finger erfordert ziemliche Kraft und Uebung. Die Finger der Spankorbarbeiter, die diese Arbeit verrichten, zeigen an der Innenseite, mit der sie an dem Holze entlang gleiten, eine dicke Hornschicht. Aber trotz derselben gibt es oft genug noch Verwundungen durch Splitter und dies besonders dann, wenn das Holz schon etwas zu trocken war.

Die Anfertigung der Körbe.

Aus den gewonnenen Spänen werden nun die verschiedenartigsten Körbe geflochten vom kleinsten an, der Aufnahme von Bonbons oder Schokolade dienend, bis zum größeren Fruchtkorbe, zum Handkorbe und zum größten Wäsche-, Pack- oder Postkorbe, der einen Rauminhalt von 1 cbm haben kann. Am besten „gehen“ die Körbe, die zur Aufnahme und Versendung des Obstes dienen. Es ist interessant, der Entstehung des Spankorbes zuzusehen. Beobachten wir zunächst einmal die Fertigstellung eines Korbes, der zur Versendung von Erdbeeren dient und eine Bodenfläche von ca 15×30 cm und eine Höhe von 15 cm hat.

Der Spankorbarbeiter benutzt zur Herstellung eines Korbes ein aus 4 Brettern zusammengesetztes Holzgestell, die sogenannte „Form“, um welche er den werdenden Korb aufbaut; diese gibt das Normalmaß an, sodaß alle Körbe von derselben Größe werden.

Zunächst wird der Boden des Korbes angefertigt, eine Arbeit, die auf dem Fußboden ausgeführt werden muß, daher langes Knieen und einen dauernd gekrümmten Rücken verlangt und deshalb den Kindern übertragen ist. Da gleichmäßige Arbeit besser „fleckt“, ist das Herstellen der Böden einem Knaben übertragen, der denn auch bald einen fast meterhohen Stoß fertiger Böden neben sich auftürmt. Die Grundlage der Böden bilden jene auf erstgenannte Art hergestellten Späne, die sogenannten „Bodenschienlen“, die der Länge nach nebeneinandergelegt werden. Mit einem Holzstabe mißt der Knabe ihre Länge ab, die überragenden Stücke mit dem Schnitzmesser abschneidend. Zwischen diese Bodenschienlen werden „Stege“ gelegt, das sind lange Späne der 2. Art, und nun werden rechtwinklig zu diesen neue Stege hindurchgeflochten. Die Stege ragen auf allen Seiten weit über die eigentliche Bodenfläche hinaus. Durch die Mitte des Bodens wird ein besonders langer Steg geflochten, der später den Henkel des Bodens bildet. Diese soweit angefertigten Böden werden nun von der Mutter oder den andern Geschwistern — denn dem Vater liegt meist die Herstellung der Späne, überhaupt die Vorbereitungsarbeit ob — aufgenommen, die vorher erwähnte Form wird auf die Korbbodenfläche gesetzt und das Ganze zwischen die Kniee genommen. Nun werden die überragenden Stege an der Form hochgebrochen und gleichzeitig mit sogenannten „Flechtschienlen“, Jahresringspänen, parallel zur Bodenlinie durchflochten. Dieses Hochbrechen der Stege um die Form und das gleichzeitige Durchflechten derselben mit Flechtschienlen geht äußerst rasch vor sich. Haben nun die Seitenwände des Korbes die gewünschte Höhe erreicht, so wandert der Korb, nachdem die Form herausgenommen ist, in die nächsten Hände. Jetzt werden die Stege in gleicher Höhe umgebrochen und das überragende Ende ein Stück in das Geflecht eingeschoben und verankert. Um dem Rande noch größere Festigkeit zu geben, wird er in Schraubenwindungen mit schmalen, vielfach buntgefärbten Flechtschienlen umflochten. Soll den Körben, besonders solchen, die dem Exporte dienen müssen, eine noch größere Widerstandsfähigkeit gegeben werden, so werden am oberen Rande noch feste Holzstäbe eingeflochten. Die freien Enden der besonders langen Henkelschiene werden nun zur gegenüberliegenden Korbseite gebogen und dort fest verankert, sodaß der Henkel imstande ist,

eine ziemliche Last zu tragen. Durch ihre Einfachheit verblüffend und interessant ist die Art, wie sich der Spankorbarbeiter die zum Umflechten der Ränder nötigen schmalen Späne herstellt. Er schneidet sich aus dem dem Kernholze anliegenden Teile einen Stock von einer Stärke, die 6—8 Jahresringe aufweist, schrägt den Stab auf einer Seite etwas ab und nimmt dann ein etwas gewölbtes Eisen, das sich in der Mitte ungefähr 2 cm vom Boden erhebt. Auf die beiden eben auslaufenden Enden des brückenartigen Eisens tritt er mit je einem Fuß, legt den Stab mit dem zugespitzten Ende unter die Wölbung, erfaßt mit festem Griff dieses Ende und zieht es senkrecht nach oben, sodaß der ganze Stab beim Durchziehen die rechtwinklige Biegung durchmachen muß. Durch diese Biegung am Eisen trennen sich die einzelnen Jahresringe von selbst, sodaß der Spankorbarbeiter durch einen Griff im Besitze von 6—8 Spänen ist, die nur noch am oberen Ende, wo die Hand angriff, zusammenhängen und leicht getrennt werden können. Natürlich kann nur ziemlich grünes oder feuchtes Holz dazu genommen werden, da es sonst bei der scharfen Biegung brechen würde.

Die Herstellung der kleinen Körbchen, die als Kinderspielzeug oder zur Auslage von Bonbons Verwendung finden, erfolgt auf die gleiche Weise wie oben geschildert. Da hierzu aber nur ganz schmale Streifen verwendet werden, können die meisten „Schienle“ auf die letztangeführte Art, also durch Umbiegen um ein Eisen oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Hindurchziehen unter dem Besenstiel, auf dem man mit beiden Füßen steht, hergestellt werden. Andererseits muß aber das Holz zu diesen Körbchen besonders gut sein. Man nimmt hierzu jüngere Stämme, die bedeutend dünnere Jahresringe haben, jedoch beim Spalten zu Bodenschienlen das Auge sehr anstrengen, da die Jahresringe äußerst dicht aufeinanderfolgen. Die Flechtenschienlen zu diesen Körbchen werden meist bunt gefärbt, und es wechselt eine weiße mit einer grünen, roten oder violetten Flechtschiene ab. — Die Herstellung solcher kleiner Körbchen liegt fast ausschließlich in den Händen der Kinder und Frauen, da Männerhände für eine so feine Flechtarbeit viel zu derb wären.

Noch eine dritte Art von Körben wird hier angefertigt: die großen Pack-, Wäsche- und Postkörbe. Da diese zu Transporten auf der Eisenbahn benutzt werden, müssen sie natürlicherweise bedeutend haltbarer hergestellt werden. Der Spankorbarbeiter nimmt hierzu viel kräftigere Baumstämme und zersägt diese in größere Klötze, damit er entsprechend stärkere und längere Späne erhält. Trotzdem kann er die Späne nicht so lang herstellen, als er sie

wirklich braucht, sie müßten dann eine Länge von ca. 3 m haben, wollten sie den Boden und die Seitenwände bilden. Die Bearbeitung derselben würde dann zu unhandlich sein. Die Stege ragen infolgedessen nur ein Stück über den Boden hinaus, und es müssen dann neue Stege eingeflochten werden, damit die Seitenwände des Korbes Meterhöhe erreichen. Auch bei den Flechtschienlen muß „angeflickt" werden. Die Bodenschienlen sind bei diesen Körben besonders kräftig, da sie viel auszuhalten haben. Zu diesen Körben wird vielfach noch ein fester Deckel angefertigt, der mit seinen Seitenwänden den Korb auf 15—20 cm umfaßt. Ein solcher Korb wird ferner noch durch eingeflochtene Stützen in den Ecken und durch in den Rand eingeflochtene Hölzer standhafter gemacht. — Die Anfertigung der Böden liegt auch hier in den Händen der Jugend, da sie sich auf dem Fußboden vollziehen muß; denn ein solcher Boden nimmt mit seinen überragenden Stegen viel über 1 qm ein.

Die Beschaffung des Rohstoffes.

Die Beschaffung des Rohstoffes war früher sehr einfach. Die Spankorbarbeiter gingen in den Wald hinaus und suchten sich die Bäume aus, die ihnen für ihre Zwecke am geeignetsten erschienen. Sie „flächten" (schnitten mit dem Schnitzmesser ein Stück Rinde heraus) sie an, ließen sie schlagen und transportierten sie nach Hause. Und dabei soll in früheren Zeiten, wo man den Forst nicht so peinlich genau kultivierte wie heutzutage, mancher Stamm mitgewandert sein, der dem Förster nicht gezeigt worden war und äußerst billiges Rohmaterial lieferte. Bei der jetzigen scharfen Aufsicht im Forste und den äußerst schweren Strafen, mit denen der Holzdiebstahl belegt ist, sind natürlich diese „billigen Bezugsquellen" versiegt. Aber trotzdem war der Bezug des Holzes aus den heimischen Wäldern noch verhältnismäßig billig, da man die Transportkosten sparte; das Festmeter Holz kam damals 25 M. Heute liefern die heimischen Wälder das Holz nicht mehr; es muß aus anderen Revieren bezogen werden. Mit Transportkosten kommt jetzt ein Festmeter auf 40 M. zu stehen. Trotz dieser bedeutenden Rohstoffverteuerung ist aber eine entsprechende Lohnerhöhung für die Arbeit der Spankorbflechter nicht zu verzeichnen. Sie können sich das Holz auch nicht mehr selbst aussuchen, sondern müssen nehmen, was sie bekommen.

Die Höhe der täglichen Arbeitsleistung.

Das Zersägen der langen Stämme in meterlange Stücke, was natürlich im Freien oder im Schuppen nur ausgeführt werden kann,

ferner das Auseinandersprengen der Stammstücke durch einen Keil und das Schleissen der Späne ist im wesentlichen nur Männerarbeit. Diese Vorbereitungsarbeit wird gewöhnlich am Anfange der Woche ausgeführt, da die am Sonnabend abgelieferte Ware den Vorrat an zugeschnittenen Stämmen und Spänen aufgebraucht hat. Während dieser Vorbereitungsarbeit des Mannes sind aber in fleißigen Familien die übrigen Familienglieder eifrig mit Flechten beschäftigt; denn eine Stockung in der Arbeit darf nicht eintreten, da dies einen großen Lohnausfall zur Folge hätte. — Betrachten wir nun die tägliche Leistung in der Fertigstellung von Körben; die Vorbereitungsarbeiten sollen ausgeschaltet werden.

Von den erstgenannten Fruchtkörben, deren Rand durch umflochtene Hölzer widerstandsfähiger gemacht ist, werden in einer Familie täglich 50—60 Stück angefertigt, und zwar arbeiten dabei die Frau und 3 Kinder. — Eine andere Sorte von Körben muß satzweise geliefert werden, d. h. es gehören 4 Körbe, die ineinandergesteckt werden (der innere ist der kleinste), zu einem Satze. Diese Körbe sind leichter gearbeitet als die vorhingenannten, da ihnen der eingeflochtene Holzrand fehlt. Die eine Familie, bei welcher ich vorsprach, fertigt von dieser Sorte Körbe wöchentlich 10 Dutzend Sätze, das wären also 480 Körbe. Es käme demnach eine Tagesleistung von ca. 60 Körben heraus. Dabei sind beschäftigt die Mutter und 3 Kinder; die Mutter von früh bis Abend mit wenigen Unterbrechungen, während welcher sie die Wirtschaft versorgt, und die Kinder, sofern sie nicht von der Schule in Anspruch genommen werden.

Bei den kleinsten Körben ist es bei angestrengter Arbeit und einem Arbeitstag von 12 bis 14 Stunden einer gut eingearbeiteten Frau möglich, täglich 5 Dutzend dieser Körbchen anzufertigen.

Die großen Packkörbe erfordern natürlich zu ihrer Herstellung mehr Zeit, doch ist es bei einem 14- bis 16-stündigen Arbeitstage immerhin möglich, daß eine Frau mit ihren beiden halberwachsenen Jungen täglich 6 bis 8 Stück fertigstellen kann. — Natürlich ist bei all diesen Angaben Voraussetzung, daß die Vorbereitungsarbeiten sämtlich erledigt sind, die Zeit also nur zum Zusammenlegen und Flechten verwendet werden kann.

Die Arbeitsstätten.

Nachdem wir die Arbeit der Spankorbarbeiter betrachtet haben, soll uns der Raum, in dem diese ausgeführt wird, näher beschäftigen.

Wie schon vorher erwähnt, birgt fast jedes der kleinen Häus-

chen an der Dorfstraße von Lauter, die von Schwarzenberg her in dieses Dorf führt, eine oder mehrere Spankorbarbeiterfamilien. Die wenigsten derselben haben einen besonderen Raum, in dem sie ihrer Arbeit obliegen. Die Herstellung der großen Packkörbe, deren Bearbeitung viel Raum beansprucht, erfordert von selbst einen besonderen Arbeitsraum, der gewöhnlich durch eine ausgeräumte Stube oder einen Raum in einem kleinen Hintergebäude gebildet wird. Gewöhnlich aber ist die Arbeitsstube zugleich Wohnstube, und das ist nur zu begreiflich, denn fast die ganze Familie ist ja den ganzen Tag hier bei der Arbeit festgehalten. Die Herstellung der kleinen Körbchen wird wohl immer in der Wohnstube vorgenommen, wo ein Winkel oder Platz um den Ofen herum als Arbeitseckchen dient. Dies ist hier auch leichter möglich, da bei dem Zubereiten der Späne und dem Flechten weniger Abfall entsteht als bei den größeren Körben, wo oft der ganze Boden mit Holzabfällen bedeckt ist. Ferner ist es nicht nötig, die Böden der kleinen Körbe auf dem Fußboden fertigzustellen, da sie leicht auf dem Knie oder Schoß zusammengesetzt werden können. Hierzu kommt noch, daß diese Arbeit meist von Kinderhänden und nur wenig von Frauenhänden — von Männerhänden wäre sie gar nicht zu leisten — ausgeführt wird und ein aufsichtsloser Aufenthalt der Kinder in einem besonderen Raume weder den Kindern noch einem gedeihlichen Fortschritt und Erfolg in der Arbeitsleistung zum Vorteil gereichen würde. Vielfach ist's hier die Mutter, welche die Späne vorbereitet. Die um sie herumsitzenden Kinder sind eifrig mit Flechten beschäftigt, während die Mutter noch Zeit zu gewinnen suchen muß, die Wirtschaft zu versorgen.

Die kleinen, alten Häuschen haben meist ziemlich kleine, niedrige Stuben, in welche das Licht nur durch kleine Fenster eindringen kann. Sitzen nun in einer kleinen Stube 4 bis 5 Personen arbeitend beisammen, so kann man sich denken, daß es dabei ziemlich enge hergeht, zumal der Fußboden ein gut Teil zum Anfertigen der Böden freigehalten werden muß. Die zu verarbeitenden Späne und die fertiggestellte Ware helfen den Platzmangel noch erhöhen. Bedenkt man dabei noch, daß dieser Arbeitsraum zugleich Wohnraum sein und einem Ofen, einem Sofa, einer Kommode und vielleicht gar noch einem Kinderkorbe Aufnahme gewähren muß, so wird es begreiflich erscheinen, daß den Arbeitenden wenig Bewegungsfreiheit zur Verfügung steht. So gern man mir, als ich die Erlaubnis zum Zuschauen bei der Arbeit erhalten, einen von der Hausfrau für den Besuch erst noch einmal mit der Schürze abgewischten Stuhl anbot,

kam man doch oft infolge des Platzmangels über das: „Wohin?“ in Verlegenheit. Die Luft in solchen Räumen ist natürlich alles weniger als frisch, und es bedarf einer geraumen Zeit und etwas Überwindung, bevor man sich daran gewöhnt hat und der Arbeit mit ungeteiltem Interesse folgen kann. Trotz des schönen Wetters waren die Fenster meist verschlossen. Es hätte ja auch Zeit und Mühe gekostet, die auf den Fensterstöcken aufgestapelten fertigen Körbe wegzuräumen. Dazu spendete der Ofen, der zur Bereitung des Mittagsessens oder Kaffees fast ständig in Tätigkeit erhalten wird, zumal genügend Feuerungsmaterial vorhanden ist in den Holzabfällen, eine hübsche Wärme. Im Freien wird auch beim schönsten Wetter nicht gern gearbeitet, weil einmal zuviel Material hinausgeschafft werden müßte und zum andern die Späne an der Luft leicht austrocknen und zum Flechten zu spröde werden. Die Anfertigung der Böden müßte auf jeden Fall im Zimmer erfolgen. Kinder sieht man allerdings des öfteren mit Anfertigung der kleinen Körbe vor dem Hause sitzend beschäftigt. Vor der Verarbeitung tauchen sie die Späne in ein Gefäß mit Wasser, um sie geschmeidig zu erhalten. — Ein Glück ists, daß der zu verarbeitende Rohstoff nicht selbst noch zur Luftverunreinigung beiträgt; im Gegenteile, der ausströmende Harzgeruch läßt die dunstige Atmosphäre leichter vergessen. Im Winter ist man natürlich noch ängstlicher bemüht, sich gegen frische Luft abzusperren, indem man die Fensterritzen sorgfältig mit Moos ausstopft. Meines Erachtens ist das vielfach blasse Aussehen der Spankorbarbeiter und ihrer Familienglieder weniger auf eine ungenügende Ernährungsweise als auf den ständigen Aufenthalt in so sauerstoffarmer Atmosphäre und auf die sitzende Lebensweise zurückzuführen. Die Räume sind fast durchgängig für den langen Aufenthalt so vieler Personen ungenügend, und wenn das H.-A.-G. hier Wandel schaffen will, wenn es hygienische Anforderungen an diese Arbeitsräume stellt, so ist dies im Interesse der Volksgesundheit herzlich zu begrüßen. Nur ist hier ein großer Haken: was dem Spankorbarbeiter auf der einen Seite Rettung bringen will, wird ihm auf der andern Seite zum Leide werden, da es sich dabei um den wundesten Punkt in seinem Leben handelt, ums Geld.

β) Die Stickerei.

Die Stickerei hat ihren Hauptsitz im Vogtlande, doch zieht sie sich in der Gegend von Schneeberg-Aue ein ziemliches Stück ins Erzgebirge herein. In Schneeberg-Neustädtel und den umliegenden Dörfern ist in den meisten Häusern eine Stickmaschine zu finden.

Man hat zwei Arten von Stickmaschinen: die Handstickmaschine und die Schiffchenstickmaschine. Die letztere ist besonders im Vogtlande vertreten.

Die Handstickmaschine, ihre Einrichtung und Handhabung.

Die Handstickmaschine, vollständig aus Eisen herstellt, besteht aus einem Eisengestelle, dessen Querstangen von $4^1/_2$ m Länge an ihren Enden in Rädern verankert sind, welche sich auf einer horizontalen Eisenschiene hin- und herbewegen lassen. Diese Bewegung wird durch Kurbeldrehungen des Stickers ausgeführt. Ein solches fahrbares Gestelle heißt Wagen. Jede Maschine hat zwei solcher Wagen. Zwischen beiden Wagen ist nun ein der Wagenlänge und -höhe entsprechender Spannrahmen zu sehen, in dem der zu bestickende Rohstoff straff eingespannt ist. Der Stoff ist auf einer Walze aufgerollt, geht durch den Rahmen und wird unten auf einer zweiten Walze festgezogen und aufgewickelt, nachdem ein „Feld“ oder eine „Spannung“, enthaltend zwei Koupons, d. h. zwei Stickreihen, fertig bestickt ist. Ist der Wagen bis an die Spannung gefahren, so liegen jetzt vor der Spannung übereinander in Meterabstand zwei eiserne Stangen des Wagens. Diese haben in gleichen Abständen zangenartige, mit Federdruck aufeinandergepreßte Eisen, zwischen welchen die mit Zwirn gefädelten Nadeln stecken. Diese Nadeln unterscheiden sich wesentlich von den gewöhnlichen Nähnadeln. Sie sind ca. 2 cm lang, haben das Oer in der Mitte und sind an beiden Enden mit Spitzen versehen. Der eine Wagen, dessen Zangen mit solchen Nadeln besetzt sind, wird nun durch eine Kurbeldrehung bis an den Stoffrahmen herangeführt, sodaß die freien Nadelenden, d. h. die nicht in jenen Zangen steckenden Enden, durch den Stoff hindurchstechen. Durch Umschaltung wird jetzt der hinter dem Stoffrahmen befindliche Wagen durch eine neue Kurbeldrehung an den Stoff herangefahren; ein Tritt des Stickers auf ein Hebelbrett öffnet die Zangen des ersten Wagens, während der zweite Wagen die hindurchgestochenen Enden der Nadeln mit seinen Zangen faßt und bei seiner nunmehr erfolgenden Rückbewegung den Faden durch den Stoff hindurchzieht. Ein ein- oder zweimaliges „Anrücken“ des Wagens zieht den Faden straff an, sodaß die Stiche nicht locker ausfallen. Nun wird dieser zweite Wagen wieder zum Stoffrahmen zurückgeführt, der erste Wagen erfaßt die Nadeln mit seinen Zangen auf der andern Seite und zieht jetzt bei seiner Rückbewegung die Fäden mit hindurch. So reiht sich Stich an Stich. Wie schon vorher

erwähnt, liegen diese Zangen und mit ihnen die Nadeln in bestimmten gleichen Abständen voneinander. Nach diesen Abständen unterscheidet man verschiedene Arten von Maschinen. Die Entfernung der Nadeln von einander, „Rapport“ genannt, wird nach Zoll angegeben (Rheinische Zoll): 4/4, 6/4, 3/4 Maschinen. Die Nadeln sind also 1, $1^1/_4$ oder 3/4 Zoll von einander entfernt. Am häufigsten vertreten sind die 4/4 und 6/4 Maschinen. Eine solche Stange einer 4/4 Maschine enthält 168 Nadeln, einer 6/4 Maschine 114 Nadeln. Die Gesamtzahl der Nadeln nennt man das „Nädlich“. Durch Herausnahme einer jeden zweiten Nadel erhält man einen 6/4, durch Herausnahme jeder dritten Nadel einen 12/4 Rapport. Mit zwei Kurbeldrehungen erhält man also, wenn zwei Stangen mit Zangen an jedem Wagen sind, 336 Stiche bei einer 4/4 Maschine, 228 Stiche bei einer 6/4 Maschine. Manche Sticker haben noch einen dritten Wagen an der Maschine, der über den beiden ersten Wagen läuft, aber nur eine Stange hat und daher nur einen Koupon bestickt. Es würden sich dann bei den entsprechenden Maschinen 504 und 342 Stiche ergeben bei einer Wagenbewegung. Diese Maschinen bedürfen zu ihrer Bedienung einer größeren Kraftleistung als die erstgenannten, ermöglichen dafür aber ein höheres Einkommen. — Auf jenen Stangen, welche die Zangen tragen, sind noch umkippbare Eisenstäbe von der gleichen Länge angebracht, welche in denselben Abständen, wie sie die Nadeln haben, vierkantige, vorn zugespitzte Eisen von ca. 10 cm Länge tragen, die, falls sie umgelegt werden, weit über die Nadeln hinausragen und dazu dienen, die Löcher in den Stoff zu stoßen. Diese gebohrten Löcher werden dann, nachdem die Bohreisen wieder zurückgeschlagen worden sind, vom Sticker umnäht. Derartige umnähte Löcher sind typische Erscheinungen in den Stickmustern.

Die Wagen laufen immer in der gleichen Horizontale; die Nadeln würden demnach immer denselben Punkt treffen und so ein Stich in den andern erfolgen. Um nun die Stiche in der vorgeschriebenen Weise des Musters zu erhalten, führt der Spannrahmen in vertikaler Ebene entsprechende Bewegung aus, sodaß die Stiche in verschiedene Stellen des Rohstoffes gesetzt werden. Diese Bewegungen des Spannrahmens werden durch eine äußerst sinnreiche Vorrichtung ausgeführt. Vor dem Sticker ist eine Schablone befestigt, welche die Stiche des auszuführenden Musters aufgezeichnet enthält. Diese Schablonen werden von angestellten Zeichnern entworfen und enthalten die genaue Angabe der Stiche, die zu einem Muster nötig sind. Der Sticker handhabt nun mit der Linken einen zweiarmigen

Hebel, „Storchschnabel“ oder „Pantograph“ genannt, der die Bewegungen des Spannrahmens reguliert. Eine von dem Handgriffe des Storchschnabels ausgehende Eisenspitze setzt der Sticker auf dem Anfangspunkte eines Stiches fest, läßt den Wagen durch eine Kurbeldrehung laufen, sodaß der Faden durch den Stoff gezogen wird, stellt die Storchschnabelspitze auf das andere Ende des markierten Stiches ein und läßt den Wagen wiederum laufen; damit ist der vorgeschriebene Stich ausgeführt. So wird ein Stich an den andern gereiht und durch einen Hebeldruck jeder Stich in der dem Nädlich entsprechenden Vervielfältigung ausgeführt. Die Schablone, nach der der Sticker die Bewegung des Rahmens leitet, ist in sechsfacher Vergrößerung des Musters angefertigt.

Um dem Stoffe die nötige Widerstandskraft beim Durchziehen der Nadeln und Fäden zu geben, muß die Spannung sehr straff und ebenmäßig ausgeführt und der Stoff vorher mit einer Seifenlauge behandelt sein.

Die Nadeln werden mit reichlich 1 m langen Baumwollfäden gefädelt. Während früher sehr viel in Seide gestickt wurde, ist jetzt diese Arbeit der Automatenmaschine überwiesen. Früher war das Einfädeln die Arbeit der „Fädelmädel“, welche eine ganze Reihe solcher Nadeln in den Mund steckten, sodaß die Spitzen herausragten und nun eine nach der andern zum einfädeln wieder herausholten. Trotz der die Nadeln festhaltenden Lippen stockte das Gespräch doch keinen Moment. Im Fädeln hatten die Mädchen bald eine kolossale Fertigkeit erreicht. Diese Arbeit nimmt ihnen aber seit neuerer Zeit die Fädelmaschine ab. Sie wird von einem Mädchen durch Treten ähnlich wie eine Nähmaschine bedient. Diese Maschine ordnet die eingeschütteten Nadeln, zieht einen Faden durch das Oer, verschlingt den Faden mit einem Knoten, damit er, wenn ihn die Stickmaschine anzieht, nicht aus dem Oer rutschen kann, schneidet ihn in der vorgeschriebenen Länge ab und steckt die gefädelten Nadeln in Reih und Glied auf einen Holzrahmen. Die Fäden werden nun an der Stelle, wo die Fädelmaschine einen einfachen Knoten geschlungen hat, welcher bei kräftigem Anziehen des Wagens später nachgeben und den Faden so durch das Oer gleiten lassen würde, mit einer Zuckerlösung betupft, sodaß der Knoten festklebt. Um die Fäden widerstandsfähig zu machen und ein Reißen derselben beim Anrücken des Wagens zu verhindern, werden sie durch eine Seifenlauge gezogen und dann, um sie wieder auszufitzen, mit einer Bürste ausgekämmt. Das Fädelmädel nimmt nun aus dem Rahmen soviel Nadeln zwischen den gestreckten Daumen und Zeigefinger der linken

Hand, als sie fassen kann, geht damit an die Zangenreihe auf der Stange, öffnet jede Zange durch einen Hebeldruck mit der rechten Hand und steckt die Nadeln zwischen die Zangenenden. Die Mädchen, die gut eingearbeitet sind, haben darin eine solche Fertigkeit, daß das Auge Mühe hat, ihrer Tätigkeit zu folgen. Ebenso schnell vollzieht sich das Herausnehmen der Nadeln, wenn der Faden verstickt ist. Diese Fädelmädel machen nun in Betrieben, wo ihnen das Fädeln durch die Maschine abgenommen ist, den Aufpasser, d. h. sie rufen den Sticker an, den Gang der Maschine aufzuhalten, wenn ein Faden gerissen ist. Das Mädchen ersetzt dann die Nadel durch eine neugefädelte. — In kleinen Betrieben, wo noch die Fädelei mit der Hand erfolgen muß, ist ein besonderer Aufpasser nötig, da das Fädeln von soviel Nadeln (bei 3 Stangen 504 Nadeln) eine ziemliche Zeit in Anspruch nimmt, während welcher die Arbeit stocken müßte. Mit Hilfe der Fädelmaschine ist es möglich, in ca. 10 Minuten 500 Nadeln zu fädeln, eine Arbeit, die, mit der Hand ausgeführt, früher einen halben Tag in Anspruch nahm.

Die Arbeitsstätte.

Die Dimensionen einer solchen Stickmaschine erfordern zu ihrer Aufstellung einen ziemlich großen Raum, sodaß für sie gewöhnlich eine besondere Stube erforderlich ist. Nur selten findet man es, daß ein solcher Raum auch noch Platz für den Aufenthalt der Stickerfamilie gewährt. In den meisten Fällen war es garnicht möglich, die Maschine in einer Stube des kleinen Stickerhäuschens unterzubringen, und dies ist leicht begreiflich, wenn man sich die Größenverhältnisse der Maschine vergegenwärtigt: $4^1/_2$ m Länge, mit Storchschnabel und Kurbel ziemlich 5 m, eine Tiefe von 3 m, eigentlich 4, denn es muß auf beiden Längsseiten der Maschine Platz bleiben für einen langen Tritt, auf dem der Aufpasser Aufstellung nehmen kann; die Höhe mindestens 2—3 m. Deshalb findet man jene Stickerhäuschen sehr oft mit einem primitiven Anbau versehen, in welchem die Maschine untergebracht ist.

In einem derartigen Raume befinden sich der Sticker und das Fädelmädel, vielleicht noch ein Aufpasser. Zuviel Menschen wären demnach nicht vorhanden, also genügend Luftraum für den einzelnen, aber trotzdem ist der Aufenthalt in diesen Räumen nicht besonders gesundheitsdienlich. Ein starker Geruch von Maschinenöl erfüllt die Luft und mischt sich mit dem eigenartigen Geruch des Rohstoffes, der Spannung und der aufgetragenen Seifenlauge zu einer dicken Atmosphäre. Die Räume haben meist auf zwei Seiten Fenster, denn

bei dem geringen Höhenmaß der Stuben und der Länge der Maschine würde ein Kontrollieren auf gerissene Fäden hin an dem von den Fenstern abliegenden Ende der Maschine sehr erschwert sein, fänden sich hier nicht auch noch Fenster. Da diese Räume, besonders aber so ein neuer Anbau, aus Billigkeitsrücksichten ziemlich leicht gebaut sind, — oft Rohbau ohne Bewurf — sind sie im Winter schwer zu erheizen. Deshalb läßt man im Winter die Fenster meist geschlossen, um die Wärme recht hübsch zusammenzuhalten. Daß der Aufenthalt in solcher duftgeschwängerten Luft der Gesundheit nicht zuträglich sein kann, ist erklärlich. Lebt nun ein Sticker in so ärmlichen Verhältnissen, daß er die Stickstube mit als Wohnstube verwenden muß, dann wird natürlich der Aufenthalt in einem solchen Raume, wo sich die Kochgerüche mit der übrigen Atmosphäre mischen, noch bedeutend gesundheitsschädlicher und das besonders für die Kinder. Aber man will im Winter die doppelte Feuerung sparen und nimmt deshalb diese Schäden mit in Kauf. Zum Schlafen dient in solchen Verhältnissen meist eine Dachkammer.

γ) Die Posamentenindustrie.

Die Posamentenindustrie ist wohl das größte Heimarbeitsgebiet, welches das Erzgebirge aufzuweisen hat. Seine Grenzen sind schwer festzulegen, da diese Industrie vielfach andere Heimarbeitsgebiete durchdringt. Das Zentrum und zugleich die Ausgangsstätte für die Posamentenindustrie ist Annaberg-Buchholz. Der größte Teil dieser Posamenten wird fabrikmäßig hergestellt, und die vielen Posamentenfabriken im Annaberger Bezirke können Zeugnis geben, was für ein gesuchter Handels- und besonders Exportartikel die Posamenten sind. Die fabrikmäßige Herstellung der Posamenten fällt über den Rahmen der Arbeit hinaus; wenden wir uns dieser Industrie zu, soweit sie Heimarbeit ist.

Hausindustriell werden vor allem folgende Arbeiten geliefert: Gorlnäherei, Perlarbeit, Schlingarbeit, Häkelei.

Am weitesten verbreitet ist die Gorlnäherei, auch Schablonen- oder Briefarbeit genannt. Die Heimarbeiterinnen, die sich dieser Beschäftigung hingeben, bekommen die Zutaten, besonders Schnuren und Zwirn, geliefert, seltener kaufen sie sich diese von den Annaberger Ausgabestellen, und ihre Arbeit besteht nun in der Anfertigung von Gorl nach Mustern. Diese Muster werden vom Verleger geliefert und sind vom Zeichner auf bandförmiges Kartonpapier, den sogenannten Gorlbrief oder die Schablone, entworfen. Vielfach muß sich die Gorlnäherin den Brief erst selbst herstellen. Sie nimmt

das fertige Muster, das sie vom Verleger bekommen hat, betupft es auf der linken Seite (Rückseite) mit einer abfärbenden Flüssigkeit (meist Tinte) und drückt das Muster auf obenerwähntes Kartonpapier, hebt das Muster ab, setzt es an den gewonnenen Abdruck an, drückt es wieder ab und fährt so fort, bis der Brief von ziemlich Meterlänge mit dem Muster in vielfacher Wiederholung bedruckt ist. Nun werden die Schnuren, die gewöhnlich den Grundstoff zu einer Gorlarbeit bilden und maschinenmäßig hergestellt sind, nach den Linien des Musters von links aufgeheftet, also so, daß die rechte Seite aufs Papier zu liegen kommt, und die übrigen Zutaten, wie sie das Muster verlangt, mit eingearbeitet. Nachdem der Brief so beendet ist, wird alles von links gut vernäht und darnach die ersten Heftfäden, welche die Zutaten auf dem Papiere festhielten in der Form des Musters, durchschnitten und die Gorlarbeit abgehoben vom Briefe. Der Brief dient nun weiter seinem Zwecke, indem das Ende des fertigen Stückes auf den Brief aufgeheftet und die Arbeit von neuem begonnen wird. Dies wird so oft wiederholt, bis die geforderte Meterzahl dieses verlangten Musters fertiggestellt ist. Natürlich werden durch das viele Aufheften die Briefe oder Schablonen mit der Zeit unbrauchbar und müssen durch neue ersetzt werden. Vielfach ist aber bei dem regen Musterwechsel, der in dieser Branche vorherrscht, eine Neuauflage eines solchen Briefes gar nicht nötig. Die fertige Gorlarbeit wird auf einen Pappkarton gewickelt und so abgeliefert. Dieses Gorlnähen, das besonders in der Wolkensteiner Gegend stark verbreitet ist, wird auf dem Knie ausgeführt; der Brief liegt auf dem Knie oder ist mit einer Nadel festgesteckt, während die Hände festlegen und heften. Vielfach besteht die Arbeit auch nur darin, von der Fabrik angefertigte Posamenten zu Ornamenten, Phantasiekragen usw. zusammenzusetzen und zu nähen.

Eine besondere Art der Gorlnäherei ist die Perlnäherei. Auch hier bilden Schnuren und Bänder die Grundlage. Die Perlen werden in die offenen Schlingen und Figuren eingenäht, nachdem sie erst mit der Nadel gefädelt wurden. Sollen die Schnuren selbst mit Perlen versehen werden, so kann dies erst geschehen, nachdem die Arbeit vom Briefe abgenommen ist; denn die Perlen müssen dann von rechts aufgenäht werden. Selbst bei solchen Arbeiten, die reine Perlarbeit zu sein scheinen, sind jene Schnuren oder Bänder vorhanden, doch sind sie von rechts nicht mehr zu erkennen, da sie von den Perlen verdeckt werden. Diese Arbeit mit Perlen ist natürlich bedeutend mühsamer als die einfache Gorlarbeit. Während die Perlarbeit mit weißen Perlen noch gern genommen wird, ist dies

bei den opalschillernden und schwarzen Perlen weniger der Fall, da das Arbeiten mit diesen Perlen die Augen kolossal anstrengt. — Gerade die Perlarbeit liegt oft in Kinderhänden.

Auch die Schling- oder Schlungarbeit ist in jenen Gegenden stark verbreitet. Sie besteht darin, daß auf eine straff gespannte Schnure in Schlingen und sonstigen Figuren eine breitere Schnure oder Borte oder mehrere solche gleichzeitig festgeschlungen werden. Mit Hilfe eines knebelartigen Stück Holzes, auf das ein fester Seidenfaden aufgespult ist, werden die einzelnen Figuren in dem Punkte, wo sie die straffgespannte Schnure kreuzen, durch Durchstecken des Knebels verknotet, sodaß ihnen eine feste Lage gegeben ist. Auf diese Weise wird ein Muster, vielfach wiederholt, zu meterlangen Streifen gearbeitet. Man hat jetzt in Fabriken Maschinen aufgestellt, welche diese Schlingarbeit viel schneller und billiger herstellen, als dies mit der Hand geschehen kann, und doch bleibt trotz der Maschine hier die Handarbeit im vollen Umfange bestehen. Der Grund hierfür liegt in einem Nachteile der Maschinenarbeit gegenüber der Handarbeit. Die Maschine zieht auch jenen Seidenfaden und verschlingt die Schnuren durch eine Schlinge, aber die Handbewegung verschlingt nicht nur, sondern verknotet die Figuren auf der Grundschnure. Infolgedessen kann ein solches von der Hand geliefertes Stück an jeder beliebigen Stelle abgeschnitten werden, ohne daß Gefahr vorhanden wäre, wie dies bei der Maschine der Fall ist, daß sich der ganze Faden herauszieht und die ganze Schlingarbeit sich wieder auflöst, aufzieht.

Die Häkelarbeit ist besonders in dem Wolkensteiner und Marienberger Bezirke zu Hause. Die verschiedenartigsten Muster werden hier angefertigt, die in die Tausende gehen, wie man sich aus den Musterbüchern bei den Verlegern überzeugen kann. Schöne Spitzen, hübsche Ornamente mit Gehängen werden in den verschiedenfachsten Ausführungen angefertigt. Besonders stark verbreitet ist die Knopfarbeit im Marienberger Bezirke. Die Papp-, Holz- oder Stahlunterlagen für dieselben werden von Fabriken hergestellt und von den Verlegern nebst dem zum Ueberhäkeln nötigen Zwirn den Heimarbeiterinnen geliefert. Vielfach werden auch Stahlringe, Holzkugeln überhäkelt, die dann die Behänge von Ornamenten abgeben. In der Hauptsache wird weißer oder schwarzer Häkelzwirn oder solches Häkelgarn verwendet; bunte Garne und Zwirne ganz selten. Die Arbeit mit weißem Material verlangt größte Sauberkeit von den Heimarbeiterinnen, wird aber der Arbeit in schwarzem Material bei weitem vorgezogen, da sie die Augen nicht in dem Maße anstrengt

wie diese. Zu den einfacheren Häkelarbeiten werden die Mädchen mit herangezogen, vielfach auch die Knaben.

Die Arbeitsstätten.

Die vorgenannten Arbeiten beanspruchen keinen besonderen Raum und werden samt und sonders in den Wohnstuben ausgeführt. Die Räume sind in den meist kleinen erzgebirgischen Häuschen, besonders auf dem Lande, nicht groß. Sie machen aber fast durchweg einen gemütlichen und vor allen Dingen sauberen Eindruck. Die Vorliebe des Erzgebirgers, sein Heim zu schmücken, findet in recht bunten Bildern und der Aufstellung von „künstlerischen“ Gipsfiguren ihren Ausdruck. Die kleinen Eckbrettchen in den Fensternischen fand ich fast durchgehends mit hübschen Spitzen verziert, von denen allerdings mir ein Verleger, mit dem ich reiste, sagte, daß sie von seinem Zwirn hergestellt seien, den sich die Heimarbeiterinnen „gut gemacht“ haben. Den Wahrheitsbeweis getraute er sich allerdings für seine Behauptung auch nicht anzutreten. — Vielfach wird ja in den Wohnungen auch gekocht. Trotzdem aber ist der Aufenthalt in denselben wohl annehmbar. Die Hausarbeiterin, und das ist das Gute an der Sache, ist bei ihrer Arbeit in der Lage, ihre Wirtschaft zu versorgen und ihre Kinder zu beaufsichtigen. Ein Kinderkorb und eine Wiege mit einem kleinen Weltbürger befinden sich immer in nächster Nähe der Arbeiterin. Meist sitzen diese Heimarbeiterinnen zusammen, besuchen einander oder, wie man im Gebirge sagt, kommen „hutzen“. Oft finden sich drei und mehr solche Heimarbeiterinnen in der Hutzenstube zusammen. Wandert man im Sommer durch jene Gebiete, so sieht man die Heimarbeiterinnen vor den kleinen Häuschen zusammensitzen, ihrer Arbeit im munteren Gespräch obliegend. Das findet man sogar in den kleinen Gebirgsstädten wie Wolkenstein, Marienberg, wo die Heimarbeiterinnen und ihre Kinder arbeitend vorm Hause an der Straße sitzen. — In diesem Heimarbeitszweige werden die Kinder, besonders aber die Mädchen, sehr viel zur Arbeit mit herangezogen.

Von einer wirklichen Werkstätte ist also bei dieser Art der Heimarbeit gar nicht zu sprechen, obwohl auch diese Wohnstuben im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Werkstätten gelten, da in ihnen gewerbliche Arbeit verrichtet wird.

δ) Die Spitzenklöppelei.

Die Spitzenklöppelei zerfällt in zwei Gebiete: Klöppelei von Zwirnspitzen, die besonders im oberen Erzgebirge zuhause ist, und

Klöppelei von Metallspitzen, die besonders in der Freiberger Gegend Fuß gefaßt hat.

Die Spitzenklöppelei ist ein typischer Industriezweig des sächsischen Erzgebirges, der sich hier seit Jahrhunderten erhalten hat. Auf die geschichtliche Entwickelung desselben näher einzugehen, liegt nicht im Interesse dieser Arbeit. Es sei nur auf Gebauer: Die Volkswirtschaft im Königreiche Sachsen; Bd. 3, S. 350 fg. hingewiesen, wo diese Entwickelung eingehend behandelt wird. Hier sei nur kurz folgendes hervorgehoben: Man hat der Patrizierfrau Barbara Uttmann (1514—1575), als der Erfinderin der Spitzenklöppelei, in Annaberg zwei Denkmäler gesetzt. Doch hat sich die Annahme, daß diese Frau die Spitzenklöppelei erfunden habe, in neuerer Zeit als hinfällig erwiesen. Die Spitzenklöppelei bestand schon ums Jahr 1500, also vor Uttmann's Geburt, in Venedig. Auch die allgemein verbreitete Annahme, daß Barbara Uttmann, wenn sie die Klöppelkunst auch nicht erfunden, diese wenigstens im Erzgebirge eingeführt habe, läßt sich nach neueren Forschungen kaum halten. Man ist vielmehr zu der Annahme gekommen, daß die den Bortenhandel betreibenden Fremden, besonders Schotten, Niederländer und Savoyarden diese Kunst ins Erzgebirge gebracht haben, die gar bald eine weite Verbreitung fand. Sicher ist, daß die Spitzenklöppelei seit dem 16. Jahrhundert im Erzgebirge zu finden ist. Der durch den niedergehenden Bergbau Anfang des 17. Jahrhunderts arbeitslos gewordene Teil der Bevölkerung fand in dieser Kunst ein willkommenes Arbeitsgebiet. Die Blütezeit der Klöppelei fällt in das 17. und 18. Jahrhundert. War bis jetzt diese Arbeit eine gutlohnende, so wurde dies durch die wechselnde Mode und die Konkurrenz des Auslandes gar bald anders. Die Löhne fielen rapid. Es beginnt ein ewiger Wechsel zwischen Niedergang und neuem Aufschwung. Die Jahre 1869—73 waren für die Klöpplerinnen äußerst günstig; sie konnten es auf einen Tagesverdienst von 2—$2^1/_2$ M. bringen. Aber schon nach dem Jahre 1873 ging diese Industrie kolossal zurück, und die Löhne sanken herab auf 30—40 Pfg. Tagesverdienst, wie sie ja heute noch vielfach stehen. In jenen Jahren waren die Hauptbezirke der Klöppelei die Bezirke von Annaberg-Buchholz, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock, Plauen, Schneeberg, Auerbach, Falkenstein, Zwickau. Heute ist diese Industrie in ihrem Verbreitungsgebiet wesentlich beschränkt und erstreckt sich in der Hauptsache nur auf die Schwarzenberger, Marienberger und Wolkensteiner Gegend.

Um dieser Industrie die nötigen Arbeitskräfte zu versorgen, wurden Klöppelschulen gegründet, wo die Kinder zum Klöppeln syste-

matisch angelernt wurden. Die Gründung dieser Klöppelschulen fällt in der Hauptsache in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1899 gab es in Sachsen 28 Klöppelschulen, deren Zahl jetzt aber gestiegen ist. Die älteste Klöppelschule ist in Schneeberg zu finden, deren Gründung 1808 erfolgte. Hier befindet sich außerdem noch eine Spitzen-Klöppel-Muster-Schule, gegründet 1878, unter staatlicher Leitung stehend. Sie sucht ihre Aufgaben darin, befähigte Klöpplerinnen über 14 Jahre weiter auszubilden und ihnen die Befähigung zu geben, Lehrerin von Klöppelschulen werden zu können, und will andererseits durch Entwerfen und Arbeiten guter Muster eine Hebung dieser Industrie bewerkstelligen. — Außer diesem ziemlich abgeschlossenen Klöppelgebiet des oberen Erzgebirges gibt es noch ein zweites in der Freiberger Gegend. Auch hier lernt eine Klöppelschule in Brand-Erbisdorf bei Freiberg die jungen Kräfte an, während demselben Zwecke dienend eine Freiberger Firma eine eigene Klöppelschule in Langenau unterhält, die besonders die Metallspitzenklöppelei kultiviert, da hier ständiger Mangel an Arbeitskräften herrscht.

Gearbeitet werden diese Spitzen auf dem sogenannten Klöppelsack oder Klöppelstuhl. Es ist dies ein ca. meterhohes Holzgestell, in welches oben eine vielleicht 30 cm breite, mit Stoff überzogene und weichem Zeug gefütterte Rolle eingelassen ist. Unter der Rolle, dem Klöppelkissen, befindet sich ein Kasten, welcher die fertiggestellte Spitze und den Zwirn enthält; das Klöppelkissen schließt diesen Kasten nach oben hin ab. Auf dieses wird der sogenannte Klöppelbrief aufgeheftet, welcher das vom Zeichner entworfene Muster enthält, nach dem geklöppelt wird. Ist ein Stück Spitze nach dem Muster des Klöppelbriefes fertiggestellt, so wird das Klöppelkissen um seine Mittelachse gedreht, um ein weiteres Stück des Klöppelbriefes freizugeben. Nach Angabe des Klöppelbriefes werden die einzelnen Zwirnfäden mit Nadeln, die bunte Glasköpfe haben, festgelegt und verschlungen; denn das Klöppeln ist im Grunde genommen nur eine Flechtarbeit nach dem auf dem Klöppelbriefe festgelegten Muster. Die zu verklöppelnden Zwirn- und Metallfäden sind nun, jeder einzeln für sich, auf einen Klöppel aufgewickelt, von denen 30—100 Stück am Klöppelkissen mit Fäden befestigt sind. Ein solcher Klöppel ist ein flaschenförmiges Gebilde aus Holz. Auf das untere Ende desselben ist der Zwirn aufgespult und um den Hals des Klöppels bei Zwirnfäden zweimal, bei Metallfäden einmal verschlungen, sodaß sich der Faden beim Hängen des Klöppels am Klöppelkissen nicht herausziehen kann. Da diese Klöppel durch die Finger gleiten müssen, würden Zwirn- und Metallfäden gar bald

schmutzig werden. Deshalb steckt der untere Teil des flaschenförmigen Klöppels mit dem aufgespulten Material in einer Holzhülse, dem sogenannten „Tütle“. Damit diese nicht von dem flaschenartigen Holze herabrutschen kann, ist der Faden durch ein Loch der Hülse gezogen, bevor er um den Hals geschlungen wird. Das Klöppeln besteht nun darin, daß die einzelnen Klöppel so durcheinander gesteckt und damit die Fäden so verschlungen und verkreuzt werden, wie es das Muster auf dem Klöppelbriefe verlangt. Die momentan nicht im Gebrauch befindlichen Klöppel werden einstweilen mit einer großen Nadel auf die Seite gesteckt, während andere Klöppel durch die Finger gleiten und die untergelegte Figur des Musters arbeiten. Es gehört eine große Fingerfertigkeit zu dieser Arbeit, da die Hände oft 4—8 und mehr Klöppel auf einmal bewegen müssen. Zu der Bewegung des Durcheinandersteckens der Klöppel kommt noch eine andere, nämlich die, den inneren Klöppelteil beim Klöppeln zu drehen, damit sich wieder ein Stück Zwirn abrollt und den verklöppelten Zwirn ersetzt. Daß diese Tätigkeit schon von früher Kindheit an geübt werden muß, wenn sie zur Fertigkeit werden soll, und daß sich zu dieser Arbeit vorwiegend nur Frauen- und Kinderhände eignen, ist ohne weiteres ersichtlich.

Die Maschinenarbeit hat die Handklöppelei stark ins Hintertreffen gebracht, sodaß diese seit Jahrzehnten in stetem Rückgange begriffen ist. Dieser Rückgang läßt sich auch nicht aufhalten durch die Gründung von Klöppelschulen, die neue Arbeitskräfte heranziehen wollen. Die Produkte der Maschinenklöppelei sind eben bedeutend billiger als die der Handklöppelei, wenn sie auch in der Dauerhaftigkeit mit diesen nicht wetteifern können. Nur das geübtere Auge vermag die Handklöppelspitze von der Maschinenklöppelspitze zu unterscheiden.

Die Metallspitzenklöppelei ist bis vor kurzem von der Maschine nicht ausführbar gewesen und zwar aus folgendem Grunde: Zu den Metallspitzen wird fast immer sogenannter „Lahn“ verwendet. Das ist ein geplätteter Silber- oder Golddraht. Dieser „Lahn“ darf sich nun beim Klöppeln nicht drehen, sondern muß immer seine geplätteten Flächen nach oben und unten liegen haben. Dies konnte bis vor kurzem die Maschine nicht ermöglichen, darum blieb diese Form der Klöppelei reine Handarbeit. Erst neuerdings ist die Erfindung einer Maschine gelungen, welche jenem Uebelstande Abhilfe bringt. Doch sind diese Maschinen äußerst teuer und ferner insofern nicht rentabel, als immer nur ein Gang hergestellt werden kann, das maschinenmäßige Vervielfältigen und die damit verknüpfte Verbilligung der

Herstellung also wegfallen muß. — Vorderhand wird diese Metallspitzenklöppelei also noch Handarbeit bleiben. Die interessierten Firmen suchen durch Gründung von Klöppelschulen dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften abzuhelfen.

Die Arbeitsstätten.

Im Gegensatz zur Spankorbarbeit und Stickerei, die an und für sich schon einen größeren Raum verlangen, in dem die Arbeit vollzogen werden kann, ist dies bei der Klöppelei nicht der Fall, da der Klöppelstuhl sehr wenig Anspruch auf Platz macht. Das Gestelle ist kaum 30 cm tief, und es kommt bloß noch der Stuhl vor ihm dazu, der die Klöpplerin aufnimmt. Der Klöppelsack findet sich also in der Wohnstube, ja es finden sich oft deren noch mehrere vor, da entweder die Kinder mit dieser Arbeit beschäftigt werden oder die Nachbarinnen mit ihren Klöppelsäcken angerückt kommen, und nun die flotten Lippen mit den flinken Fingern in der Behendigkeit wetteifern können. Denn, wenn auch die Arbeit mit Akkuratesse ausgeführt werden muß, folgt doch das Auge den Zeichnungen des Musterbriefes und erfolgen die Bewegungen der Klöppel in den Fingern dank der jahrelangen Uebung so mechanisch, daß das Gespräch beim „Hutzen" nicht einen Augenblick unterbrochen zu werden braucht. Dem des Klöppelns Unkundigen ist es bei dem Gewirr von Nadeln und Klöppeln, deren oft über 100 am Klöppelsacke hängen, unbegreiflich, mit welcher Sicherheit die Klöpplerin immer die richtigen Klöppel aus der Masse herauszufinden und durcheinanderzuwerfen versteht, „s'ist eben Gefühlssache". — Im Sommer sitzt man im Freien. Oft findet man auf den rampenähnlichen Aufgängen zu den erzgebirgischen Häusern 4—6 solche Klöppelstühle im Schatten des Hauses nebeneinandergereiht. Vier- bis sechsjährige Mädchen wetteifern in der Arbeit mit den Erwachsenen und Greisinnen. —

Nachdem wir in die Arbeit und Arbeitsstätten einzelner Erzgebirgs-Heimindustrieen Einblick gewonnen haben, sollen im folgenden die gesetzlichen Bestimmungen, welche das neue H.-A.-G. für Räumlichkeiten vorsieht, und ihre Wirkungen auf jene Industrien behandelt werden.

b) Die gesetzlichen Anforderungen an die Arbeitsstätten.

Der § 6 des H.-A.-G., welcher die wesentlichen Räumlichkeitsbestimmungen enthält, hat zur Grundlage die §§ 120 a—f der Gewerbeordnung; § 120a ist fast wörtlich herübergenommen; und doch ist zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied zu konstatieren,

indem der § 6 H.-A.-G. sich der G.-O. gegenüber bedeutend eingeschränkter erweist und das mit Recht. Die G.-O. will mit ihren Vorschriften gewerbliche Werkstätten treffen, die nur dem gewerblichen Betriebe dienen. Im Wesen der Heimindustrie liegt es aber begründet, daß fast durchgängig die Wohnstuben der Heimarbeiter zugleich die Arbeitsstätten sind. Sie gelten als Werkstätten im Sinne des Gesetzes; denn § 2 des H.-A.-G. legt fest, daß neben den Werkstätten des § 105d Abs. 1 Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, als Werkstätten im Sinne des H.-A.-G. gelten, wenn in ihnen gewerbliche Arbeit im Sinne der G.-O. verrichtet wird. So sind die Wohnstube, in der die Klöpplerin in einer Fensternische an ihrem Klöppelsack arbeitet, oder die Küche, wo die Mutter mit ihren Kindern Gorl näht, Werkstätten im Sinne des H.-A.-G. und unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes, welches also tief in die häuslichen Verhältnisse der Heimarbeiter eingreift. Bisher hat die Gesetzgebung immer vor der Schwelle des Familienkreises Halt gemacht; auch das Kinderschutzgesetz berührt ihn nur, indem es hauptsächlich Bestimmungen über Beschäftigung fremder Kinder, weniger der eigenen Kinder des Arbeiters, erläßt. Demgegenüber zieht das H.-A.-G. in seinen Bestimmungen die Familie und die häuslichen Verhältnisse des Hausarbeiters unter Umständen ganz in sein Bereich. Das ist ein wesentlicher, äußerst ernster Schritt der Gesetzgebung. Dieser Gedanke, daß das H.-A.-G. sich in häusliche Verhältnisse mischt, läßt es naturgemäß erscheinen, daß seine Bestimmungen über Räumlichkeiten, wenn sie sich auch an die der G.-O. anlehnen, doch wesentliche Einschränkungen bringen.

Während die Bestimmungen der G.-O. j e d e n Gewerbetreibenden treffen [1]) ohne irgendwelche Rücksicht auf die Art des Gewerbes, das er betreibt, sieht § 6 des H.-A.-G. Bestimmungen nur für e i n z e l n e Gewerbezweige der Hausarbeit vor, „soweit sich aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben.“ Die Bestimmungen der G.-O. gelten also eo ipso, die Bestimmungen des § 6 H.-A.-G. treten aber erst in Wirkung, wenn die Polizeibehörde Maßnahmen verfügt, was sie aber wiederum nicht aus sich selbst heraus tun kann, sondern erst a u f A n t r a g eines Gewerbeaufsichtsbeamten[2]). Ferner sind nicht, wie es bei der G.-O. der Fall ist, mit einer solchen Verfügung alle gleichartigen Werk-

[1]) Vergl. v. Schulz-Maguhn, S. 45 fg.

[2]) Nach § 2 gelten als Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139b G.-O. In Württemberg und Sachsen sind es die Gewerbeinspektoren. Siehe Ausf.-Verord.

stätten, d. h. in denen die gleiche gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, getroffen, sondern nur die eine, für welche die Verfügung speziell erlassen wurde. Die Vorschriften der G.-O. besonders des § 120b über Trennung der Geschlechter, über Umkleidungsräume, Waschräume und Bedürfnisanstalten, fallen im H.-A.-G. vollständig weg und mit Recht. Man kann wohl ruhig behaupten, daß derartige Gefahren für die Sittlichkeit, wie sie manche Gewerbebetriebe bieten mögen, in der erzgebirgischen Heimarbeit kaum vorzufinden sind. In Stickerkreisen soll allerdings, wie mir erzählt wurde, der Verkehr zwischen jugendlichen Lohnstickern und der gemieteten Fädlerin nicht immer sittlich einwandfrei sein. Doch käme hier eine Bestimmung, wie sie die G.-O. in § 120b vorsieht, auch nicht in Frage, denn erstens könnte eine Trennung der Geschlechter nicht vorgeschrieben werden, da der Sticker notgedrungen auf die Mitarbeit der Fädlerin im gleichen Raume angewiesen ist; andererseits wären die Bestimmungen hier unwirksam, da die Bestimmungen des H.-A.-G. nur für den in § 1 des betreffenden Gesetzes festgelegten Kreis von Hausarbeitern gelten würden. Da es sich hier beim Lohnsticker aber um Mitbeschäftigung einer fremden Person handelt, kann er nicht als Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes gelten. Ebensowenig ist auf einen solchen Betrieb die G.-O. anzuwenden, wie Teil 1 über Geltungsbereich des Gesetzes bereits ausführte. — Wie schon vorher erwähnt, sind die Werkstätten meist die Wohnräume, und die darin beschäftigten Heimarbeiter sind zumeist wohl Vater, Mutter, Kinder; nur in den wenigsten Fällen werden fremde, also nicht zur Familie gehörige Leute in diesen Räumen arbeiten, die nicht von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt sind. Und selbst wenn dies der Fall ist, wäre doch z. B. eine Trennung der Geschlechter kaum durchzuführen, denn das wäre gleichbedeutend mit der Schaffung einer zweiten Werkstätte, eine Anforderung an die Heimarbeiter, die umso schwieriger in ihrer Durchführung wäre, da man weiß, daß in diesen Verhältnissen die Werkstätte vielfach Wohn-, Koch-, Schlaf- und Arbeitsraum zugleich ist. Man könnte hier doch die Familienglieder nicht aus der Wohnstube weisen, und so wäre schon die Forderung einer Trennung nach Geschlechtern illusorisch gemacht. Sollten sich aber wirklich Gefahren für die Sittlichkeit, besonders der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen herausstellen, so gibt Ziffer 2 des § 6 H.-A.-G. immer noch auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten der Polizeibehörde Gelegenheit zum Eingreifen. Aber ein erfolgreiches Eingreifen in dieser Hinsicht wäre nach dem Vorausgeschickten nur

möglich durch ein Verbot jener Hausindustrie, die derartige Schäden mit sich brächte; und diese Möglichkeit des Verbotes einer solchen Hausindustrie im einzelnen Falle sieht § 10, Abs. 2 vor, nach dem „der Bundesrat die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten kann, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder der öffentlichen Gesundheit verbunden sind". Schon die Hereinnahme dieses Paragraphen in das Gesetz beweist, daß sich der Gesetzgeber wohl bewußt war, daß ihm kein anderer Eingriff bei vorkommenden sittlichen Schäden als ein volles Verbot dieses Heimarbeitszweiges zur Verfügung stand.

Von wirklich praktischer Bedeutung für die Heimarbeit kann Abs. 2 von Ziffer 1 des § 6 H.-A.-G. werden: „insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen". Inwieweit die Werkstätten der erzgebirgischen Heimindustrie, die in dieser Arbeit berücksichtigt sind, diesen Bestimmungen entsprechen, soll im Anschluß an die Arbeits- und Arbeitsstättenbeschreibung ausgeführt werden. Wenden wir uns also zur Spankorbindustrie, welche in der Hauptsache von diesen Bestimmungen getroffen wird.

Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Spankorbarbeiter mit sich bringen könnten, hat diese Industrie nicht aufzuweisen. § 6, Ziffer 1 Abs. 2 verlangt nun für diese Arbeitsstätten genügend Licht. Wie schon bei der Behandlung der Arbeitsstätten erwähnt, bilden Wohnstuben oder Küchen den Arbeitsraum, bei Herstellung der großen Körbe ist ein besonderer Raum, meist ein Schuppen im Hintergebäude, dazugenommen. Die Arbeit selbst ist in der Hauptsache Fingerfertigkeit, Sache des Gefühls, und das Auge unterstützt nur wenig. Die Häuschen, in denen die Heimarbeiter wohnen, sind meist kleine, einstöckige Dorfhäuschen mit niedrigen, kleinen Stuben und ebensolchen Fenstern. Doch bieten sie fast durchgängig genügend Licht für die Arbeit der Spankorbarbeiter.

Wesentlich anders ist's mit der Forderung inbezug auf ausreichenden Luftraum und Luftwechsel bestellt. Die Wohnstuben der Hausarbeiter, in denen sie ihre Arbeit verrichten, haben gewöhnlich einen Luftraum von ca. 25 cbm, der noch geringer ist, wenn die Küche als Arbeitsraum dient. Den Durchschnitt der Größenverhältnisse dieser Stuben wird man treffen, wenn man eine ungefähre Länge von 4 m, eine Tiefe von 3 m und eine Höhe von

2 —$2^1/_2$ m annimmt. Bewohnt eine Familie von 4 Köpfen den Raum — und soviel sind meist beisammen zur Arbeit, oft auch 5—6 Personen —, so kämen auf eine Person reichlich 7 cbm, im letzteren Falle nur 4—6 cbm. Dies ist entschieden viel zu wenig; verlangt doch das Schulgesetz in Sachsen einen Luftraum von 8 cbm für jeden Schüler, während im Gefängnis 15 cbm Vorschrift sind. Die sozialdemokratische Fraktion verlangte bei Beratung dieses Paragraphen im Reichstage (Abgeordnete Albrecht und Schmidt) einen Mindestluftraum von 12 cbm für jeden Heimarbeiter; doch wurde dieser Antrag abgelehnt. Nun kommen aber zu dem geringen Luftraum, der im Durchschnitte jedem Spankorbarbeiter zur Verfügung steht, noch erschwerende Momente hinzu. Wird die Luft schon verpestet durch die Ausatmung von 4—6 im Zimmer anwesenden Personen, so ist dies bei dem langen Arbeitstage noch viel schlimmer, denn man muß einen Aufenthalt dieser Personen von 12—14 Stunden in dieser Atmosphäre rechnen. Dazu kommt noch, daß der Ofen fast den ganzen Tag über in Brand gehalten wird, einesteils, um die Mahlzeiten zu bereiten, andererseits, um die Stube warm zu halten; der Ofen vermehrt also die Sauerstoffkonsumenten. Die den kochenden Mahlzeiten entströmenden Gerüche, z. B. des bratenden Leinöls usw. sind auch nicht dazu angetan, die Luft zu verbessern. Im Sommer mag es ja in diesen Räumen mit der Luftbeschaffenheit noch gehen, da hin und wieder die Tür geöffnet wird oder auch, allerdings seltener, bei offenem Fenster gearbeitet wird. Die Kinder arbeiten wohl im Sommer vielfach vor dem Hause im Freien, doch ist dies der Arbeit nicht besonders günstig, da die Späne an der Luft zu schnell trocknen und spröde werden, sich also schlecht zum Flechten eignen und, um dies zu vermeiden, immer vor ihrer Verwendung erst ins Wasser getaucht werden müssen. Im Sommer mag es also mit dem Aufenthalte in solchen Räumen noch gehen, aber im Winter ist es dem aus der frischen Luft kommenden Besucher für die ersten Augenblicke fast unmöglich, Atem zu schöpfen. Man ist eifrig bemüht, jeden frischen Luftzug fernzuhalten, hat Doppelfenster eingesetzt, die vielfach aus einem Stück gearbeitet, also zum Oeffnen gar nicht eingerichtet sind. Zudem hat man die Glunzen noch mit Moos ausgestopft, um ja recht luftdicht gegen die Außenwelt abgeschlossen zu sein. Man zieht hier die schlechte Luft auf jeden Fall der Kälte vor. Brennmaterial ist durch die Holzabfälle genügend vorhanden, und so ist begreiflich, daß die Zimmer alle überhitzt sind. Diese Vorliebe für das Warmsitzen ist ja schließlich leicht verständlich, wenn man berücksichtigt, daß diese Arbeitsräume meist zu ebener

Erde liegen, daß nur Arme und Oberkörper bei dem flechtenden wie dem schnitzenden Arbeiter in Bewegung sind, während die Beine ruhen.

Daß unter diesen obwaltenden Verhältnissen der Gesundheitszustand des Spankorbarbeiters kein besonders guter sein kann, ist einleuchtend. Es liegen hier also Gefahren für Leben und Gesundheit der Hausarbeiter vor, und der inspizierende Gewerbeaufsichtsbeamte könnte mit Fug und Recht bei der zuständigen Polizeibehörde beantragen, Maßnahmen zu verfügen, die eine Aenderung dieser Zustände herbeiführen. Denn daß der Gesetzgeber in solchen Zuständen Gefahren für Leben und Gesundheit erkennen will, geht aus Ziffer 1, Abs. 2 des § 6 hervor: insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen.

Welche Maßnahmen könnten nun bei einer rigorosen Durchführung des Gesetzes ergriffen werden?

1. Man könnte von den Heimarbeitern verlangen, daß sie ihre Wohnungen entsprechend vergrößern, sodaß vielleicht auf einen Arbeiter ca. 12 cbm Luftraum kämen. Dies würde aber an die finanzielle Kraft der Heimarbeiter Anforderungen stellen, denen sie nicht gewachsen sind. Wer die „Einkommen“ dieser Leute kennt — und in der Lohnfrage werden sie noch eingehender Berücksichtigung finden — der wird sich sagen, daß diese Ansprüche an die Kasse der Heimarbeiter für diese eine schwere Schädigung, für die meisten den Ruin bedeuten würden. Diese Maßnahme würde also an der vorhandenen wirtschaftlichen Schwäche der Heimarbeiter scheitern. Nun sieht zwar § 8 für solche Ausführungen eine angemessene Frist vor, und im Abs. 2 läßt er nur solche Anforderungen für bereits bei Erlaß des Gesetzes bestehende Betriebe zu, die zur Beseitigung erheblicher, Leben und Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Zunächst zum letzten Punkte: Unverhältnismäßig wären jene verlangten Aufwendungen für eine Vergrößerung der Räume auf jeden Fall; denn beim Hausarbeiter reicht der Verdienst gerade zum Leben, bei vielen nur zu einem Leben voll Entbehrung. Was darüber hinaus verlangt wird, ist alles „unverhältnismäßig.“ In diesem Sinne würde § 8 die Hausarbeiter, sofern es sich um beim Erlaß des Gesetzes bereits bestehende Betriebe handelt, in Schutz nehmen.

In unserem Falle handelt es sich aber um Beseitigung erheblicher, Leben und Gesundheit der Hausarbeiter gefährdender Mißstände, und für diese verlangt auch der § 8 im zweiten Absatze

sofortige Beseitigung derselben. Da man aber nur erhebliche Mißstände, nicht eine „dringende Gefahr“ konstruieren könnte, müßte nach § 8, Abs. 1 eine angemessene Frist zur Ausführung obiger Anordnungen gestattet werden. Nun wird aber jenen Hausarbeitern die Frist auch nicht viel nützen, denn in der gestellten Frist wird es bei ihrem Einkommen ihnen auch noch nicht möglich geworden sein, etwas für jene Ausgaben zu erübrigen. Dazu sind die Löhne zu kärglich bemessen; man lebt aus der Hand in den Mund. — Besteht man von seiten der Aufsichtsbeamten und der Behörden auf strikter wörtlicher Gesetzesanwendung, so würde für die meisten Spankorbarbeiter die Existenz unmöglich gemacht werden; denn sie gehören fast alle zu den wirtschaftlich Schwachen.

2. Zweitens könnte man, um dem einzelnen Spankorbarbeiter einen größeren Luftraum zu gewährleisten, verlangen, daß eine zweite Stube als Arbeitsraum hinzugenommen werde. Damit könnte man eine bauliche Veränderung umgehen. Doch macht sich dieser Gedanke sehr bald illusorisch, wenn man die Wohnungsverhältnisse kennt. Wenn ein Spankorbarbeiter über sehr viel Räume verfügt, so sind es Stube, Küche, Kammer. In den meisten Fällen sind aber Küche und Wohnstube vereinigt, und man hat nur noch eine Schlafkammer übrig für diejenigen Familienglieder, die nachts ihre Bettstatt nicht in der Wohnstube aufschlagen. Diese Kammer ist aber vielfach unterm Dach gelegen, sodaß sie zur Mitbenutzung als Arbeitsraum ausscheiden muß; andererseits sind diese Nebenräume, wie Küche und Schlafraum, meist so klein, daß sie kaum größeren Platz geben würden, als den sie für ihre Bestimmung benötigen.

3. Da die Arbeit in solchen Räumen, wie schon oben erwähnt, eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter mit sich bringt, könnte auch § 10, Abs. 2 des H.-A.-G. in Wirkung treten, nach dem der Bundesrat solche Arbeiten überhaupt verbieten kann. Es wäre damit fast sämtliche Spankorbarbeit als Hausarbeit verboten, da nur die wenigsten Räume jene Gefahren nicht aufzuweisen hätten. Doch wäre es schließlich gar nicht nötig, zu diesem Paragraph zu greifen, da schon bei rücksichtsloser Anwendung § 6 ein Erdrosselungsparagraph für die Spankorbindustrie wäre.

Mit der Heimarbeit und in unserm Falle mit der Spankorbindustrie in rigoroser Weise aufzuräumen, hieße einen Weg über Leichen bahnen; und dies kann der Gesetzgeber kaum in der Absicht haben. Solange man den Heimarbeiter nicht aus der Misere seiner traurigen Wohnungsverhältnisse herauszuführen und ihm einen günstigen Ersatz bieten kann, solange ist's schon besser, ihm sein trauriges

Dasein zu lassen, als ihm sein Dasein zur Unmöglichkeit zu machen. Daß dieser Gedankengang auch dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, beweist die Fassung des Gesetzes. § 6 verlangt nicht das obligatorische „muß“ zur Durchführung seiner Bestimmungen, sondern setzt dafür „kann“. Die Maßnahmen „können“ also auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten verfügt werden. Das Schicksal der Heimarbeiter ist damit in die Hände der Gewerbeaufsichtsbeamten gelegt, von deren wohlwollender Beurteilung sie abhängen, und diese werden sich wohl oder übel hinter die milderen Bestimmungen des § 8 verschanzen, selbst wenn die Beseitigung einer dringenden Gefahr vorliegt, wie es bei unsern oben geschilderten Räumlichkeitsverhältnissen der Fall ist. Sie werden zum mindesten eine angemessene Frist und Vermeidung unverhältnismäßiger Aufwendungen zubilligen müssen. Diesem Gedanken tragen auch die Ausführungsverordnungen zum H.-A.-G. von Preußen und Waldeck Rechnung. Preußen bemerkt in Punkt 14 zu § 6, „daß . . . . . Maßnahmen nach der Absicht des Gesetzes tunlichst ohne Gefährdung der Lebensfähigkeit der Betriebe erfolgen. Es wird deshalb im Hinblick auf die ungünstige wirtschaftliche Lage vieler Hausarbeiter bei der Ausführung des § 6 nur schrittweise und mit besonderer Vorsicht vorzugehen sein.“ Denselben Wortlaut enthält die Ausführungsverordnung von Waldeck.

Nun soll aber doch wohl das H.-A.-G. den Hausarbeitern in ihrer wirtschaftlich bedrängten Lage Hilfe bringen; denn damit ist ihnen wahrlich nicht geholfen, wenn man sie aus Mitleid mit ihrer wirtschaftlichen Lage in derselben läßt. Da bringen nun gerade die Ausführungsverordnungen der beiden genannten Staaten wertvolle Winke, wo und wie eine rationelle Hilfe einsetzen könnte. Sie sagen: „das vom Gesetz erstrebte Ziel (d. h. die Beseitigung jener Gefahren und Mißstände in den Betrieben der Hausarbeiter) wird sich, zumal dort, wo die Erwerbsverhältnisse der Heimarbeiter unbefriedigend sind, am besten erreichen lassen, wenn es gelingt, die Unternehmer, die ihre Hausarbeiter regelmäßig beschäftigen, mehr als bisher mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß ihnen auch hinsichtlich ihrer Hausarbeiter die Pflichten eines Arbeitgebers obliegen, und sie für die Verbesserung der nach § 6 Abs. 1 als ungenügend erfundenen Arbeitsverhältnisse in diesen Hausarbeitsbetrieben zu interessieren. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben daher in solchen Fällen, wo für den Hausarbeiter allein die Ausführung der erforderlichen Änderungen der Betriebsstätte oder Betriebsvorrichtungen ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung nicht möglich er-

scheint, in dieser Richtung die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit tunlichst die Unternehmer Beihilfen für diesen Zweck gewähren". Und Preußen stellt noch ein zweites in Aussicht: „unter welchen Voraussetzungen zur Förderung dieser Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Fall, daß die Unternehmer zur Leistung von Beihilfen bereit sind, auch staatliche Mittel für den bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt werden können, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten". — Diese beiden Punkte der genannten Ausführungsverordnungen sind wohl wert, aufgegriffen zu werden, da sie von größter praktischer Bedeutung für ein hilfsbereites Eingreifen zu Gunsten der Hausarbeiter werden können.

1. Die Unternehmer mit dem Bewußtsein ihrer Verpflichtungen gegen ihre Hausarbeiter zu erfüllen und sie für Verbesserung der ungenügenden Arbeitsverhältnisse in den Hausarbeitsbetrieben zu interessieren. —

Die Unternehmer, um die es sich hier handelt, sind die Kaufleute, die Verleger, die oft neben den Arbeitern in ihren geschlossenen Etablissements eine große Zahl von Heimarbeitern beschäftigen oder durch ihre Zwischenverleger, Zwischenmeister oder Faktoren beschäftigen lassen. Für die Arbeiter im geschlossenen Etablissement, also für die Fabrikarbeiter, ist der Unternehmer durch das Gesetz zu einem Beitrag in Höhe von $^2/_3$ des Betrags zur Kranken- und Unfallversicherungskasse verpflichtet. Die Löhne, die er seinen Fabrikarbeitern zahlt, sind meist, besonders wenn man die bedeutend verkürzte Arbeitszeit gegenüber dem Arbeitstag der Hausarbeiter von 14 bis 16 Stunden erwägt, höher als diejenigen der Hausarbeiter. Ferner liegt es in den Verhältnissen begründet, daß der Bestand an Fabrikarbeitern ein möglichst konstanter ist, denn der Unternehmer kann in flauen Geschäftszeiten nicht ohne weiteres einen großen Teil seiner Arbeiter entlassen, da einmal das in den Maschinen steckende Kapital brach liegen müßte, wenn nicht auf Vorrat gearbeitet würde, und da zweitens eine Einstellung von eingearbeiteten Leuten in Zeiten steigender Konjunktur nicht so ohne weiteres möglich ist, da dann die Arbeitskräfte gesucht sind. Hier liegt also ein ziemliches Risiko auf den Schultern des Unternehmers. Dies alles fällt weg, wenn der Unternehmer Hausarbeiter beschäftigt. Hier ist jedes Risiko von seinen Schultern genommen und auf die der wirtschaftlich schwachen Hausarbeiter gewälzt. Um gleich beim letzten Punkt zu beginnen: Treten Zeiten schlechten Geschäftsganges ein, so wird einfach ein Teil der Heimarbeiter abgeschoben, es gibt für sie eben keine Arbeit. Was sie tun, und ob sie verhungern, ist ja nicht

Sache des Unternehmers! Außerdem ist bei diesem in solchen Zeiten besonders starken Angebot von Heimarbeitskräften eine Lohndrückerei im Gange, die jeder Beschreibung spottet und wiederum dem Unternehmer zugute kommt. Sind aber die Löhne bis auf das Existenzminimum heruntergedrückt worden, so ist es selbst in Zeiten steigender Konjunktur nur sehr schwer möglich, die Löhne einigermaßen wieder hochzubringen, da ja das Angebot von Arbeitskräften in der Hausindustrie immer ein starkes zu sein pflegt. Also auch hier der Profit aus der Sachlage auf Seiten des Unternehmers. Und auch im ersten Punkt ist der Unternehmer, der hauptsächlich Hausarbeiter beschäftigt, solchen gegenüber, die Fabrikarbeiter beschäftigen, im Vorteil, da hier noch keine Beitragspflicht zu einer Kranken- oder Unfallversicherungskasse besteht. — Berücksichtigt man diese Vorteile: Beitragsfreiheit, niedere Löhne, Abwälzung des Risikos, die dem Unternehmer aus der Beschäftigung von Heimarbeitern zufallen, so wird es billig und vor allem nicht untunlich (denn der Arbeitgeber wird deswegen die Sache nicht aufgeben) erscheinen, wenn man die Unternehmer zu einer Leistung zur Hebung der mißlichen Hausarbeiterverhältnisse heranzieht und sei es, um den Hausarbeitern bessere Existenzbedingungen inbezug auf ihre Räumlichkeiten zu gewähren. Gelänge es, die Unternehmer „für die Sache zu interessieren“, daß sie einen ähnlichen Beitrag zahlen wie die Fabrikanten für ihre Arbeiter, so könnten dann die Räumlichkeiten der Hausarbeiter in sanitärer Hinsicht besser gestaltet werden. Dann würden die Bestimmungen des § 6, die, wie jetzt die Verhältnisse liegen, eine furchtbare Bürde, wenn nicht gar Existenzbedrohung für viele Hausarbeiter bilden, zum Segen für dieselben ausschlagen. Hilfe tut hier dringend not, aber sie muß von anderer Seite kommen, da der wirtschaftlich äußerst schwache Hausarbeiter sich selbst zu helfen nicht imstande ist.

2. Für den Fall, daß es den Gewerbeaufsichtsbeamten gelänge, die Unternehmer zu einem solchen Werke zu gewinnen, also Beihilfen zu leisten bereit wären, verspricht der preußische Staat auch die Gewährung staatlicher Mittel, behält es aber besonderer Bestimmung vor, unter welchen Voraussetzungen diese Mittel für oben bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt werden können. Hoffentlich lassen die „besonderen Bestimmungen“ nicht gar zu lange auf sich warten! — Um den Hausarbeitern die Kosten des Heimarbeiterschutzes zu verringern, hat Staatssekretär Dr. Delbrück in Aussicht gestellt, aus einem bereits in Preußen bestehenden „Fonds zur Förderung der Hausindustrie“ Beihilfen zu gewähren, und zwar sind für

1912 in den Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung 100000 M. zu diesem Zwecke eingestellt worden (Schulz-Maguhn, S. 48 Punkt 12). — Sicher würden diesem Vorgehen auch die anderen Staaten folgen, wenn es nicht gar reichsrechtlich geregelt würde.

Gerade dem Spankorbarbeiter könnte auf leichte Art durch staatliche Hilfen Besserung seiner Verhältnisse gebracht werden, wenn dafür Sorge getragen würde, daß ihm aus den umliegenden Staatsforsten das Holz zu billigen Preisen abgelassen wird. Das könnte eine indirekte, nicht unwesentliche Lohnerhöhung für den Korbmacher bedeuten, der jetzt für das Festmeter Holz mit Transport, das ihm früher nur 25 M. kostete, 40 Mark bezahlen muß. Demgegenüber muten die staatlichen Maßnahmen aus den 80er Jahren eigen an, die einen Preisaufschlag von 30% zur gewöhnlichen Holztaxe verlangten, wenn sich der Korbmacher sein Holz selbst aussuchen durfte. — Erst wenn der Spankorbarbeiter auf eine wirtschaftlich gefestigtere Basis gestellt worden ist, kann man von ihm auch verlangen, daß er selbst dazu beiträgt, seine Räumlichkeiten den Mindestansprüchen der Hygiene entsprechend zu gestalten.

Wäre das Ziel, ein Zusammengehen von Unternehmern und Staat für Abschaffung jener die Gesundheit der Heimarbeiter stark gefährdenden Mißstände inbezug auf ihre Arbeitsräume zu ermöglichen, zu verwirklichen, so wäre damit ein soziales Werk geschaffen, das sich ebenbürtig den Wohltaten des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes zur Seite stellen könnte. Das H.-A.-G. hätte dann durch den § 6 den bedrängten Hausarbeitern einen großen Dienst geleistet, sie gesunden Verhältnissen entgegengeführt.

Gelingt die Durchführung dieses Planes nicht, dann gibts nur zwei Wege:

1. Angesichts der mißlichen Lage der Spankorbarbeiter ist es nicht gut möglich, die Bestimmungen des § 6 durchzuführen. Dann wäre dieser § ein Papierparagraph, und es bliebe alles beim Alten, der Heimarbeiter also auch in seinem ihm zur Gewohnheit gewordenen Elend, oder

2. man handelt nach § 6 wörtlich. Dann ist ein großer Teil, vielleicht der größte Teil der Spankorbindustrie unmöglich gemacht, und es käme nur darauf an, die brotlos gewordenen Spankorbarbeiter einem anderen Berufe zuzuführen, am besten der Fabrikarbeit; denn das Fabrikarbeitselend ist immerhin dem Hausarbeitselend vorzuziehen. Inwieweit sich dies verwirklichen ließe, hängt vom Vorhandensein von Fabriken und dies wieder von dem der Bahnlinien ab. Daß diese beiden Vorbedingungen aber allein nicht ausschlaggebend sind,

beweist die Sachlage in Lauter, diesem industriereichen, an der Bahn Zwickau-Schwarzenberg gelegenen Dorfe. Es gilt hier mit einem andern Faktor noch zu rechnen: den Charaktereigenschaften des Erzgebirglers. Doch soll auf diesen Punkt in einem anderen Teil der Arbeit eingegangen werden, welcher die Lohnfrage ausführlich behandelt. — —

Für die Stickerei, Posamentenindustrie und Klöppelei sind die Bestimmungen des H.-A.-G. über Räumlichkeiten wenig von Belang. Die Beschreibung der Stickstube, wo die Stickmaschine aufgestellt ist, hat des Näheren gezeigt, daß der Luftraum an und für sich für die darin beschäftigten Leute genügt, ebenso bieten die vielfensterigen Räume genügend Licht für die Arbeit. Eine andere Sache ists freilich mit dem Luftwechsel und der Beseitigung der sich entwickelnden Dünste. Im Sommer kann bei offenen Fenstern gearbeitet und somit jener gesetzlichen Bestimmung nachgekommen werden, falls sie auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch die zuständige Polizeiverordnung verfügt ist. Im Winter aber begegnet diese Durchführung großen Schwierigkeiten; denn in frischer Luft zu frieren, ist auch keine Annehmlichkeit. Die genügende Durchlüftung jener Räume verlangte eine entsprechende Erhöhung der Feuerungskosten für die an und für sich schon schwer zu erheizenden Stickstuben, und diese Kostenerhöhung wird wohl der Geldbeutel des Stickers kaum tragen können. So wird es also beim Alten bleiben müssen. — Daß eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Hausarbeiter durch die Stickmaschinen entstehen könnte, ist kaum anzunehmen; infolgedessen ist Ziffer 1 Satz 1 des § 6 für die Stickerei nicht in Frage zu ziehen.

Auch für die Arbeitsstätten in der Posamentenindustrie und Klöppelei kommen obige Vorschriften kaum in Betracht; denn trotzdem jene nach § 1 des H.-A.-G. als Werkstätten gelten, bleiben sie doch viel zu sehr Wohnstuben ihrer ganzen Aufmachung nach. —

2. Vorschriften über Ausgabe- und Ablieferungsstätten für Arbeit.

a) Wie vollziehen sich Ablieferung der fertigen Arbeit und Entgegennahme neuer Arbeit in den einzelnen Industrien?

Die Ablieferung der gefertigten Arbeit an die Verleger oder Zwischenverleger wird in den verschiedenen Industrien verschieden gehandhabt.

Fast für das ganze Gebiet der Spankorbindustrie gilt der Sonnabend als Lieferungstag. Bis nachmittags um 4 Uhr wird

regulär gearbeitet, dann aber „abgeschnitten“, wie der Fachausdruck der Spankorbflechter lautet, d. h. Schluß mit der Arbeit gemacht und die fertiggestellte Ware zum Verleger getragen. Die Ware wird hier satz- oder dutzendweise abgeliefert. Die Verleger unterhalten große Lager, scheunenähnliche Gebäude, wo die Körbe aufgestapelt werden, bis die erwachende Saison zum Exporte mahnt; dann werden die Lager geräumt. Auf großen Leiterwagen, hochaufgetürmt, werden die verschiedenartigsten Sorten von Körben zur Bahn gebracht und hier wieder in Spezialwaggons verladen, um ihrem Bestimmungsorte zugerollt zu werden. Ein großer Teil des Exportgutes geht nach Amerika; auch Frankreich ist ein guter Abnehmer dieser Körbe.

Da fast alle Spankorbarbeiter ihre Waren am gleichen Tage abliefern, ists natürlich, daß beim Verleger am Ablieferungstage ein starkes Drängen und Treiben herrscht und mancher sehr lange, oft über eine Stunde lang warten muß, um seine Arbeit loszuwerden und den gebührenden Lohn dafür einzuheimsen. Daß diese Art der Ablieferung für den Heimarbeiter einen ziemlichen Zeitverlust ganz sicher bedeutet, liegt klar auf der Hand, und wenn die Zeit, die er hier in diesen engen Räumen verbringt, auch nicht seiner Arbeitszeit entzogen wird, da er um 4 Uhr an und für sich Schluß gemacht hat, so geht diese Zeit, und das ist doch ebenso wichtig, seiner Freizeit verloren, die ihm nach angestrengter Wochenarbeit zu gönnen ist. — An die Ablieferung schließt sich gleichzeitig die Entgegennahme neuer Arbeitsaufträge nach Satz oder Dutzend. Diese Aufträge werden im Sommer zur Zeit der Saison, ergiebiger ausfallen als im Winter, wo die Verleger nur auf Vorrat arbeiten lassen und deshalb mit den Aufträgen zurückhalten.

Die Ablieferung der fertiggestellten Arbeit ist in der Stickerei meist nicht an einen bestimmten Tag gebunden, sondern es wird abgeliefert, wenn die Stickerei angefertigt ist; gewöhnlich ist ja ein Termin festgelegt, bis zu dem sie abzugeben war. Infolgedessen wird es hier selten vorkommen, daß die Abliefernden lange Zeit auf Entgegennahme ihrer Arbeit warten müssen. Vielfach läßt der Sticker seine Frau oder seine Aufpasserin diesen Weg besorgen. Diese haben vor ihrem Weggange, wenn es nötig war, ein frisches Nädlich in die Maschine eingesetzt, sodaß der Sticker auch in der Zeit ihrer Abwesenheit weiterarbeiten kann; denn schließlich hat er weitere Aufträge für denselben oder einen anderen Verleger, für den er auch arbeitet, liegen. Andererseits geht auch der Sticker selbst abliefern und läßt sich von seiner Frau indessen die Maschine mit neuen

Nadeln besetzen. Die Ablieferung erfolgt in der Fabrik am Orte, für welche viele Lohnsticker arbeiten, oder bei den Zwischenverlegern Plauener Firmen in Schneeberg und anderen Orten, in der Regel an großen Liefertischen.

Auch in der Posamenten-Industrie und Klöppelei wird kein bestimmter Ablieferungstag eingehalten, sondern die Arbeit zum Verleger gebracht, wenn sie fertiggestellt ist. Es ist also kaum anzunehmen, daß für die Heimarbeiter bei Abgabe ihrer Arbeit eine „nicht gerechtfertigte Zeitversäumnis“ eintritt. Die Verleger haben in den meisten Fällen besondere Räume für die Ablieferung. In großen Wandregalen liegen die Rohstoffe, die „Zutaten“, und die abgelieferte Ware aufgestapelt; hinter einem großen Ladentisch stehend, nimmt der Verleger die Arbeit entgegen und teilt, zählt und wiegt den Heimarbeitern neues Material zur Verarbeitung unter gleichzeitiger Aushändigung der Muster zu. Arbeitsangebot ist genug vorhanden, aber vielfach minderwertiges. Will sich der Verleger darum seine besten Arbeitskräfte halten, so darf es ihm nicht darauf ankommen, dieselben selbst zu besuchen und ihnen Muster und Aufträge zu überbringen, damit sie nicht zu anderen Verlegern liefern, die ihnen die Arbeit überbringen, und dies besonders in Zeiten, wo viel Nachfrage nach jenen Arbeiten ist. Solchen Heimarbeitern muß er auch Muster geben, die lohnend sind, weil sonst jene zu leicht „abschwenken“. Die weniger guten Arbeiter müssen es sich gefallen lassen, wenn ihnen auch schlechtere, d. h. weniger lohnende Muster zuerteilt werden, da sie bei dem starken Arbeitsangebot froh sein müssen, überhaupt Arbeit zu bekommen. Allerdings ist jetzt nicht mehr ein derartiges Ueberangebot vorhanden wie in früheren Jahren, da viele Heimarbeiterinnen die besser entlohnte Arbeit in den neu entstandenen Fabriken der schlechtbezahlten Hausarbeit vorziehen.

Eine in der Heimarbeit seltene Erscheinung: Mangel an Arbeitskräften — liegt in der Freiberg-Brander Metallspitzen-Klöppelei vor. Eine Freiberger Firma hat sich aus diesem Grunde zu besonderen Maßnahmen bequemen müssen bezüglich der Ablieferung der Arbeit. Zunächst ist hier vorauszuschicken, daß mit Rücksicht auf den äußerst teuren Rohstoff (vielfach vergoldeter Lahn und Metallzwirn, beides auf Spulen aufgewickelt) derselbe den Hausarbeitern zugewogen wird. Bei Abgabe der geklöppelten Metallspitzen werden nun diese und der auf den Spulen verbliebene Rest nachgewogen und ein sich ergebendes wesentliches Manko durch Lohnabzug quittgemacht. — Nur der geringste Teil der Hausarbeiter liefert die Arbeit im Kontor der Fabrik am großen Liefertische ab. In der

Stadt Freiberg selbst unterhält die Firma einen Faktor, der die Arbeiten an Hausarbeiter ausgibt, und noch einige Frauen, die Arbeit an ihre in ihren Werkstätten sitzenden Arbeiterinnen (also keine Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes!) abgeben. Faktor und jene Frauen liefern an die Fabrik ab. Außerdem hat die Firma in der Umgegend von Freiberg-Brand noch eine Menge Hausarbeiter sitzen, die teils für einen von der Firma angestellten Faktor in Brand arbeiten, teils von Botenfrauen die Arbeit von der Fabrik zugetragen und auch wieder abgeholt bekommen. Diese Botenfrauen bekommen einen Monatslohn von 10—15 M., aber ferner, damit sie persönlich interessiert daran sind, möglichst viel Arbeiter für die Fabrik zu gewinnen, einen gewissen Prozentsatz von den zu zahlenden Löhnen. Diese Botenfrauen sind demnach eine Art Ferger (Schweiz) oder Faktor. Sie zahlen die Löhne der Fabrik an die Hausarbeiter aus, welche die Fabrik mit diesen vereinbart hat. — Hier ist also die Ablieferung den Hausarbeitern äußerst bequem gemacht und irgendwelche Zeitversäumnis vollständig ausgeschlossen.

b) Die gesetzlichen Bestimmungen über Ausgabe- und Ablieferungsräume für Arbeit.

§ 5 des H.-A.-G. ist es, welcher sich mit den Bestimmungen über Abgabe- und Ausgaberäume für Arbeit beschäftigt. Zunächst ist die Durchführung des § genau wie beim § 6 in das Ermessen des Gewerbeaufsichtsbeamten gestellt, denn erst auf seinen Antrag hin, den er stellen „kann“, kann die zuständige Polizeibehörde Verfügungen treffen. Welcher Art sind diese? Der Hauptpunkt des Paragraphen ist die Vermeidung eines durch die Natur des Betriebes nicht gerechtfertigten Zeitverlustes bei Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit. „Durch die Natur des Betriebes nicht gerechtfertigt!“ Bei der Spankorbindustrie verlangt es die Natur des Betriebes absolut nicht, daß alle am gleichen Tage und an diesem Tage im Verlaufe weniger Stunden abliefern müßten. Wollte man die Heimarbeiter, deren Zahl ja dem Verleger hinlänglich bekannt ist, auf verschiedene Tage bestellen, so wäre der Zeitverlust auf ein Minimum herabgedrückt; es handelt sich in der Hauptsache nur noch um den Weg zum Verleger, und dieser ist nicht groß, da der Verleger im Dorfe wohnt und auswärts so gut wie nicht gearbeitet wird. Sehr praktikabel ist der Vorschlag der preußischen Ausführungsverordnung zum Gesetz, welche für bestimmte Stunden die Buchstaben A—M,

dann für andere die Buchstaben N—Z erledigt haben will. Natürlich wäre nötig, daß dies nach Rücksprache mit den Hausarbeitern eingerichtet würde, damit ihnen, soweit angängig, entgegengekommen und ihre Stunden der Ablieferung nach Möglichkeit passend für sie gelegt würden. Noch weiter verringert würde der Zeitverlust, wenn statt eines Liefertisches oder eines Schalters mehrere solche aufgestellt würden. Dies könnte ein Gewerbeaufsichtsbeamter ruhig beantragen, wenn es sich „nach der Natur der Anlage“ ausführen läßt. Dies sind für die Verleger keine Anforderungen, die „unverhältnismäßig“ wären, denn solche will das Gesetz auch hier vermieden wissen, soweit es sich um Betriebe handelt, die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehen. Eine angemessene Frist zur Ausführung solcher Betriebsanlagen zuzubilligen, ist nicht mehr als recht und billig. Ferner wäre auch schließlich dafür zu sorgen, daß das nötige Personal vorhanden ist, um die Schalter zu bedienen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten müßten dann, wie es die preußische A.-V. auch verlangt, durch fortgesetzte Beobachtung dafür Sorge tragen, daß jene Schalter „dem Bedürfnisse entsprechend jeweilig im Betriebe sind“. Für neu zu eröffnende Verlegerbetriebe müssen diese Ansprüche Bedingung für Ausübung des Betriebes sein. Gar kein Zeitverlust würde dem Spankorbarbeiter wie jedem Hausarbeiter erwachsen, wenn der Verleger dem Hausarbeiter die zu fertigende Ware zustellen und die fertige Ware abholen ließe. Allerdings wäre dann eine Regelung dieser Art der Abholung und Zustellung durch Verfügungen nicht möglich, da dies über den Rahmen des Gesetzes hinausfällt, wie auch die preußische A.-V. im Punkt 11 betont. Einen beachtenswerten Gedanken bringt dieselbe A.-V. zur Vermeidung von Zeitverlust für die Hausarbeiter bei Ablieferung und Abholung: die neu auszugebende Arbeit müßte schon bereitgelegt sein für die betreffenden Hausarbeiter, dann gäbe es keine Verzögerung durch das Herbeiholen derselben. Allerdings ist dieser letzte Punkt nicht ohne weiteres durchführbar; denn es ist nicht immer der Fall, daß die zurechtgelegte Arbeit auch genommen werden müßte. Es könnte z. B. bei guten Hausarbeiterinnen der Posamentenindustrie und Klöppelei vorkommen, daß sie ein Muster als schlechtlohnend einfach zurückweisen, da sie überzeugt sind, sofort von anderen Verlegern Arbeit zu bekommen oder diese bereits liegen haben. — An und für sich sind diese Punkte auch nicht allzu tief einschneidend, wenn man bedenkt, daß die Kinder vielfach die Ablieferung der Waren und das Einholen neuer Aufträge besorgen, also ein Abbruch für die Hausarbeiter in ihrer Arbeitszeit nicht entstehen würde.

B. Gesetzliche Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn.

Daß in der Heimarbeit die Arbeitszeit aufs äußerste ausgedehnt und gewöhnlich mit einem bedenklichen Tiefstand der Löhne vereinigt ist, ist bekannte Tatsache, und daß bei solchen Verhältnissen die Lebensverhältnisse keine glänzenden sein können, folgert sich schon allein daraus. Ungemein prekär ist aber diese Materie für einen Eingriff seitens des Gesetzgebers. Wollte man im Gesetze eine Herabsetzung des Arbeitsstundentages festlegen, so hieße das, wenn mit dieser Herabsetzung der Arbeitsstunden eine entsprechende Heraufsetzung des Stundenlohnes nicht Hand in Hand ginge, nichts anderes, als die Heimarbeiter hungern lassen, zumal eine Intensitätssteigerung bei der Mehrzahl der Hausarbeiter kaum möglich ist. Zu einer Erhöhung der Löhne hat sich aber das Gesetz nicht aufschwingen können, folglich mußte es auch von einer Herabsetzung des die Gesundheit untergrabenden Arbeitsstundentages absehen. Natürlich wäre für diejenigen Hausarbeiter, welche dem blauen Montag und vielleicht auch Dienstag huldigen und dann die verloren gegangene Zeit in den letzten Wochentagen durch äußerste Anspannung und Überanspannung der Arbeitskräfte einzuholen suchen, die gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit eine ganz gesunde Maßnahme. Sie würden dadurch zu regelmäßiger und vor allem gleichmäßigerer Anwendung der Arbeitskräfte gezwungen. Aber der fleißige Hausarbeiter, der den ausgedehnten Arbeitsstundentag braucht, um sich und den Seinen den nötigen Unterhalt zu verschaffen, würde durch eine derartige Beschränkung des Arbeitsstundentages hart getroffen werden.

Ehe wir uns aber mit den gesetzlichen Bestimmungen, die das Gesetz für Arbeitszeit und Arbeitslohn vorsieht, eingehender beschäftigen, ist es nötig, Arbeitszeit, Arbeitslöhne und Lebensverhältnisse in den in Frage kommenden Industrien einer genauen Betrachtung zu unterwerfen.

1. Arbeitszeit, Arbeitslohn und Lebensverhältnisse in den einzelnen Hausindustrin.

a) Spankorbindustrie.

Der fast bei allen Heimindustrieen vorzufindende ausgedehnte Arbeitstag bei niedrigsten Löhnen ist auch für die Spankorbindustrie typisch. Im Sommer mit dem Grauen des Tages aufzustehen und um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr die Arbeit auf dem Schnitzschemel aufzunehmen und bis abends in die neunte oder gar zehnte Stunde fortzusetzen, gehört beim Spankorbarbeiter fast zur Regelmäßigkeit. Da für Essenszeiten nur die unbedingt nötige Zeit in Wegfall

kommt, ist ein Arbeitstag von 12—14 Stunden, in Saisonzeiten gar 16 Stunden, hier fast die Regel; also eine Ausnützung der Kräfte bis zum Äußersten. Selbst zugegeben, daß die Arbeit an und für sich keine schwere genannt werden kann — denn sonst wäre ein derartiger Arbeitsstundentag kaum denkbar —, ist doch zu bedenken, daß dies ewige Sitzen mit vorgebeugtem Oberkörper auf die Dauer dem Körper Schaden bringen muß; Verdauung und Stoffwechsel haben sicher darunter zu leiden.

Was wird nun in dieser langen Arbeitszeit verdient, wie sind die Löhne? Als die beste Arbeit gilt die Herstellung der Fruchtkörbe mit Henkel und Randleisten, wie sie auf Seite 20—21 beschrieben ist. Für einen solchen Korb bezahlt der Verleger $12^1/_2$ Pfennig, zur Saison 13 Pfennig, bei starker Nachfrage kann sich der Preis sogar auf 15 Pfennig zu stehen kommen. Der Spankorbarbeiter hat selten einen genauen Überblick über das, was er wirklich fertigbringt. Er rechnet auf eine Tagesleistung oft die Fertigstellung einer großen Anzahl von Körben, ohne zu bedenken, daß ihm ein anderes Familienglied die fertigen Böden geliefert, und daß er selbst erst ein bis zwei Tage mit dem Zersägen der Stämme und dem Schnitzen der Späne zugebracht hat. Und selbst nach dieser umfassenden Vorarbeit überschätzt er seine Arbeit vielfach bedeutend. Ein Spankorbarbeiter behauptete, in der Stunde 20 solcher Körbe fertigstellen zu können, wenn ihm die Böden und die fertigen Späne zur Verfügung stünden. Wie er es mir aber vormachte, fand ich, daß er ca. 6 Körbe in der angegebenen Zeit fertigzustellen imstande war. Am besten wird man zu einem genauen Stundenlohn kommen, wenn man die wöchentliche Arbeitsleistung und die dafür erhaltene Zahlung zum Ausgang der Betrachtung nimmt. „Wenn ich am Sonnabend für 50 M. Ware abliefern will, dann dürfen wir uns aber bei der Arbeit nicht umsehen", sagte mir ein Spankorbarbeiter, der schon jahrzehntelang in diesem Artikel arbeitet. Dabei sitzt er selbst von früh bis zum späten Abend, ebenso seine Frau, soweit sie nicht durch die Versorgung der Wirtschaft abgehalten ist, und seine beiden Kinder, die zur Arbeit herangezogen werden, sobald sie schulfrei sind. In den 50 M. Ware steckt bei gutem Holze $^1/_3$, bei schlechtem Holze die Hälfte dieser Summe im verbrauchten Holze. Somit bliebe, nur $^1/_3$ Holzwert abgerechnet, für Arbeitslohn die Summe von 33 M. In diese teilen sich die 4 Personen. Wollen wir auf jedes Kind wöchentlich 3 M. rechnen, blieben für die beiden Erwachsenen 27 M. Nehmen wir nun einen Arbeitstag mit durchschnittlich 12 Stunden — in Wirklichkeit ist dies zu tief gegriffen — so käme

auf eine Person 19 Pfennig Stundenlohn und dies bei äußerst günstig gerechneten Verhältnissen: gutes Holz, Arbeitstag von nur 12 Stunden. Etwas günstiger stellt sich der Stundenlohn zur Saison. Bei einer Bezahlung von 13, 14, 15 Pfennigen pro Korb würde ein Stundenlohn von bezw. 23—28 Pfennigen herauskommen.

Die wöchentliche Ablieferung, die 50 M. für die Ware einbrachte, wofür $^1/_3$ mindestens auf das Holz fällt, beträgt ca. 400 Körbe. Dies entspricht einer Jahresleistung von über 20 000 Körben, die zu leisten mir ein Spankorbarbeiter in Lauter versicherte.

Ähnlich wie im eben angegebenen Falle liegen die Lohnverhältnisse bei denen, die mit der Herstellung derselben Art von Körben beschäftigt sind. Nur von der größeren oder geringeren Ausdehnung des Arbeitsstundentages, dem Heranziehen von mehr oder weniger Familiengliedern und dem Fleiß des Einzelnen hängt es ab, ob wöchentlich etwas mehr oder weniger verdient werden kann.

Eine zweite Art dieser Fruchtkörbe wird ohne eingeflochtene Randleisten gearbeitet. Diese Körbe müssen satzweise abgeliefert werden; jeder Satz hat 4 Körbe, und zwar sind diese so gearbeitet, daß sie ineinandergesetzt werden können, der innerste Korb also am kleinsten ausfallen muß. Für einen solchen Satz Körbe gibt der Verleger 30 Pf., früher gar bloß 27 oder 25 Pf.; also jetzt eine „wesentliche“ Aufbesserung, zu der die Verleger aber gezwungen waren, da jene erstgenannte Arbeit von gestützten Körben lieber geleistet wird, weil sie einbringlicher ist. In einer Spankorbarbeiterfamilie fand ich 5 Personen: Vater, Mutter und 3 Kinder (10—14 Jahre) mit der Herstellung dieser Körbe beschäftigt. Der Spankorbarbeiter versicherte mir, daß er, natürlich bei Einhaltung eines 12—14 Stundentages, wöchentlich 10 Dutzend Sätze abliefern könne, also 480 Stück. Dafür bekommt er 36 M. Davon gehen für Holz mindestens 10 M. ab, sodaß bei Anspannung aller Kräfte von 5 Personen ein Wochenverdienst von 26 M. erarbeitet wird. Hier kommt der Stundenlohn für einen Erwachsenen kaum auf die Höhe von 16 Pf.

Nun zu den kleinsten Körben! Eine jüngere Frau fand ich mit Herstellung dieser Körbchen beschäftigt. Ihr Mann, ein Fabrikarbeiter, sägt ihr die Baumstämme in entsprechende Stücke und spaltet sie oberflächlich; das weitere Spalten übernimmt die Mutter, während obengenannte Frau die zugerichteten Stücke in ihre Jahresringe spalten muß. Für 1 Dutzend dieser Körbchen gibt es 30 Pf., früher bloß 28 Pf., aber da man diese Arbeit, die die Augen kolossal anstrengt und so wenig einbringt, nicht gerne nahm, hat der

Verleger 2 Pf. fürs Dutzend zugebessert. Die Arbeit abzugeben und andere Körbe in der Saison, die besser bezahlt werden, zu verlangen, geht nicht gut, weil der Verleger sonst in Zeiten, wo keine Nachfrage ist, auch keine Arbeit geben würde, also heißt's hier aushalten. Wenn die Mutter die Kinder und die Wirtschaft versorgt, kann sie bei angestrengter Tätigkeit täglich 5 Dutzend solcher Körbe fertig bringen, würde also 1 M. 50 Pf. dafür bekommen. Von diesem Betrage müssen noch 30 Pf. fürs Holz abgerechnet werden, also reiner Tagesverdienst 1 M. 20 Pf., das ergibt einen Stundenlohn von kaum 10 Pf. Kinder verdienen durch diese Arbeit wöchentlich 1 M. 50 Pf. bis 2 M.

Am günstigsten liegen die Lohnverhältnisse bei Herstellung der großen Körbe (Post, Wäsche- und Pack-Körbe). Hier wird fürs Stück 1 M. 50 Pfg. bezahlt und am Tage können, wenn Mann und Frau und zwei Söhne, welche die Böden zurechtmachen, ununterbrochen ihren 14 Stunden-Tag einhalten, 8—10 Körbe mit Deckel fertiggestellt werden. Da die Hälfte bei diesen Körben als Holzwert abgerechnet werden muß, kommt ein Wochenverdienst von 35—40 M. heraus; dies käme einem Stundenlohn von ca. 35 Pfg. gleich.

Aus dem eben Ausgeführten erhellt, daß die Löhne der Spankorbarbeiter äußerst niedrig sind und nur ein übermäßig ausgedehnter Arbeitsstundentag und die Heranziehung aller verfügbaren Kräfte es ermöglichen, einen einigermaßen auskömmlichen Verdienst zu erhalten, allerdings vielfach auf Kosten der Gesundheit.

Welche Lebensverhältnisse herrschen bei den Spankorbarbeitern?

Wider Erwarten und erfreulicher Weise sind die Lebenverhältnisse hier bedeutend besser, als man bei den niedrigen Löhnen erwarten könnte. Man kann nicht sagen, daß hier das berüchtigte sprichwörtlich gewordene Heimarbeiterelend, die bittere Not, zuhause sei. Natürlich spielt in der Ernährung der Spankorbarbeiter, wie ja überhaupt beim Erzgebirger, die Kartoffel die erste Rolle, und das bekannte Kartoffelliedchen: Kartoffeln in der Früh' — zu Mittag in der Brüh' — des Abends mitsamt dem Kleid — Kartoffeln in Ewigkeit! — hat seine gute Berechtigung. In geordneten Haushalten kommt auch an Wochentagen Fleisch auf den Tisch. So einfach die Mahlzeiten auch sind, so wird doch wenigstens reichlich gegessen, und von einer schlechten Ernährung dieser Arbeiterklasse kann man im allgemeinen nicht sprechen. Auch der Gesundheitszustand der Korbmacherkinder wurde vom Schulleiter als ein zufriedenstellender

bezeichnet. Die lange Arbeitszeit und der durch sie bedingte lange Aufenthalt in der völlig ungenügenden Luft jener Arbeitsräume, die geringe Bewegungsmöglichkeit, die dem Körper geboten ist, das sind die Faktoren, die schädigend auf die Gesundheit einwirken. Die Grundzüge im Charakter des Erzgebirgers, ausgeprägteste Genügsamkeit und stille Zufriedenheit, sind auch dem Spankorbarbeiter eigen; er findet sich fröhlich mit den gebotenen Verhältnissen ab, in die er hineingeboren ist, die er von Jugend auf nicht anders kennt. Der Großvater und Vater waren Spankorbarbeiter, so ist's der Sohn eben auch geworden. In früheren Zeiten waren die Verhältnisse günstiger. Das Holz wurde bedeutend billiger (Festmeter 25 M., jetzt 40 M.) geliefert aus den heimischen Wäldern, und die Löhne waren fast die gleichen wie heute. Da konnte sich mancher noch etwas erübrigen, und die kleinen Häuschen wurden meist Eigentum jener Spankorbarbeiter. Der Sohn erbte dieses vom Vater, und so finden wir noch vielfach jetzt die Spankorbarbeiter als Besitzer ihrer kleinen Häuschen. Gehört zu diesen noch ein Stückchen Feld, auf dem man seine Kartoffeln selbst bauen kann, und konnte man es ermöglichen, eine oder gar zwei Ziegen zu kaufen und zu halten, so bedeutet dies eine wesentliche Verbesserung der Lage und Lebensverhältnisse. Darum auch jetzt in den Zeiten der wirtschaftlichen Teuerungsverhältnisse hier ein auskömmliches Dasein, d. h. auskömmlich im genügsamen Sinne jener Spankorbarbeiter. Neuerdings hat sich denjenigen, die etwas Feld besitzen, eine neue Einkommensquelle erschlossen. Sie bebauen ihr Stückchen Feld nicht mehr mit Kartoffeln, die sie nicht zu teuer wo anders einkaufen können, sondern, da sich der dortige Boden ausgezeichnet hierfür eignet, mit Archangelika, einem von Apotheken zu höchsten Preisen gekauften Heilgewächs, das auch zur Bereitung von Schnaps verwendet wird (Eibenstöcker). Das ergibt eine schöne Nebeneinnahme. Von einem eigentlichen Notstand ist also bei den meisten Spankorbarbeitern keine Rede, sobald geordnete Verhältnisse im Haushalte herrschen. Man macht hier schließlich dieselbe Erfahrung wie überall: die gleiche Arbeit bringt dem einen erträgliches Auskommen und wohl gar gewissen Wohlstand, während der andere bei demselben oder gar höheren Einkommen es zu nichts bringt. Ein wesentlicher Faktor, der zu der wirtschaftlichen Zerrüttung der Spankorbarbeiter viel beiträgt, ist der Trunk in seiner schlimmsten Form, die Schnapstrinkerei. Dieser kann der Spankorbarbeiter bei seinem Berufe ungestört frönen, er ist ja in seinem Betriebe sein eigener Herr. Besonders des Sonntags, aber auch an Wochentagen, kommen mehrere Korb-

macher in der Wohnung des einen zusammen und nun wird „geschoben“, d. h. Geld zusammengeschossen für Schnaps. Am Montag ist natürlich keine Lust zur Arbeit vorhanden, und dieser Tag, vielleicht auch noch der halbe Dienstag, werden „blaugemacht“. Dann endlich kommt der Arbeiter zu seinen Vorbereitungsarbeiten. Die folgenden Tage aber wird nun umso emsiger gearbeitet und am letzten Tag vor dem Liefertage, am Freitag, noch die halbe Nacht dazugenommen, damit das geforderte Quantum von Körben zur Ablieferung noch fertig und kein geringerer Lohnbetrag zur Auszahlung kommt als sonst. Nach der Ablieferung wiederholt sich das gleiche Schauspiel. — Wollten diese Arbeiter auf ihren blauen Montag verzichten und die ganze Woche regulär arbeiten, so würden sie ihre Gesundheit, die unter dem unverhältnismäßig langen Arbeitsstundentage und dem Nachtsitzen der letzten Wochentage natürlich leiden muß, schonen und vor allem auch die der Kinder; denn diese werden in jenen Tagen in die fieberhafte Tätigkeit mit einbezogen und zur Anspannung und Ausnutzung aller Kräfte gezwungen. — Neben dem Teufel Alkohol wirkt oft noch ein zweiter Faktor zersetzend auf die wirtschaftliche Lage vieler Spankorbflechter. Sie heiraten vielfach Fabrikmädchen. Diese sind von der Schule weg in die Fabrik gegangen, haben schnell verdient und das Geld für sich verwenden dürfen. Von einer Erziehung zur Häuslichkeit und Wirtschaftlichkeit und vor allem von einem Verständnis der Führung eines Haushaltes kann da natürlich keine Rede sein. Die in der Woche sauer verdienten Groschen versteht so eine Frau nicht zusammenzuhalten, und es geht immer weiter rückwärts in einer solchen Wirtschaft. Da sie vom Kochen nichts oder nicht viel versteht, kommt trotz des aufgewandten Geldes nichts Gescheites auf den Tisch. Der Mann wird mißmutig und — greift zur Flasche, nicht bedenkend, daß er damit sein Elend nur vergrößern hilft. Es wurde mir in Lauter erzählt, daß es Spankorbarbeiter gäbe, die Sonnabends für 75, 80 M., ja 100 M. Ware abschneiden (in der Saison und wenn viele Leute sitzen), also ein reines Einkommen von 50—70 M. in der Woche haben und doch in den traurigsten Verhältnissen leben, verursacht durch Alkohol und unordentliche Frauen. Lebt der Spankorbarbeiter aber in geordneten Verhältnissen, dann sichert ihm seine Arbeit ein bescheidenes Auskommen. — Bei den meisten Spankorbarbeitern liegt auch garnicht der Wunsch vor, aus diesen Verhältnissen herauszukommen. Der Marktflecken Lauter, der Sitz der Spankorbindustrie, ist ebenso wie das liebliche Bockau an Bahnstrecken gelegen, jenes an der Linie Aue-Schwarzenberg-Johanngeorgenstadt, dieses an

der Linie Aue-Wiltschhaus-Schöneck. Besonders Lauter ist ein Ort, in dem die Industrie die Vorherrschaft hat, zahlreiche Fabriken, besonders Emaillefabriken, bekunden dies. Es wäre jenen Hausarbeitern also genügend Gelegenheit zur Besserung ihrer Lage gegeben, wenn sie in die Fabrik gehen wollten, denn diese zahlt wesentlich höhere Löhne, die Arbeitszeit ist gegen die der Hausindustrie ganz bedeutend beschränkt und außerdem fiele die Heranziehung der Familie, besonders der Kinder, zur Hausarbeit weg. Die Frau könnte sich demnach ganz der Hauswirtschaft widmen, und den Kindern wäre freie Zeit zur geistigen und körperlichen Kräftigung gegeben. Doch warum wird von dieser gebotenen Gelegenheit so wenig Gebrauch gemacht? Auf meine Frage an die Spankorbarbeiter erhielt ich die Antwort: „Su bi ich derham und mei eigner Harr!“ — oder, und dieser Antwort muß allerdings ihre Berechtigung gelassen werden: „Mer sei zu alt derzu!“ Es liegt also der Grund vielfach im Charakterzug jener Gebirgsbewohner, dem zähen Festhalten am Althergebrachten. Daß sie mit ihrem „eigner Herr sein“ sich und ihre Familie in gesundheitlicher Hinsicht durch Ueberanstrengung schädigen, bedenken sie nicht; sie sind's nicht anders gewöhnt. — Bezeichnend ist folgendes: ein Spankorbarbeiter ist in den Besitz eines kleinen Vermögens durch Erbschaft gelangt und benutzt dies zum Ankauf eines kleinen Gütchens in der Nähe von Lauter. Man sollte meinen, daß sich dieser Mann nach dem jahrelangen gezwungenen Aufenthalte in dumpfiger Stubenluft überglücklich fühlen müßte in der freien Bewegung, die ihm die Betätigung seines neuen Berufes als Landwirt auferlegt. Nach kaum einem Vierteljahre sucht er durch einen Freund wieder eine Wohnung in Lauter; er habe sein Gut wieder verkaufen müssen, da ihn die Sehnsucht nach dem altgewohnten Holzschemel fast krank gemacht habe! Er wird wieder, was er gewesen ist: Spankorbarbeiter und schindet sich von früh bis abend wieder für wenige Groschen ab. — Folgt man diesen Gedankengängen, so lernt man begreifen, daß es eine Riesenarbeit bedeuten würde, diese Leute zu einem Zusammenschluß, einer Organisation zu bringen. Ein erfreulicher Fortschritt ist aber auch hier zu verzeichnen. In den meisten Spankorbarbeiterfamilien hat man den Vorteil der Fabrikarbeit gegenüber der Hausarbeit inbezug auf Lohn, Arbeitszeit und in hygienischer Hinsicht eingesehen, und wenn man sich, d. h. die eingearbeiteten selbständigen Leute, auch nicht dazu bequemt, in die Fabrik zu gehen, so wird doch die Jugend, die in dieser Hausindustrie stark beschäftigt wird, nach der Entlassung aus der Schule in die Fabrik geschickt. Es vollzieht sich hier also ein

allmählicher Uebergang von der Hausarbeit zur Fabrikarbeit, und das ist zu begrüßen. Dieser Uebergang vollzieht sich um so sicherer, als jener Industrie bald der Nachwuchs fehlen wird; denn die Spankorbindustrie muß, wenn sich jemand bei ihr nur einigermaßen ernähren will, von früher Jugend an geübt sein, sonst kommt es kaum zur nötigen Fertigkeit. Allem Anscheine nach ist diese Industrie auf den Aussterbe-Etat gesetzt; ein allmählicher Rückgang ist schon seit langem zu bemerken gewesen. — Nach diesen Betrachtungen würde es als eine große Härte aufzufassen sein, wollten die Gewerbeaufsichtsbeamten, wie sie es nach dem Wortlaute des Gesetzes tun könnten, § 10 des Gesetzes anwenden, also Antrag auf Verbot dieser Heimarbeitstellen auf Grund des § 6 Abs. 3: erhebliche Gefährdung der Gesundheit. Der Prozeß der Auflösung dieser Industrie vollzieht sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, von selbst und zwar, das ist das günstige dabei, schmerzlos für die Beteiligten, während ein glattes Verbot Not und Elend verursachen würde. Ob sich allerdings die Herstellung der kleinsten Körbe als Beschäftigung für Frauen und Kinder nicht noch über jene Zeit hinaus erhalten wird, ist vorläufig nicht abzusehen.

Momentan sucht man die Korbindustrie wieder etwas zu beleben, indem man die Herstellung von bunten Körbchen, Staubtuchbehältern, Schmuckkörbchen, Wandkörbchen usw., verziert mit einfachen in Anilinfarben aufgetragenen Ornamenten, neu einführen will. Doch so gefällig diese Sachen auch erscheinen, läßt doch der Gedanke ein leises Gruseln aufkommen, daß es wieder Kinder sind, die damit Geld verdienen und in die Stuben gezwängt werden sollen.

b) Stickerei.

Wie in der Spankorbindustrie, so finden wir auch in der Stickerei einen äußerst reichlich bemessenen Arbeitsstundentag. Wenn ein Sticker täglich 12—15 Stunden vor seiner Maschine sitzt, so ist das nur die durchschnittlich übliche Arbeitszeit. Im Sommer kann man bereits früh um 5 Uhr das Stoßen und Rollen der Maschine auf der Straße vernehmen, und selten wird vor abends 8 Uhr Feierabend gemacht. Dabei ist nur kurze Zeit für eine Unterbrechung zum Essen eingerechnet. — Die Zeiten guten Geschäftsganges werden natürlich vom Sticker wahrgenommen; müssen sie ihn doch für Zeiten entschädigen, wo es sehr wenig Arbeit gibt oder die Maschine ganz ruhen muß. In solchen Zeiten wird dann der Arbeitsstundentag noch erhöht.

Welches sind nun die Löhne, die dem Sticker gezahlt werden?

Ehe wir zur Beantwortung dieser Frage schreiten, soll ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung der Lohnfrage im Stickereibetriebe geworfen werden. Wie schon in der Einleitung erwähnt, hat sich die Maschinenstickerei aus der Handplattstichstickerei entwickelt, die besonders im Vogtlande heimisch war (Eibenstock). Die ersten Handstickmaschinen [1]), die 1828 in Mühlhausen von Josua Heilmann erbaut wurden, bewährten sich aber in der Praxis nicht, und so blieb es zunächst beim Handplattstich. Als aber 1840 in der Schweiz Handstickmaschinen gebaut wurden, die sich außerordentlich gut bewährten und dort eine weite Verbreitung fanden, entstand für die vogtländische Handstickerei eine schwere Konkurrenz, da jene die Stickereien in viel größerer Menge und zu bedeutend billigeren Preisen herzustellen imstande waren. Um die vogtländische Spitzenindustrie vorm Untergange zu retten, ließ der Kaufmann Fedor Schnorr in Plauen mit Hilfe einiger Freunde zwei Schweizer Handstickmaschinen einschmuggeln [2]), die 1858 erstmalig in Betrieb genommen wurden und eine gänzliche Umwälzung in der Stickerei nach sich zogen. Diese Handstickmaschine unternahm einen Siegeszug von Plauen aus durch das ganze Vogtland und den angrenzenden Teil des Erzgebirges. 1862 waren in drei Orten in fünf Betrieben 43 Maschinen aufgestellt, 1873 aber in 41 Orten in 502 Betrieben 1624 Maschinen [3]). Fielen nun der Hausindustrie nur Nebenarbeiten, die für den geschlossenen Betrieb nicht rentabel waren, wie das Ausschneiden, das Zäckeln und besonders das Ausbessern der fehlerhaften Stellen zu, so änderte sich das Bild gar bald. Die Hausindustrie bemächtigte sich der Stickerei zu einem guten Teile, indem sich viele selbst eine oder zwei Maschinen anschafften und nun gegen Lohn ihre Arbeit an Fabrikanten und Verleger abliefern. Diese „Lohnstickerei“, die heute in der Schneeberger Gegend und dem Vogtlande allgemein verbreitet ist, findet im Berichte der Handelskammer Plauen 1863 zum ersten Male Erwähnung. Dieser Wandel in der Stickerei, dieses Ueberschwenken in den hausindustriellen Betrieb konnte den Fabrikanten nur lieb sein; denn jetzt konnten sie, ohne selbst ein Risiko zu tragen, den Betrieb vergrößern und ver-

---

[1]) Dr. B. Dietrich, Vortrag über Textilindustrie.

[2]) Wochenschrift der Stickerei und Spitzenindustrie des Vogtlandes; Nr. 52, S. 4, Jahrgang 1907.

[3]) Zeeh: Die Betriebsverhältnisse in der sächsischen Maschinenstickerei; S. 7.

kleinern durch Neueinstellung oder Entlassung von Lohnstickern, dem Auf- und Niedergange des Geschäfts entsprechend. Sie brauchten selbst nicht so viel Maschinen aufzustellen, sparten also Anlage- und Betriebskapital.

Wie sah's nun mit der Entlohnung aus? Vom Fabrikanten wurde den hausindustriellen Lohnstickern nichts weiter geliefert als der in den Rahmen zu spannende und zu bestickende Rohstoff; die Ablieferung bezog sich auf die ausgebesserten Stickereien (also weder gebleicht noch appretiert); alle entstehenden Unkosten, wie Bezahlung der Fädlerin, des Aufpassers, Amortisation der Maschine, Raummiete, Garn usw. fielen den Lohnstickern zu Lasten. Hingegen wurden bis in die 70er Jahre Seide, Garn und Öl vom Fabrikanten geliefert, was heute nicht mehr der Fall ist. Die Bezahlung erfolgte nach je 1000 Stichen einer Nadelreihe der Maschine. Die gewöhnliche Handstickmaschine hat nun eine doppelte Nadelreihe, sodaß mit der gleichen Arbeitsleistung zweimal 1000 Stiche, bei einer Maschine mit 3 Wagen aber dreimal 1000 Stiche fertiggestellt werden. Die Bezahlung für je 1000 Stiche hat nun im Laufe der Zeit vielfach geschwankt, je nachdem die Konjunktur eine gute oder schlechte war. Zeeh[1]) gibt den Wochenverdienst eines Lohnstickers im Jahre 1862 auf 7 M. 50 Pf. bis 10 M. 50 Pf. wöchentlich an, 1871 auf 12—16 M. In der gleichen Zeit (1871) erhielt eine Aufpasserin wöchentlich 6—7 M., eine Ausbesserin 7—8 M. Am gleichen Orte gibt Zeeh an der Hand eines Berichtes der Plauener Handelskammer eine Aufstellung des Auskommens eines fleißigen, mit gutlohnender Arbeit beschäftigten Lohnstickers für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1873 (Zeit günstiger Konjunktur) und die davon zu machenden Abzüge wie folgt an:

1622,85 M. Bruttoeinkommen;

davon abzuziehen:

720,—	M.	für	Fädel- und Sticklohn;
240,—	„	„	Garn, Nadeln, Seife, Wachs, Öl;
60,—	„	„	Lokalmiete;
45,—	„	„	Heizung und Beleuchtung;
9,—	„	„	Feuerversicherung und Abgaben:
210,—	„	„	Kapitalzins und Amortisation.
1284,—	M.		

[1]) Zeeh a. a. O. S. 14 bis 16.

Demnach blieb dem betreffenden Sticker ein Reingewinn von 338,85 M., also eine Wocheneinnahme von 13,03 M.

Wie schon oben erwähnt, unterlagen die Löhne je nach Geschäftsgang großen Schwankungen. Um diese Schwankungen zu vermeiden und vor allen Dingen eine Festlegung des Arbeitsstundentages zu erzielen, beschritten die Sticker des Vogtlandes und Erzgebirges den Weg der Organisation nach dem Vorgehen der Schweizer Sticker. 1885 gründeten die Handmaschinensticker einen „Verein der Stickmaschinenbesitzer des Vogtlandes und Erzgebirges“,[1]) der sich 1886 als „Zentralverband der Sticker in Sachsen“ dem „Zentralverband der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und Vorarlbergs“ anschloß. Der Verein setzte einen Minimallohn, die Arbeitszeit und das Verhältnis zwischen Faktoren und Lohnstickern fest und überwachte die Durchführung dieser Beschlüsse. Für 1000 Stiche wurde ein Mindestlohn von M. 1,50 festgelegt, der Arbeitsstundentag auf 12 Stunden festgelegt: die Verleger durften nicht mehr als 5 Pf. bei 1000 Stichen für sich beanspruchen, sonst machten sie sich strafbar. Damit war, d. h. wenn die Vorschriften auch befolgt worden wären, den sog. „Droßlern“, d. s. die rücksichtslos die mißliche Lage des Hausarbeiters ausbeutenden Faktoren und Verleger, das Handwerk gelegt. Die Sache war an sich sehr gut angelegt und wäre den Stickern zum Heile gediehen, hätten sie sich selbst an die Abmachungen, die doch zu ihrem Nutz und Frommen eingegangen waren, gehalten. Leider kamen aber gar bald Durchstechereien vor. Zunächst wurde von verschiedenen Stickern der ausgemachte Preis nicht eingehalten, und zwar hatte das seinen Grund in dem aller Heimarbeit wie ein Gebrechen anhaftenden Bestreben, bei dem großen Angebot von Heimarbeitskräften Arbeit auf jeden Fall zu bekommen, und sei es durch Unterbieten des üblichen Lohnes. Man gab also den Lohn in Lohnbüchern oder Lieferscheinen vorschriftsmäßig an, ließ sich aber in Wirklichkeit vom Faktor weniger Lohn bezahlen, um Arbeit zu bekommen. Dies führte natürlich zu einer Lohndrückerei schlimmster Art. Neben dem Umgehen des ausgemachten Lohnes wurde auch der vorgeschriebene Arbeitsstundentag nicht eingehalten. Zunächst waren die Sticker auf den Dörfern oder in einzelstehenden Häusern weit von der Stadt den Stadtstickern gegenüber stark im Vorteil; denn in der Stadt konnte die Kontrolle seitens der Verbandsbeamten leicht gehandhabt werden, und außer-

---

[1]) Gebauer, Band 3, S. 416.

dem mußte der Sticker, der durch Überstunden sein Einkommen zu vergrößern suchte, gewärtig sein, von seinen Nachbarstickern angezeigt und dann vom Verbande bestraft zu werden. Auf dem Dorfe war das anders; hier wohnte man nicht so eng zusammen, daß man vom Nachbar hätte so leicht kontrolliert werden können, außerdem hielt man auf den Dörfern auch noch mehr zusammen. So kam es vor, daß der Kontrolleur, mit dem Spitznamen „Stick-Gendarm“ bedacht, auf seiner Kontrollreise meist vom ersten Hause aus erkannt und hier die Arbeit eingestellt wurde, und während der Kontrolleur durch die Haustür ins erste Haus eintrat, verließ ein abgesandtes Familienglied des Stickers dasselbe durch die Hintertür, um dem Nachbarsticker die Ankunft des Kontrolleurs zu melden. So ging der Ruf: „Der Stick-Gendarm ist da!“ von Haus zu Haus, und notgedrungen fand der Kontrolleur nirgends etwas zu erinnern. Böse Zungen erzählen überdies, daß oft die Stick-Gendarmen beim Genuß der vorgesetzten „Grigenifften“ (grüne Klöße) vor Wohlgeschmack beide Augen zugedrückt hätten.

So waren es also die Sticker selbst, welche die Abmachungen über Maximalarbeitstag und Minimallohn, die ihnen nur zum Vorteil gereichen konnten, illusorisch machten, kein Wunder, daß der in so guten Absichten gegründete Verein bald seiner Auflösung entgegen ging. Kurz nach Auflösung des Schweizer Verbandes 1892 erfolgte auch seine Auflösung.

Auch heute noch besteht die Bezahlung für je 1000 Stich. Die Löhne schwanken je nach der Konjunktur. Die niedrigsten Löhne, die bezahlt wurden, waren M. 1,20 per 1000 Stich. Der Höchstpunkt wurde mit M. 1,70 erreicht. (Wenn Dr. Ph. Weigel: Das sächsische Sibirien, S. 98, angibt, daß für 1000 Stiche M. 2,40 bezahlt werden, so ist dies entschieden viel zu hoch gegriffen.) Momentan werden für je 1000 Stiche M. 1,40, höchstens M. 1,45 gezahlt. Nun geht aber von diesem Lohne verschiedenes ab. Ein Durchschnittssticker wird es bei einem 12-Stundentage täglich auf 2000 Stiche bringen; 3000 Stiche täglich erfordern einen äußerst flotten Sticker und sind Ausnahmen. Viele von den Stickern, denen die Arbeit nicht von der Hand geht, bringen es gar nicht auf 2000 Stiche; man nennt sie „Brodler“. Bei einer angenommenen täglichen Leistung von 2000 Stichen würde also ein Sticker mit einer Maschine von 2 Wagen jährlich auf M. 1747,—, bei einer solchen mit 3 Wagen auf M. 2620,— kommen, bei einer Bezahlung von M. 1,40 für je 1000 Stich. Davon sind abzurechnen:

	2 Wagen	3 Wagen
Garn und Seife	M. 280,—	M. 430,—
Miete	„ 70,—	„ 75,—
Abzahlung und Verzinsung	„ 450,—	„ 475,—
Fädlerin	„ 442,—	„ 475,—
Heizung und Beleuchtung	„ 40,—	„ 40,—
	M. 1282,—	M. 1462,—

Diese Ausgaben von den Einnahmen von M. 1747,— resp. M. 2620,— abgezogen, ergeben einen reinen Wochenverdienst von M. 9,— resp. M. 22,—. Doch ist bei dieser Aufstellung verschiedenes zu beachten, da sonst ein schiefes Bild der Lage entstünde:

1. Der große Unterschied im Reinverdienste bei einer Maschine mit zwei und einer solchen mit drei Wagen ist zwar zunächst sehr auffällig; dies klärt sich aber sehr schnell auf, wenn man bedenkt, daß die Spesen bei beiden Maschinen bis auf eine unwesentliche Mehrausgabe für Garn und Miete gleich sind, der Verdienst aber um die Hälfte größer ist bei drei Wagen.

2. Momentan ist der Geschäftsgang in der Maschinenstickerei ein äußerst schlechter; daher der Tiefstand der gezahlten Löhne: M. 1,40. In günstigeren Zeiten wird sich das Einkommen des Lohnstickers natürlich entsprechend erhöhen.

3. Abzahlung und Verzinsung. In der Stickerei ist es von seiten der Maschinenfabriken Brauch, die Maschine den Lohnstickern gegen eine Anzahlung von M. 1000 und gegen Abschluß eines Kontraktes zu liefern, nach dem sich der Sticker zu einer Verzinsung des Restkapitals zu 5 % und einer vierteljährlichen Abzahlung auf dieses Kapital von M. 100 verpflichten muß. Eine Maschine mit zwei Wagen kostet M. 2100, mit drei Wagen M. 2500. Bei obiger Aufstellung ist dem bei Festlegung von Abzahlung und Verzinsung Rechnung getragen. — Die Lohnsticker, die sich eine Maschine kaufen, haben sich meist zu diesem Zwecke schon etwas Kapital gespart. Andernfalls müßten sie sich, falls sie eine Maschine haben wollen, das Geld zur Anzahlung borgen. Nun kommt es aber häufig vor, daß sich ein Lohnsticker eine bereits gebrauchte Maschine zu bedeutend billigerem Preise verschafft. Da er jetzt keine so hohen Amortisations- und Verzinsungsbeträge zu leisten hat, ist sein Lohn damit entsprechend höher. Dasselbe gilt in noch höherem Maße von den Lohnstickern, die schon seit langem im Besitz einer solchen Maschine sind und denen es, vielleicht, weil sie etwas eigenes Vermögen hatten oder in den guten Zeiten der Stickerei etwas er-

übrigt haben, gelungen ist, sich von jenen Verpflichtungen ganz zu befreien.

4. Fädlerin. In den meisten Familien ist das „Fädelmädel“ ein Familienmitglied, ein der Schule entwachsenes Mädchen, oder die Frau des Stickers. Damit erspart der Sticker 8—10 M., sein Wocheneinkommen erhöht sich also entsprechend und würde demnach vorstehender Aufstellung gemäß 9 M. + 8,50 M. = 17,50 M. betragen. Diese Lohnhöhe von 15—18 M. ist mir von vielen Stickern als die reguläre bei zwei Wagen angegeben worden. — Durch die Erfindung der Fädelmaschine sind die Fädlerinnen einigermaßen entbehrlich geworden. Die Nadeln sind schnell von der Maschine gefädelt; das Einstecken der gefädelten Nadeln kostet nicht viel Zeit. Früher bekamen die Mädchen denselben Lohn wie heute für das mühevolle Einfädeln der Nadeln. Obwohl ihnen die Maschine diese Arbeit abnahm und ihnen nur 2—3 Stunden täglich Arbeit überließ, blieben sie doch in ihren Löhnen auf derselben Stufe stehen. Die Sticker wollten in einer Versammlung diesem Uebelstande abhelfen, aber die Mehrheit der Sticker stimmte gegen einen entsprechenden Beschluß, da sie Familienväter waren, ihre Tochter als Fädelmädel verdingten und so einen schönen Zuschuß zu ihrem Einkommen hatten. So blieben die Fädlerinnen trotz weniger Arbeit genau so teuer wie erst. —

Zum Einsetzen des „Nädlichs“ werden vielfach auch die Kinder herangezogen und nach getaner Arbeit, die vielleicht einen Zeitraum von einer halben Stunde in Anspruch nimmt, wieder zum Spiel ins Freie entlassen. Die Aufpasserin macht meist die Frau. Von der Aufmerksamkeit derselben hängt gar viel für den Verdienst des Stickers ab. Ihr fällt als Aufpasserin die Aufgabe zu, zu beobachten, ob irgend ein Faden gerissen ist und diesen dann durch einen neuen zu ersetzen. Wird dies durch Unaufmerksamkeit der Aufpasserin übersehen, so schleppt sich dieser Fehler durch die ganze Arbeit und erfordert dann eine langwierige Ausbesserung, die extra bezahlt werden muß; denn die Stücke müssen fehlerfrei abgegeben werden, und der Lohn fürs Ausbessern geht zu Lasten des Stickers, schmälert also dessen Verdienst. Vielfach nimmt die Frau des Stickers die Ausbesserungsarbeiten selbst vor und hilft so indirekt den Verdienst ihres Mannes erhöhen. Werden die Stücke vom Sticker fehlerhaft abgeliefert, so läßt der Verleger oder Fabrikant dieselben von Ausbesserfrauen nachbessern und zieht dem Sticker für die Stunde Ausbesserungsarbeit 20 Pfg. am Lohne ab. Ist die Arbeit im allgemeinen mangelhaft abgeliefert, dann macht der Verleger größere

Lohnabzüge. Die ungenügenden Stickereien werden oft für billiges Geld an Ramschwarenhändler kiloweise verkauft. — Ist der Sticker auf ein Fädelmädel, das in der Zeit, wo es nicht zu fädeln hat, die Aufpasserin abgibt, angewiesen, so muß er dieselbe, wenn sie ihm durch ihre Unaufmerksamkeit auch pekuniären Schaden zufügt, doch immer zart behandeln, denn sie läuft ihm auf der Stelle weg in dem festen Bewußtsein, daß sie sofort in eine andere Stelle eintreten kann. Die Fädlerinnen sind eben, da sie auch der Fabriksticker nicht entbehren kann, sehr gesucht, und das wissen sie auch.

Nicht ohne Einfluß auf die Höhe des Verdienstes ist die Art des Musters. Wie schon an anderem Orte erwähnt, wird die Stickerei nach einem von einem Zeichner entworfenen Muster ausgeführt. Dieses Muster, nach dem die Führung des Storchschnabels gehandhabt wird, ist eine sechsfache Vergrößerung und enthält die Angabe der einzelnen Stiche, aus denen sich die Stickerei aufbaut. Dabei unterscheidet der Sticker nun „gute“ und „schlechte“ Muster. Die guten Muster sind solche, welche in der Hauptsache nur kurze Stiche enthalten, z. B. das Umsticken von den in den Stoff gestoßenen Löchern, weil zur Ausführung dieser Arbeit wenig Garn verbraucht wird und die Arbeit auch lohnend ist, da sie „fleckt“. Von einer Fadenlänge kann der Sticker ungefähr 300 Stiche, d. h. kurze Stiche, ausführen; er braucht also nur, wenn er 1000 Stiche fertigstellen will, das Nädlich $3^1/_2$ mal zu erneuern. Haben die Muster aber sehr viel lange Stiche aufzuweisen, wie dies bei solchen Mustern der Fall ist, wo erst durch einige große Stiche eine Unterlage geschaffen wird, um das Muster erhaben erscheinen zu lassen, so kann der Sticker mit einer Fadenlänge schließlich nur 150 Stiche ausführen, muß also das Nädlich zu 1000 Stichen siebenmal erneuern lassen. Das bedeutet aber einen großen Ausfall an Zeit und mithin auch an Lohn. Um diese Mißstände einigermaßen auszuscheiden, hatte man sich früher in jenem Stickerverein auf folgende Abstufung in der Bezahlung geeinigt:

eine Fadenlänge reicht zu:	für 1000 Stiche:
240—300 Stichen	M. 1,40
170—240 „	„ 1,50
140—170 „	„ 1,60
—140 „	„ 1,70 und mehr.

Leider gelten diese Abmachungen seit der Auflösung jenes Verbandes nicht mehr.

Außerdem ist die Bezahlung nach dem Rapport verschieden, da nach einer größeren Nadelzahl ($^3/_4$ Rapport) bedeutend mehr

Garn verstickt wird als bei einer niedrigeren ($^6/_4$ Rapport). Als besonders schlechte Muster sind die bekannt, welche recht viel sogenannte Muscheln aufweisen. Diese Muscheln müssen im Muster erhaben erscheinen und bedürfen deshalb einer dichten Unterlage, die viel Garn braucht. Diese Muster führen den typischen Namen „Radaumuster“, weil es von seiten der Sticker und Verleger immer wieder von neuem „Radau“ gibt, diese Muster zu nehmen oder an den Mann zu bringen. Des Oefteren wird versucht, an solchen Stichen, die die Unterlage für ein Muster bilden, zu sparen, indem weniger Stiche als vorgeschrieben untergelegt werden. Kommt der Fabrikant aber dahinter, so wird dies als Betrug bestraft. — Der Verleger oder Fabrikant, der die Arbeit ausgibt, verteilt dieselbe natürlich, indem er gute und schlechte Muster in dem Maße mischt, daß das, was durch Bearbeitung von schlechten Mustern an Garn und Zeit verloren geht, durch die beigegebenen guten Muster wieder herausgewirtschaftet werden kann. Ist natürlich der Andrang zur Arbeit groß, wie dies in Zeiten schlechten Geschäftsganges der Fall ist, oder will ein Lohnsticker bei einem bestimmten Verleger überhaupt erst in Arbeit zu kommen suchen, so muß er auch zufrieden sein, wenn ihm viel schlechte Muster aufgehängt werden. Die Hauptsache ist ihm ja nur, Arbeit zu bekommen um jeden Preis! Andererseits wird der Fabrikant dem sauber und gediegen arbeitenden Sticker, um sich dessen Arbeitskraft zu sichern, die besten Sachen zuteilen.

Wie aus dem Geschilderten hervorgeht, gehen die Löhne der erzgebirgischen Haus- und Lohnsticker wenig über das Niveau der bekannten Hausarbeitslöhne hinaus. Früher war das besser, momentan aber hat die Stickerei eine böse Krisis zu überstehen. Dazu kommen noch als ungünstig einwirkende Faktoren, einmal die schwankende Konjunktur in dieser Branche, die zu Zeiten eine kolossale Nachfrage, zu andern Zeiten einen fast völligen Stillstand bringt, zum andern die unvernünftige Lohndrückerei der Sticker untereinander, die zu jedem Preise Arbeit annehmen, um nur solche zu haben und dadurch den Nebenmann zu ebensolchen niedrigen Löhnen zwingen. „Verpflichtende“ Arbeitskarten, d. h. solche, deren Lohnsätze nicht ohne ganz empfindliche Strafen unterboten werden könnten, würden hier vielleicht einigen Wandel schaffen.

Die Lebensverhältnisse der Lohnsticker.

Um ein klares Bild über die Lebensverhältnisse der Lohnsticker zu bekommen, ist verschiedenes zu beachten. Zunächst kann man wohl von einem guten Teil der Lohnsticker behaupten, daß sie sich

in geordneten Verhältnissen befinden und sich auch eines gewissen Wohlstandes erfreuen. Das sind meist diejenigen Lohnsticker, welche, nachdem sie sich ein kleines Kapital zusammengespart hatten, ihre Maschine fast gegen bar kauften und damit die Amortisation und die hohen Verzinsungskosten sparten. In den für die Stickerei günstigen Zeiten ist es ihnen bei haushälterischem Leben vielleicht gelungen, etwas zurückzulegen. Sie haben sich in den Besitz der kleinen Häuschen gebracht und können es auch einmal mit ansehen, wenn die Löhne in der Stickerei niedrig sind, wie es z. B. jetzt der Fall ist. Außerdem sind diese Leute meist die besten Sticker, arbeiten fleißig, gut und regelmäßig, sodaß Fabrikant und Verleger sich darauf verlassen können, daß die von ihnen erteilten Arbeitsaufträge gut und pünktlich ausgeführt werden. Solche Arbeitskräfte sind natürlich den sogenannten „Brodlern“ gegenüber gesucht und werden auch zu halten gesucht, indem man ihnen bessere und lohnende Arbeit zuteilt, es auch in Zeiten schlechten Geschäftsganges nicht an den nötigen Aufträgen für sie mangeln läßt. Ein solcher Lohnsticker fühlt sich dem Fabriksticker gegenüber natürlich gern und mit Recht als freier Herr.

Wesentlich anders liegt die Sache bei Lohnstickern, die unter den hohen Amortisations- und Verzinsungskosten zu leiden haben und vielleicht gar noch das Anzahlungskapital borgen und nun auch dieses verzinsen müssen. Hat der junge Sticker seine Fädlerin geheiratet, was des Oefteren vorkommt, und war diese ein ordentliches Mädchen, das sich von seinem Lohne Ersparnisse gemacht hat, so mag es immerhin gehen. Ist dies aber nicht der Fall, so beginnt eigentlich gleich das Elend von vornherein, zumal diese Fädlerinnen, die sich gleich nach der Entlassung aus der Schule als Fädelmädel verdingten, von einer soliden Führung eines Haushaltes meist nur wenig verstehen. Dann ist natürlich die Not groß, und in Zeiten der Geschäftskrisen für die Stickerei kann ein solcher Sticker oft kaum sein und seiner Angehörigen Leben fristen, wenn er nicht einen übermäßig ausgedehnten Arbeitsstundentag einhält. Kommt dazu noch, daß er ein wenig geschickter Arbeiter ist, also kaum 2000 Stiche am Tage fertigbringt, und daß seine Arbeit keine solide ist, so werden ihm natürlich in Zeiten schlechten Geschäftsganges, wo das Arbeitsangebot infolge der geringen Beschäftigung doppelt groß ist, die besser arbeitenden Lohnsticker bei Verteilung der Aufträge vorgezogen. Die niedrigen Löhne und Mangel an Arbeitsaufträgen veranlassen viele Sticker, im Sommer sich in der Umgegend als Maurer und Zimmerleute zu verdingen; dann haben sie ein auskömmlicheres

Brot. Im Winter setzen sie sich wieder an die Maschine. Sind die Zeiten für die Stickerei günstig, so wissen solche Lohnsticker vielfach die Gelegenheit nicht zu nützen. Statt für kommende schlechte Zeiten zu sorgen, leben sie jetzt herrlich und in Freuden und lassen sich auch den blauen Montag nicht entgehen, der sich in schlechten Zeiten von selbst verbietet. — In schlechten Zeiten ist ein solcher Lohnsticker schlechter gestellt als ein Fabriksticker. Diese bekommen für 1000 Stiche zwar bloß M. 1,25, haben dafür aber außer den Ausgaben für das Fädelmädel, was sie selbst stellen müssen, und das Garn keine weiteren Auslagen, da die Maschinen Eigentum des Fabrikanten sind. Und doch gehen jene Lohnsticker nicht in die Fabrik, obwohl hier der Verdienst besser und die Arbeitszeit eine kürzere wäre; sie haben eben ihre Maschine zuhause stehen und sind durch dieselbe gebunden. In dieser Hinsicht ist diese Arbeit der Hausarbeiter den übrigen Hausarbeitern gegenüber schlechtergestellt, weil sie für besonderen Arbeitsraum und eine teure Maschine aufkommen müssen, was bei jenen nicht der Fall ist. Die Maschine zu verkaufen hat wenig Zweck, da in den meisten Fällen dieselbe nur als altes Eisen bezahlt wird.

Sind die Verhältnisse so übel, wie zuletzt geschildert, dann muß die Ernährung einfach und kärglich ausfallen. Die Arbeit des Stickers stellt an die Körperkraft desselben ziemliche Anforderungen. Das dauernde Sitzen in einer dunstgeschwängerten Atmosphäre bei einer kräftigen Arm- und Beinbewegung ist äußerst anstrengend, und fällt eine genügend kräftige Ernährung des Körpers weg, so braucht man sich nicht zu wundern über das bleiche Aussehen und das zeitige Altern vieler Sticker. — Die Hauptsache für die erzgebirgische Stickerei ist und bleibt, daß die Welt nach den Stickereien verlangt. Unter dem ewigen Auf und Nieder der Konjunktur leiden natürlich auch die Lebensverhältnisse.

c) Die Posamentenindustrie.

Arbeitszeit. Die Posamentenindustrie, soweit sie Heimarbeit ist, beschäftigt fast ausschließlich nur Frauen und Kinder. Nur selten noch findet man einen Posamentierstuhl (mit Ausnahme in der Buchholzer Gürtelindustrie) außer in Fabriken aufgestellt und von Männern bedient.

Die Posamentenarbeit wird in den meisten Fällen im Nebenerwerb betrieben. Für Frauen, die sich allein durch diese Hausarbeit zu nähren haben, muß der Arbeitsstundentag auf das Höchstmaß ausgedehnt werden. Bereits früh um 5 Uhr sitzen sie schon

vor ihrer Briefarbeit, die erst mit ganz geringfügigen Unterbrechungen in der zehnten oder elften Abendstunde weggelegt wird. Ein Arbeitstag von 14—16 Stunden ist die Regel und hat die Ausnützung aller Körperkräfte zur Folge. Daß natürlich hierbei die Kinder zu einer Erhöhung des Verdienstes und zur Erleichterung ihres eigenen Unterhaltes mit beitragen müssen, kann nicht befremden. So sieht man denn im Sommer vor den kleinen Häuschen und Hütten jener Dörfer, wo Gorl- und Perlnäherei zuhause sind, die Kinder wie Frauen eifrig beschäftigt, Perlen und Schnuren auf die Gorlbriefe aufzuheften. Den Kindern fällt dabei die leichteste Perl- und Gorlarbeit zu. Sobald sie aus der Schule kommen, werden sie zu dieser Arbeit angehalten und müssen bei ihr 4 — 6 Stunden und oft noch länger aushalten. Oft genug zwingt die Not die Mutter zu dieser Ausnützung. Bei den übrigen Frauen, die in der Heimarbeit nur einen Zuschuß zum Einkommen ihrer Männer oder zu einer ihnen ausgezahlten Rente suchen, ist der Arbeitsstundentag natürlich nicht so ausgedehnt, sie arbeiten erst dann, wenn sie ihren wirtschaftlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Natürlich suchen auch sie in den meisten Fällen die Wirtschaft recht schnell zu versorgen, um möglichst viel Zeit für die Gorlarbeit zu finden; denn wenn auch die Männer ihr regelmäßiges Einkommen haben, so ist doch dasselbe — sie sind zum guten Teile Fabrikarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter oder Waldarbeiter — nicht so hoch, um nicht einen Zuschuß als höchst willkommen zu empfinden. Darum heißt's sofort nach getaner Wirtschaftsarbeit zur Perlarbeit oder zum Gorlbriefe zu greifen, und so kommt auch für diese Heimarbeiterinnen meist eine Arbeitszeit von 6—8 Stunden heraus. Wenn man z. B. von Marienberg kommend in die erste Straße Wolkensteins eintritt, sieht man bei schönem Wetter die Frauen und Kinder in fleißiger Arbeit vor ihren Haustüren sitzen, und während Hand und Auge den Linien des Gorlbriefes folgen, Schnure an Schnure und Perle an Perle reihen, werden eifrige Gespräche gepflogen. Da diese Tätigkeit des Gorlnähens von Kindheit auf geübt ist, ist sie bei den Frauen zur vollendeten Fertigkeit geworden, sodaß das Auge des zuschauenden Fremden den flinken Bewegungen, wie sie z. B. die Schlingarbeit erfordert, kaum zu folgen vermag. Wandert man bei schlechtem Wetter durch jene Gegend, so sieht man fast an jedem Fenster der kleinen Häuschen emsig arbeitende Frauen und Kinder, oder am Abend kann man sie durch die gardinenlosen kleinen Fenster beobachten, wie sie, eifrig über ihre Arbeit gebeugt, im Scheine der Hängelampe rund um den Tisch sitzen. Im

Hause mancher Gorlnäherin geht die Lampe erst kurz vor Mitternacht aus.

Arbeitslöhne. Wo ein so ausgedehnter Arbeitsstundentag zu finden ist, kann man immer auf äußerst niedrige Löhne schließen. Dies trifft hier auch wirklich zu. Wenn man diese Heimarbeiterinnen fragt, ob sie von dem von ihnen angegebenen Verdienst leben können, bekommt man fast regelmäßig die Antwort: „Davon allein können wir nicht leben, da müßten wir verhungern!“ Daß diese Worte die Wahrheit treffen, läßt sich leicht einsehen, wenn wir einen Blick auf die Löhne selbst werfen, und wirklich, ein wahres Hungerleben muß die Witwe oder Frau führen, die ohne Rente und sonstiges Einkommen nur durch diese Arbeit ihren Unterhalt und vielleicht auch noch den ihrer Kinder bestreiten muß! Hier in diesem Zweig der Heimindustrie ist die Höhe des gezahlten Lohnes ganz besonders abhängig von der Art des Musters, und die Frage, ob ein gutes oder schlechtes Muster zu bearbeiten ist, ist hier von tief einschneidender Bedeutung.

Die Heimarbeiterinnen kaufen sich die Zutaten, die sie zu ihren Arbeiten brauchen: Zwirn, Schnuren, Perlen, Flitter, bei ihrem Verleger, seltener in einschlägigen Geschäften in Annaberg. Der Verleger gibt ihnen nun ein Muster oder einen Gorlbrief und sagt ihnen, daß er für das Meter von dem betreffenden Muster so und soviel zahle. Nun setzt sich die Gorlnäherin an die Arbeit. Ungefähr die Hälfte des gebotenen Preises muß sie auf die Zutaten rechnen. Sieht sie nun, „daß sie nicht herauskommt“, d. h. daß sie bei dieser Arbeit so gut wie nichts verdienen würde, weil der Preis für das Material zu hoch ist, so versucht sie, mit dem Verleger einen höheren Preis zu vereinbaren. Gelingt dies, dann liefert sie in zu bestimmender Zeit die verlangte Meterzahl. Gelingt aber eine solche Preiserhöhung nicht, dann gibt sie den Gorlbrief oder das Muster zurück oder sie muß sich, wenn sie nicht ihre Arbeit verlieren will, was bei dem ungeheuren Arbeitskräfteangebot besonders in schlechten Geschäftszeiten leicht möglich ist, dazu bequemen, für ein Spottgeld die Arbeiten zu liefern. Es gibt viele Verleger, die in solchen Fällen „ein Geschicke daran machen“ und den Preis erhöhen, aber es gibt ebensoviele gewissenlose, die die Not dieser Armen rücksichtslos ausbeuten.

Der tägliche Verdienst ist bei der Verschiedenheit der Muster ein ganz verschiedener. Es kann der Fall eintreten, daß eine Arbeiterin bei gleicher Arbeitsstundenzahl und gleichem Fleiße in einem Tage 80—90 Pf., aber auch nur 25—30 Pf. verdient. So

tief einschneidend kann die Art des Musters wirken. Die Gründe für diese wesentlichen Preisunterschiede können verschiedener Natur sein, einmal kann zu einer Arbeit recht viel Zutat gebraucht werden, sodaß über die Hälfte vom gezahlten Preis für dieselbe abzurechnen ist, andererseits kann die Arbeit recht mühsam und zeitraubend sein, sodaß an einem Tage nicht viel davon geschafft werden kann. Der Tagesverdienst einer Gorlnäherin, die den vollen Arbeitstag von 14 Stunden einhält, kann daher bei demselben Arbeitsaufwand zwischen 30 und 90 Pf. schwanken. Will sie es demnach auf ein Wocheneinkommen von 4—6 M. bringen, so muß sie tüchtig Überstunden machen und darf schließlich nicht einmal am Sonntag ruhen, wenn sie nicht in ihren Kindern Hilfskräfte findet, die etwas dazu verdienen. Eine solche Gorlnäherin ist also sehr vom Verleger ababhängig und muß sehr zufrieden sein, wenn sie mehr gute als schlechte Muster zur Bearbeitung bekommt. — Die anderen Gorlnäherinnen, und das ist weitaus die Mehrzahl, verdienen wöchentlich 3—4 M., je nachdem sie einen längeren oder kürzeren Arbeitstag einhalten, und die Kinder können, besonders wenn sie Perlarbeiten anfertigen, in der Woche 1—2 M. verdienen. Natürlich erhöht sich dieser Lohn, wenn entsprechend mehr Arbeitsstunden aufgenommen werden. —

Die Löhne sind in der Posamentenindustrie ebenso schlecht wie in der Spitzenklöppelei. Die Gründe hierfür sollen im Anschluß an die Lohnbesprechung in der Spitzenklöppelei aufgeführt werden, da sie die gleichen sind wie dort (S. 77 fg.)

Wenn man die Stücke, wie sie von den Heimarbeitern mühevoll bei trübem Lampenlicht angefertigt werden, in den glänzend erleuchteten Läden der Stadt wiederfindet und die jetzt für sie verlangten und auch gern bezahlten Preise mit den kümmerlichen Löhnen, wie sie die Heimarbeiter bekommen haben, vergleicht, so erweckt das eigenartige Gefühle. Professor Wilbrandt führte in seinem auf dem Heimarbeitstage in Berlin gehaltenen Vortrage S. 33 an: „Eine dem Käufer oft kaum bemerkbare, relativ ganz geringe Preiserhöhung ermöglicht dem Heimarbeiter oft schon starke Lohnerhöhung“. Hier im gegebenen Falle wäre dieser Weg zum Konsumenten gar nicht nötig. Es bleibt hier beim Verleger und Fabrikanten im Vergleich zu anderen Industrien soviel sitzen, daß von ihnen sehr leicht eine Lohnerhöhung getragen werden könnte, wenn man nur wollte. Viele von solchen Heimarbeiterinnen arbeiten für Händlerinnen, die den direkten Weg zum Konsumenten suchen. Sie werden bedeutend niedrigere Preise bekommen als in Geschäften

dafür verlangt wird, und doch verdienen die Händlerinnen dabei noch sehr hübsches Geld. Selbstverständlich will sich niemand der Tatsache verschließen, daß sich die Waren vom Produzenten zum Konsumenten sehr verteuern müssen im Hinblick auf ihre Herstellungswerte, ob aber bei einer so enormen Verteuerung, wie sie bei diesen Artikeln vorliegt, nicht ein Scherflein für jene abfallen könnte, die sich, einem harten Zwange folgend, für einen Hungerlohn mit der Herstellung der genannten Artikel abschinden müssen, diese Frage ist wohl mit einem glatten Ja! zu beantworten. Und selbst für den Fall, daß eine derartige Lohnerhöhung mit einem Preisaufschlag auf die ohnehin schon teuern Artikel für den Konsumenten verbunden wäre, wäre dies im Interesse jener Heimarbeiterinnen nur zu begrüßen. — Mit einem Schlage würden die Heimarbeiterinnen ihre Lage bessern können, wenn sie sich vereinigten, organisierten und gemeinsam Front gegen die schlechte Bezahlung machten. Leider ist dieser Gedanke für jene kaum ausführbar.

Lebensverhältnisse. Daß die Verhältnisse bei solchen Heimarbeiterinnen, die nur auf ihre durch Posamentieren verdienten Einkommen angewiesen sind, äußerst dürftige sein müssen, bedarf kaum einer weiteren Erklärung. Nur unter den größten Entbehrungen kann eine solche Hausarbeiterin den nötigen Unterhalt für sich und die ihrigen beschaffen. Kartoffeln und Leinöl bilden den täglichen Küchenzettel, der vielleicht nur an hohen Festtagen Fleisch aufweisen kann. Von den Heimarbeiterinnen im Nebenberufe kann man hier einfach absehen, denn deren Lebensverhältnisse sind nicht durch jene Heimarbeitseinnahmen geschaffen, sondern durch andere Quellen: Einkommen des Mannes, Renten usw. Hier dient der Verdienst der Heimarbeit nur zu einer Verbesserung der ohnehin nicht schlechten Verhältnisse.

d) Die Spitzenklöppelei.

Arbeitszeit. Wie schon früher erwähnt, ist die Klöppelei fast ausschließlich Frauen- und Kinderarbeit, die zuhause geleistet wird, und in diesen beiden Punkten liegt es begründet, daß man von einer so geschlossenen Arbeitszeit wie in anderen Industrien kaum reden kann. Die Klöppelei wird meist als Nebenerwerb betrieben. Die Frauen nutzen die freien Stunden, die ihnen die Wirtschaft läßt, um durch Klöppelei nebenbei „e paar Pfeng“ zu verdienen und dadurch das Einkommen des Mannes zu erhöhen. Der Mann hat entweder als Fabrikarbeiter, Holzfäller, Waldarbeiter oder in einer anderen

Berufsart sein festes Wocheneinkommen. Vielfach treibt er auch Landwirtschaft und findet dadurch für sich und seine Familie das Auskommen, das die Frau durch ihre Klöppelei in freien Stunden zu erhöhen sucht, und „wenn sie sich auch nur ihre Kittelasche zusammenklippelt“. Die Kinder, besonders die Mädchen, werden in schulfreien Stunden zu fleißigem Klöppeln angehalten, da sie, „statt Stiefel und Kleider im tollen Spiel abzureißen, mit zu ihrer Unterhaltung durch die Klöppelei beitragen können“ und außerdem diese Kunst frühzeitig gelernt werden muß, soll es zu einer größeren Fertigkeit kommen. Für diese Kinder kann man wohl eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 4—6 Stunden, für jene Frauen von 8—10 Stunden rechnen. Anders liegen die Verhältnisse freilich, wenn die Klöppelei nicht zur Hebung des Verdienstes nebenbei betrieben, sondern als Hauptberuf ausgeführt wird, der die ihn betreibende Person ernähren soll. Wie sich bei Besprechung der Arbeitslöhne in der Klöppelei ergeben wird, sind die Preise äußerst niedrig und eine solche Frau, die ohne eine Nebeneinnahme als Rente usw. dadurch ihr und vielleicht ihrer Kinder Leben fristen soll, muß bei angestrengtester Tätigkeit einen Arbeitsstundentag von 14—16 Stunden innehalten. Der Arbeitsstundentag ist also ein wesentlich verschiedener, je nachdem die Klöppelei als Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird.

Arbeitslöhne. Die Arbeitslöhne, die in der Klöppelei bezahlt werden, sind äußerst niedrig, und in diesem Tiefstand der Löhne mag es seinen Grund haben, daß die Zahl der klöppelnden Frauen seit Jahrzehnten bedeutend zurückgegangen ist und noch zurückgeht. Diesem Umstand sucht man Einhalt zu tun in neuester Zeit durch Gründung von Klöppelschulen, wie dies in Schneeberg, Marienberg und Buchholz der Fall ist. Ob man recht daran tut, eine Industrie, die ihren Arbeitern nur Hungerlöhne gewährt, künstlich durch Gründung derartiger Schulen am Leben zu erhalten und ihr neue Kräfte zuzuführen, ist eine andere Frage.

Nun zu den Löhnen selbst. Das Arbeitsgestell, der Klöppelsack, ist Eigentum der Klöpplerin, die auch den Rohstoff, den Klöppelzwirn, zu liefern hat. Der Klöppelbrief, der auf den Klöppelsack aufgespannt wird und das vom Zeichner entworfene Muster enthält, ist dagegen Eigentum des Verlegers oder Fabrikanten und wird nur ausgeliehen. Nun gibt es hier, wie in der Stickerei und Posamentenindustrie sogenannte gute und schlechte Muster. Die guten Muster sind leichter zu arbeiten, sodaß die Klöpplerin an einem Tage bedeutend mehr schaffen kann, und brauchen auch weniger Zwirn.

Die schlechten Muster halten dagegen mehr auf und verlangen eine größere Menge Zwirn, der ja von dem für das Meter gezahlten Lohn in Abzug zu bringen ist, da ihn die Klöpplerin liefern muß. So sind also die Löhne schon abhängig von der Ausgabe guter oder schlechter Muster.

Ist nun eine Klöpplerin, die das Klöppeln als Hauptberuf betreibt, von früh bis abends, also 14—16 Stunden lang, eifrig tätig, so kann sie es auf einen Tageslohn von höchstens 1 M. bringen. Das wird vielleicht der höchstgezahlte Lohn sein; er bringt für eine Arbeitsstunde ungefähr 6—8 Pfg.! In der Metallspitzenklöppelei rechnet man einen Arbeitsstundenlohn von 10 Pfg. Daß eine solche Klöppelfrau, wenn sie ohne jede andere Unterstützung, sei es Invalidenrente oder eine kleine Pension, ihr und ihrer Kinder Leben davon fristen will, jeden Groschen zehnmal umwenden möchte, ehe sie ihn ausgibt, und daß die Ernährung aufs Höchstmaß der Einfachheit gesetzt ist, läßt sich leicht vorstellen. Doch sind diese Fälle, wo sich jemand durch Klöppeln allein den Unterhalt verdienen muß, seltener, eben weil das Klöppeln seinen Mann kaum nähren kann. — Diejenigen Klöpplerinnen, die nur im Nebenberufe klöppeln, verdienen je nach der täglichen Stundenzahl, die sie dieser Arbeit widmen, 30—70 Pfg. pro Tag, haben also einen Wochenverdienst von 3—4 M. nebenbei. Da das Klöppeln eine saubere Arbeit ist, d. h. eine solche, welche ohne Entwickelung von Staub und Geruch ausgeführt wird, da diese Arbeit ferner im Sommer vor dem Hause in Sonnenschein und freier Luft und außerdem in munterem Zwiegespräch mit „hutzen“ kommenden Nachbarsfrauen ausgeführt werden kann, ohne daß die Arbeit dabei leidet, so ist für jene Frauen der wöchentliche Zuschuß zum Wirtschaftsgelde ein auf angenehme Art erworbener. Im Winter finden sich natürlich auch die Klöpplerinnen bei dieser oder jener Nachbarin zusammen, um ihrer Arbeit obzuliegen. — Die Kinder, die ja zunächst nur an geringen Spitzen klöppeln, verdienen wöchentlich je nach Alter und Geschicklichkeit 1—2 M. Des Oefteren sieht man bei seiner Wanderung durch ein Dorf des Schwarzwassertales oder irgend ein anderes Dorf vor einem Hause ein hochbetagtes Mütterlein mit der Anfertigung von Klöppelspitzen beschäftigt. Auf die Frage, was sie für einen Brief (1m) Spitze bekomme, hört man erstaunt die Antwort: 10 oder 20 Pfg. — und auf die weitere Frage, wieviel sie von dieser Arbeit am Tage fertigzustellen imstande sei, die Antwort: kaum den halben Brief. Das ergäbe einen Wochendienst von 30, höchstens 40 Pfg. Das erscheint auf den ersten Augenblick fast

haarsträubend, doch muß man hier verschiedenes bedenken: die steifen Finger des alten Mütterchens können natürlich nur eine Spitze geringster, also am schlechtesten bezahlter Sorte hervorbringen, wie sie nur noch Kinder am Anfange ihrer Arbeit anfertigen. Ferner wäre die alte Frau ihren Angehörigen vollständig zur Last, denn zu anderen Arbeiten ist sie kaum heranzuziehen. So beaufsichtigt sie wenigstens die kleineren Kinder beim Spielen, kann ruhig auf ihrem Stuhl in der Sonne sitzen und verdient dabei vielleicht noch den Unterhalt für einen Tag in der Woche. Die Angehörigen haben für sie nur also noch für 6 Tage in der Woche zu sorgen, und das bedeutet immerhin eine Erleichterung. Für die alte Frau ist diese Heimarbeit noch ein Segen, sie kann wenigstens etwas schaffen. — Derartige Arbeitskräfte, wie sie ja die Heimarbeit vielfach aufweist, müssen natürlich bei einer kritischen Beleuchtung der Höhe des Arbeitslohnes ausgeschaltet werden.

Sieht man nun die Preise, die in einschlägigen Geschäften für geklöppelte Spitzen gezahlt werden müssen, so fragt man sich unwillkürlich: worin sind die Gründe zu suchen für die niederen Löhne bei Herstellung solcher Qualitätsware?

1. Seit die Herstellung der Klöppelspitzen auch von der Maschine aufgenommen worden ist, ist dadurch der Handklöppelspitze eine heftige Konkurrenz erstanden. Die Maschinenklöppelspitzen sind nur dem geübten Auge als solche erkennbar, den handgeklöppelten Spitzen aber durch ihren niederen Preis bedeutend überlegen. Und es ist ja meistens das Schicksal der Handarbeit, daß sie weichen und zum mindesten leiden muß, wenn sich die Maschine derselben Arbeit annimmt, die sie wesentlich billiger und in großen Mengen herzustellen vermag. Die Nachfrage nach handgeklöppelten Spitzen ist damit sehr zurückgegangen, daher auch die niederen Löhne.

2. Die Spitzenklöppelei ist über die sächsische Grenze ins böhmische Erzgebirge verbreitet worden und hat sich hier im böhmischen Grenzgebiete besser erhalten als in Sachsen selbst. Die böhmische Landbevölkerung ist aber noch genügsamer als der sächsische Erzgebirger und ist in ihren Preisforderungen ungemein bescheiden. Hier sind ja auch die Lebensbedingungen bedeutend billiger zu beschaffen. Böhmen wirft ein großes Angebot der billigsten Arbeitskräfte auf den Markt. Der weitaus größte Teil der Klöppelspitzen wird im böhmischen Grenzgebiete angefertigt und über die böhmische Grenze an sächsische Verleger abgegeben. Da aber seit 1880 dieser Grenzverkehr in Klöppelspitzen wesentlich durch den deutschen Zolltarif beschnitten wurde, haben die sächsischen Firmen,

um sich diese billigen Arbeitsquellen weiter erhalten zu können, auf böhmischem Gebiete Filialen errichtet, welche böhmische Hausarbeiterinnen beschäftigen. Die Auslandaufträge erledigen sie direkt, gewöhnlich über Triest, sparen somit den Zoll, der auf zur Wiederausfuhr eingeführte Klöppelspitzen in Deutschland liegt. Was bleibt den sächsischen Klöpplerinnen anderes übrig, wenn sie ihre fertigen Spitzen loswerden wollen, als zu eben solchen niederen Löhnen zu arbeiten wie die böhmischen Klöpplerinnen. In dem billigen böhmischen Arbeitskräfteangebot liegt also ein weiterer Grund, daß die Löhne in der Klöppelei so niedrig gehalten sind.

3. Ein dritter Grund für den Tiefstand der Löhne in der Klöppelei liegt darin, daß sie von den meisten Klöpplerinnen als eine Heimarbeit im Nebenberuf betrieben wird. Man sieht darin einen willkommenen Zuschuß zum Verdienst des Mannes, den man sich in bequemer Weise in seinen freien Stunden erwerben kann. Daß derselbe so niedrig und der aufgewandten Arbeitszeit gegenüber entwürdigend niedrig ist, beachtet man nicht; es gibt eben ein paar Notgroschen mehr. Ebensowenig überlegt man sich dabei, daß man dadurch den Berufsklöpplerinnen, die lediglich auf diese Einnahme angewiesen sind, in den Rücken fällt.

4. Die größten Lohndrücker aber für die Klöpplerinnen sind, ohne daß sie es vielleicht wissen und wollen, jene Bürgers-Frauen und -Töchter, besonders die Frauen und Töchter kleinerer Beamten, welche sich an Stelle einer weiblichen Handarbeit aus ihnen bekannten Verleger- oder Fabrikantenfamilien Aufträge für Spitzenklöppeleien verschaffen und Spitzen klöppeln. Da ihnen jene Arbeit ein willkommenes Taschen- oder Nadelgeld, das gar nicht besonders hoch zu sein braucht, da es „ein Übriges“ bildet, einbringt, wird diese Arbeit viel begehrt. Diese „heimlichen Heimarbeiterinnen“ sind in größerer Zahl vertreten, als man gemeinhin anzunehmen pflegt und nehmen so den übrigen Heimarbeitern nicht nur das Brot weg, sondern drücken die Löhne der andern auch noch herab. Dazu kommt noch ein andres: da diese heimlichen Heimarbeiterinnen die Arbeit mehr zur bezahlten Hinbringung ihrer Mußestunden als zu einem direkten Verdienst benutzen, können sie auch mehr Zeit und Sorgfalt auf dieselbe verwenden, während es bei der Berufsklöpplerin darauf ankommt, die Stunden zu nützen und möglichst viel vom Klöppelbrief abzuarbeiten. Daher kommt es auch, daß jene Bürgersfrauen und -Töchter vielfach für einen Verleger das Kontingent der besten Arbeiterinnen stellen und daß ihnen deshalb oft die beste schwierigste, damit aber auch lohnendste Arbeit von den

Verlegern zugeschoben wird, die wiederum jenen Berufsarbeiterinnen entzogen wird. Ich glaube, wenn viele von jenen heimlichen Hausarbeiterinnen einsehen lernten, was sie unbewußt den bitter ums tägliche Brot kämpfenden Klöpplerinnen für Schaden zufügen, sie würden ohne weiteres auf den unter solchen Umständen erkauften Genuß eines Nadel- oder Taschengeldes verzichten! —

Die Betrachtung der Löhne in der Posamentenindustrie und Klöppelei hat gezeigt, daß dieselben erschreckend niedrig sind, Stundenlöhne von 6—10 Pf. Geht man von dem Standpunkte aus, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert ist, so muß man zu der Einsicht kommen, daß mit Rücksicht auf die aufgewendete Arbeit und Arbeitszeit diese Bezahlung unwürdig ist. Verwunderlich ist es darum nicht, daß sich seit Jahren immer mehr von dieser Hausarbeit abwenden, zumal die mit der Zeit durchgesetzte wirtschaftliche Besserstellung des Ernährers diesen Ausfall vermissen läßt. Wenn man hört und sieht, zu welchem Wohlstande und Vermögen es viele Verleger gebracht haben, dann kann man ihren Beteuerungen, daß sie in den schlechten Zeiten wirklich nichts zulegen könnten, keinen Glauben schenken. Sie könnten ganz gut zu einer Lohnerhöhung beitragen. — Ein Zusammenschluß der Hausarbeiterinnen zur Erreichung höherer Löhne ist nicht denkbar; wenigstens aus sich selbst heraus werden sie nie so weit kommen. — Und doch ist für die Gebirgsbewohner, diesem Gedanken kann man sich gerechter Weise nicht verschließen, diese Hausarbeit immer noch ein Segen. So wenig sie auch einbringt, den bescheidenen Ansprüchen jener Leute ist sie hochwillkommen, da die erschundenen paar Groschen doch zu einem auskömmlicheren Dasein beitragen. Ein Glück ist's nur, daß diese Art der Heimarbeit keine wesentlichen Schädigungen für die Gesundheit der Erwachsenen und Kinder mit sich bringt und daß sie wenigstens im Sommer an der frischen Luft ausgeführt werden kann.

Lebensverhältnisse. Von den Lebensverhältnissen der mit Klöppelei beschäftigten Heimarbeiter einfach zu reden, ist nicht gut angebracht, weil wir hier jene schon oben angeführten Kategorien unterscheiden müssen. Ist eine Klöpplerin lediglich auf ihr durch Klöppeln erworbenes Einkommen angewiesen und hat sie noch Familie zu ernähren, so sind die Lebensverhältnisse natürlich die denkbar dürftigsten. In einem kleinen Dachraume oder einem kleinen Kämmerchen, das Arbeitsraum, Wohn- und Schlafstube zugleich sein muß, haust dann so eine Familie, ihr Leben unter größten Entbehrungen mit Kartoffeln, Brot und Leinöl fristend. Auf dem Dorfe ist wenigstens den Kindern, soweit sie nicht zur Arbeit herangezogen

werden, der Aufenthalt an frischer Luft ermöglicht, während sie in der Stadt sich mit der duftgeschwängerten Hofluft begnügen müssen und so nicht einmal eine Erholung haben, wenn sie die engen Räume ihrer Wohnung verlassen. Die Ausnützung der kindlichen Arbeitskraft ist in solchen Verhältnissen notgedrungen eine intensive. Der Kampf ums Dasein zwingt aber leider die Mutter zu dieser Ausnutzung. — In jenen Familien, wo der Gatte für ein regelmäßiges Einkommen Sorge trägt und die Frau und die Kinder dieses nur durch ihre Klöppelarbeit zu erhöhen suchen, sind naturgemäß die Lebensverhältnisse günstiger, zumal auf dem freien Lande, wenn zum kleinen Häuschen noch etwas Landwirtschaft gehört. — Glücklicherweise sind die Fälle, wo die Klöppelei als Hauptberuf betrieben wird, in der Minderzahl.

2. Gesetzliche Maßnahmen zur Festlegung von Arbeitszeit und Arbeitslöhnen.

a) Arbeitszeit.

Die wenigen die Arbeitszeit betreffenden Vorschriften, die das H.-A.-G. aufführt, sind in die Möglichkeitsform gebracht, es „kann" vorgeschrieben werden.

α) Sonntagsarbeit. Es kann nach § 6 Abs. 2 Satz 3 H.-A.-G. die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen für alle Hausarbeiter verboten werden. Daß diese Einhaltung der Sonntagsruhe geboten werden kann, geht nicht bloß aus dem oben genannten § 6, sondern auch aus § 2 Abs. 1 hervor, nach welchem die Hausarbeiterwerkstätten als denen des § 105b Abs. 1 G.-O. gleich zu achten sind, für die ja die Sonntagsruhe vorgeschrieben wird. Im allgemeinen wird der Sonntag in der Hausarbeit, und dies gilt besonders auch von der Spankorbindustrie, als voller Ruhetag festgehalten. Man macht fast durchschnittlich schon Sonnabends 4 Uhr nachmittags mit der Arbeit Schluß. Wollte man aber ohne Ausnahme von dieser durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit des Verbotes der Sonntagsarbeit Gebrauch machen, so bedeutete das eine Härte. Die Zeit der Saison — für den Spankorbarbeiter die Wochen vor der Zeit der Beerenreife — bringt erhöhte Löhne mit sich, und es ist begreiflich, daß diese Zeit der guten Konjunktur auch durch Hinzunahme wenigstens eines Teiles des Sonntags ausgenutzt wird. Es wäre Unrecht, wollte man dem Spankorbarbeiter die Gelegenheit unterbinden, einmal, und sei es auch nur vorübergehend, seine wirtschaftliche Lage verbessern zu können. Diese ausnahmsweise Erlaubnis zur Sonntagsarbeit sieht darum das Gesetz gerechterweise auch vor. Da nach § 2

Ziff. 2 als gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit gilt, die als gewerblich im Sinne der G.-O. anzusehen ist, und nach Ziff. 3 desselben § als Gewerbe die Gewerbe im Sinne der G.-O. gelten, „wird aus diesen Ziffern 2 und 3 des § 2 gefolgert werden können, daß für ausnahmsweise Sonntagsarbeit die in der Gewerbeordnung zugelassenen Sonn- und Festtagsarbeiten sinngemäß bei Hausarbeiten angewendet werden dürfen.[1])“

Außer diesem möglichen Verbot der Sonntagsarbeit enthält das H.-A.-G. nichts, was eine Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene bedeutete.

β) Jugendliche. Eine weitere Bestimmung in bezug auf Regelung der Arbeitszeit bringt § 6 Satz 2. Nach diesem kann für jugendliche Hausarbeiter unter 16 Jahren Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Unter diesen jugendlichen Hausarbeitern sind solche von über 13 Jahren (soweit sie aus der Volksschule entlassen sind) bis 16 Jahren zu verstehen, gleichviel ob es eigene, d. h. zur Familie gehörige oder fremde Hausarbeiter sind. Daß diesen jugendlichen Hausarbeitern, die im Alter der körperlichen Entwickelung stehen, ein Schutz gegen unvernünftige Ausnützung ihrer Arbeitskraft durch diese Bestimmung des Gesetzes gewährt werden kann, ist ganz in der Ordnung. Die letzten Tage vor der Ablieferung in der Spankorbindustrie werden diese jugendlichen Hausarbeiter ebensowenig geschont wie die Erwachsenen. Und auch für sie kommt ein mindestens 12-stündiger Arbeitstag heraus. Das bedeutet natürlich eine zu starke Ausnützung der Kräfte in der Zeit der stärksten körperlichen Entwickelung. Dasselbe gilt von den schulentlassenen Mädchen in der erzgebirgischen Stickerei. Sie verdingen sich sofort, nachdem sie aus der Schule entlassen worden sind, als Fädlerin und werden vom Sticker, der sie ja teuer genug bezahlen muß, in bezug auf Ausdehnung des Arbeitsstundentages sehr ausgenutzt. Wenn in diesen Fällen die Gewerbeinspektion, sobald ihr solche Mißstände zu Ohren kommen, eine Festlegung der täglichen Arbeitszeit und vor allem eine Regelung der Lage und Dauer der Pausen vornimmt, was sie nach dem Gesetze tun kann, so ist dies im Interesse jener Jugendlichen nur zu begrüßen. Allerdings kommen auch diese Maßnahmen auf den wundesten Punkt des Gesetzes zu: sie bedeuten eine finanzielle Schädigung des jene Jugendlichen beschäftigenden Hausarbeiters. Gerechterweise müßte ihm dafür ein Äquivalent werden, das nur in

---

[1]) Hübner, Hausarbeitgesetz mit Erläuterungen, S. 21, Punkt 2.

einer gesetzlich geregelten Feststellung von den jetzigen Löhnen gegenüber erhöhten Mindestlöhnen bestehen könnte.

γ) Kinder. § 6 Abs. 1 bringt Bestimmungen über die Heranziehung der Kinder zur Hausarbeit und regelt deren Arbeitszeit. Auf diesem Punkt wird in einem anderen Teile der Arbeit, der die Kinderarbeit in der Heimarbeit als Gegenstand der Betrachtung hat, eingehend zurückgekommen werden.

b) Arbeitslöhne.

Auf eine direkte Behandlung der Lohnfrage und vor allem einer Festlegung von gesetzlich bindenden Mindestlöhnen, wie es die Gesetze von Australien und England getan haben, läßt sich das H.-A.-G. gar nicht ein, ein ganz leiser Ansatz hierzu könnte höchstens in § 19 gefunden werden, wo die zu bildenden Fachausschüsse nach Punkt 5 den Abschluß von Lohnabkommen und Tarifverträgen zu fördern haben. Und doch bildet die Regelung der Lohnfrage eigentlich erst die Basis für jene Bestimmungen über Arbeitsräume, Arbeitszeit, Kinderbeschäftigung usw.

Das H.-A.-G. beschränkt sich in der Hauptsache darauf, „den Hausarbeitern die Möglichkeit zu geben, sich über die jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten“. Das Gesetz beabsichtigt also eine Klarlegung der Löhne für die Hausarbeit, und dies ist ganz berechtigt. Die Löhne, die in der Hausindustrie für ein und dieselbe Arbeit gezahlt werden, sind oft sehr verschieden. Das hat seinen Grund einmal in einer unreellen Geschäftsführung seitens des Verlegers oder noch des öfteren seitens der Zwischenverleger und Faktoren, andererseits in dem zahlreichen Angebot von Arbeitskräften, sodaß sich viele Hausarbeiter, um nur Arbeit zu bekommen, (und das besonders in Zeiten schlechten Geschäftsganges) für einen niedrigeren Lohn bereit erklären, eine Arbeit zu liefern, als er an andere Hausarbeiter gezahlt wird. Im letzteren Falle ist nicht viel zu helfen, da hier besondere Vereinbarungen vorliegen, die sich der Heimarbeiter selbst ungünstig genug gestaltet hat. Dagegen könnte im ersteren Falle, wo der Verleger oder Zwischenverleger die Löhne an die verschiedenen Heimarbeiter für die gleiche Arbeit in verschiedener Höhe auszahlt, also zu seinem Profit arbeitet, schon ein Wandel geschaffen werden. Dies wollen die §§ 3 und 4 des H.-A.-G. erreichen, indem sie öffentliche Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushang von Lohntafeln für die Räume, in denen die Ausgabe der Arbeit erfolgt, vorschreiben und diejenigen, die Arbeit an Hausarbeiter ausgeben, verpflichten, diesen auf ihre Kosten Lohnbücher und Arbeitszettel

auszuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne und Preise enthalten. Diese Vorschriften des Gesetzes sind zwingend, obligatorisch; doch haben gerade diese beiden Paragraphen 3 und 4, die einmal „Muß"-Bestimmungen gegenüber den sonstigen „Kann"-Bestimmungen bringen, den Nachteil, daß sie vorläufig noch gar nicht in Kraft treten, während das Gesetz vom 1. April 1912 ab Gültigkeit hat.

Zunächst sollen uns einmal die Bestimmungen des § 3 beschäftigen:

α) Lohnverzeichnisse und Lohntafeln.

§ 3 verlangt von den Unternehmern: „In denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, muß den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohntafeln die Möglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten gezahlten Löhne zu unterrichten". § 3 bringt also eine Bestimmung, welche den Unternehmer, falls er direkt Arbeit ausgibt, den Verleger, den Faktor oder den Zwischenmeister trifft, diesen letzteren aber nur dann, wenn er, obwohl er selbst im gesetzlichen Sinne kein Hausarbeiter ist, doch Hausarbeiter außerhalb seines Betriebes beschäftigt. Vielfach kommt der Unternehmer mit den Hausarbeitern gar nicht in Berührung. Er erteilt seine Aufträge an die Zwischenverleger und gibt ihnen bekannt, was er für die Arbeit zu zahlen gedenke. Diese geben nun die Arbeit weiter an die Hausarbeiter zu einem niedrigeren Lohn als den, welchen der Fabrikant bezahlt. Die Differenz zwischen diesen beiden Lohnhöhen ist der Profit des Zwischenverlegers. Je niedriger er in der Bezahlung seine Arbeitskräfte einstellen kann, desto höher ist sein Profit. Und bei dem starken Arbeitskräfteangebot, wie dies besonders in Zeiten schlechten Geschäftsganges vorhanden ist, und bei dem „Sichgegenseitigunterbieten" der Hausarbeiter, das aus dem Bestreben geboren wird, nur Arbeit zu bekommen, ist dieser Profit meist ein ganz bedeutender. Die Zwischenverleger stehen darum oft in schlechtem Rufe; „Droßler" nennt sie bezeichnend der benachteiligte Heimarbeiter. In der Stickerei werden von dem an den Zwischenverleger gezahlten Lohn 5—10 Pfg. gewöhnlich als Profit für diesen gerechnet; in der Klöppelei und Posamentenarbeit ist der Profit meist ein höherer. Während der Zwischenmeister vollständig eigenmächtig in der Festsetzung des Lohnes für die Hausarbeiter handeln kann, ist dies beim Faktor nicht der Fall. Ihm werden die Löhne, die er an die Hausarbeiter zu

zahlen hat, von seinem Arbeitgeber diktiert und sein Anteil festgelegt. Dieses System ist für die Hausarbeiter günstiger, falls der Faktor ein ehrlicher Mensch ist, der sich an die Abmachungen hält und nicht noch auf eigene Faust einen Profit durch weitere Drückung der Hausarbeitslöhne herausschlägt. Solchen gewissenlosen Leuten würde natürlich der öffentliche Aushang der Löhne das Handwerk gründlich legen, und es könnte diese Bestimmung des Gesetzes den Hausarbeitern zum Segen gereichen.

Diese Zwischenverleger und Fabrikanten, die direkt Heimarbeiter beschäftigen, sind also nach dem Gesetze gezwungen, offen Lohnverzeichnisse anzulegen. Inwieweit ist damit dem Hausarbeiter gedient? Es hat jeder Heimarbeiter jetzt Gelegenheit, aus diesem Lohnverzeichnisse oder den ihm entsprechenden Lohntafeln den für eine bestimmte Arbeit festgesetzten Lohn zu erfahren. Nun sind wohl durchgängig die Heimarbeiter davon unterrichtet, was für jede Arbeit bezahlt wird; ihnen wird die Liste also nicht viel Neues bringen. Es könnte höchstens der Fall eintreten, daß auswärts und vereinzelt wohnende Heimarbeiter, die mit Arbeitsgenossen nicht groß in Berührung kommen, jetzt bei Ablieferung der Arbeit im Lieferungsraume aus der offenen Lohnliste erfahren, daß für ihre Arbeit nach dieser Liste eigentlich ein höherer Satz bezahlt werden müßte. Was sollen sie tun? Legen sie Beschwerde beim Arbeitgeber ein, so kann dieser ihnen ruhig entgegenhalten, daß der an sie bezahlte, von der Lohnliste abweichende Lohn auf besonderer Vereinbarung beruhe, also zu Recht bestehe. Wenn sie für diesen ausgemachten Lohn nicht liefern wollen, nun so finden sich eben genug andere, die es tun. Das ist ja das traurige Erbteil der Heimarbeit, der Krankheitsstoff in ihr, den nur eine durchgeführte Organisation beseitigen könnte. Wenn das Gesetz bestimmen wollte, daß die in den Lohnverzeichnissen und Lohntafeln niedergelegten Löhne als gesetzlich bindende Mindestlöhne zu gelten haben, unter deren Höhe keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden dürften, und wenn man in diesem Punkte Zuwiderhandlungen der Verleger mit ähnlichen Strafen belegen wollte, wie man sie den Hausarbeitern bei Verfehlungen gegen Gesetzesparagraphen über Beschäftigung von Kindern zugedacht hat, so wäre den Lohnverzeichnissen vielleicht noch ein höherer Wert beizumessen. Aber andererseits: wer kann es einem gewissenlosen Arbeitgeber verwehren, in die Lohnlisten die niedrigsten Löhne einzusetzen, die er überhaupt zahlt? Das Gesetz, wie es abgefaßt ist, sicher nicht. Und dann könnte die Lohnliste höchstens dazu beitragen, die Löhne niedrig zu halten, und diejenigen, die etwas höhere

Löhne erhalten, müßten das als besonderen Gnadenakt anerkennen.

Größeren Wert würde diese gesetzliche Maßnahme über den öffentlichen Aushang der Löhne wohl nur dann haben, wenn es sich um eine Hausindustrie handelt, in welcher das Arbeitskräfteangebot sehr gering ist. Dann würden die Hausarbeiter sich Beschäftigung bei denjenigen Verlegern suchen, die am besten zahlen, und dies würde die anderen Verleger zu einer Lohnerhöhung zwingen. Überdies werden die Löhne, die auf solchen Lohnverzeichnissen ausgehängt werden, nicht in jeder Hinsicht den Tatsachen entsprechen. Mit den besten Arbeitern wird der Verleger immer einen höheren Lohn vereinbaren, um sich dieselben zu sichern.

Noch ein ideeller Wert könnte den Lohnverzeichnissen innewohnen. Durch den öffentlichen Aushang werden die Löhne der Öffentlichkeit preisgegeben, vielleicht wird dadurch das Interesse der Öffentlichkeit auch mehr auf diese Tatsache gelenkt, und vor allem könnte es doch sein, daß sich mancher Verleger dadurch veranlaßt sähe, etwas höhere Löhne zu zahlen. —

Nun verlangt § 3 obligatorisch den Aushang der Löhne, nicht aber den der gezahlten Preise. Dies würde erst eine besondere Vorschrift von seiten des Bundesrates erfordern (§ 3 Abs. 3). Da der Spankorbarbeiter für seine Waren Preise gezahlt bekommt, denn Rohstoff und Werkzeuge sind sein Eigentum, so gilt für ihn der § 3, selbst wenn sein Inkrafttreten verfügt würde, auch dann noch nicht. Es müßte erst ein besonderer Erlaß des Bundesrates erfolgen, der auch den Aushang der Preise verfügte.

Nun kann nach § 3 Abs. 2 Satz 2 „der Bundesrat auf Antrag Beteiligter für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten Ausnahmen gewähren“. Jedenfalls werden hier sehr viel Anträge auf Ausnahmen beim Bundesrat einlaufen, und falls dieser sie gestattet, sind die Lohnlisten an und für sich illusorisch gemacht. Die Ausführungsverordnungen von Preußen und Waldeck schieben hier wenigstens gleich einen Riegel vor, indem sie betonen, „daß gegenüber dem mit der Bestimmung verfolgten Zwecke der Umstand, daß ihre Befolgung dem Unternehmer gewisse Schwierigkeiten bereitet, und daß andererseits die Lohnsätze auch ohnehin für genügend bekannt erachtet oder sonst von der Durchführung der Bestimmung wesentliche Vorteile für die Hausarbeiter nicht erwartet werden, zur Begründung der Ausnahme als ausreichend nicht angesehen werden kann.“ In Preußen und Waldeck müssen sich also schon die Unternehmer, Zwischenverleger und Faktoren dazu bequemen, die Arbeit der Ausfertigung von Lohnverzeichnissen auf sich zu nehmen. — Auf

meine Anfrage bei verschiedenen Verlegern in den Hausarbeitsgebieten der Posamentenarbeit und Klöppelei über die Möglichkeit der Durchführung der gesetzlichen Bestimmung vom öffentlichen Lohnaushang erhielt ich durchweg die Antwort, daß in ihren Industrien an eine Durchführung nicht zu denken sei. In diesem Sinne ist auch an die meisten Gewerbeinspektionen auf deren Anfrage hin geantwortet worden. Wenn man die Musterbücher sieht, die Tausende von Mustern enthalten, und wenn man ferner bedenkt, daß besonders in der Posamentenarbeit die Muster einem ganz ungeheuren Wechsel unterworfen sind, so kommen einem selbst Zweifel an der Durchführungsmöglichkeit jener Bestimmungen für diese Hausindustrien. Der Bundesrat wird also hier Ausnahmen gestatten müssen, und damit fallen alle Erfolge, die der öffentliche Lohnaushang nach sich ziehen könnte, für genannte Industrien weg.

β) Arbeitszettel und Lohnbücher.

§ 4 des H.-A.-G. bringt für diejenigen, welche Arbeit für Hausarbeiter ausgeben, die Vorschrift, den die Arbeit entgegennehmenden Hausarbeitern kostenlos Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhändigen. Diese sollen Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. — Zunächst rein äußerlich genommen sind diese Lohnbücher oder Arbeitszettel bedeutend einfacher gestaltet als die durch § 114 der G.-O. vorgeschriebenen. Während jene nur Art und Umfang der Arbeit, Lohn oder Preis enthalten sollen, die übrigen Angaben also ins Belieben der Arbeitgeber gestellt sind, erfordern diese:

1. Zeitpunkt der Übertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten;
4. den Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit;
5. den Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge;
6. den Tag der Lohnzahlung.

Durch diese Arbeitszettel oder Lohnbücher kann etwas erreicht werden, was die Lohntafeln erreichen wollen, die Bekanntgabe der Löhne. Mit Hilfe dieser Lohnbücher weiß jeder Heimarbeiter und kann es schnell erfahren, was der einzelne Verleger oder Fabrikant für Löhne bezahlt, und bei wem man die günstigsten Arbeits-

bedingungen finden kann. Vor allem ist dem Heimarbeiter durch diese Einrichtung ermöglicht, schon bei Übernahme der Arbeit, also vor der Arbeitsleistung die Höhe des zu beanspruchenden Lohnes zu wissen, der ihm für die geleistete Arbeit gezahlt werden muß. Das ist ein Vorteil; er kann bei Ablieferung seiner Arbeit den ausgemachten Lohn fordern. Wird die Lohnhöhe aber erst festgelegt, nachdem die Arbeit bereits geleistet ist, so muß schließlich der Heimarbeiter auch mit einem geringen Lohn zufrieden sein, will er seine Arbeit loswerden und nicht umsonst gearbeitet haben. Es werden durch die gesetzliche Maßnahme aber auch diejenigen bald berüchtigt werden, die mit äußerst niedrigen Löhnen das starke Arbeitsangebot auszunützen wissen, und dieser Gedanke könnte vielleicht manchen Verleger, der jetzt, nachdem er sein Aussaugungs- und Ausnützungssystem in aller Stille betrieben hatte, dieses System an die Öffentlichkeit gezogen sieht, bewegen, doch etwas in seinen Löhnen in die Höhe zu gehen. Das wäre ein positiver Erfolg der Lohn- und Arbeitszettel, d. h. aber erst, nachdem § 4 in Gültigkeit getreten ist, was noch lange dauern kann.

Doch was hilft es, daß im Arbeitszettel die schönsten Löhne festgelegt sind, der Verleger aber mit Heimarbeitern, die andern in den Rücken fallen, oder die um jeden Preis Arbeit zu bekommen suchen, einen besonderen Pakt schließt, wenn diese, trotz Festsetzung bestimmter Löhne und Preise im Lohnbuche, doch in Wirklichkeit unter diesen Löhnen und Preisen arbeiten? Damit hat sich wohl der Verleger eines Betruges schuldig gemacht; denn es könnte sicher in solcher Handlungsweise ein Vergehen gegen den § 30, Ziffer 1, erblickt werden und von ihm eine Strafe bis zu 30 M. oder 8 Tagen Haft verwirkt sein. Aber wer soll hier als Kläger auftreten? Etwa der am Betrug mitbeteiligte Heimarbeiter, der sich dadurch um sein Brot bringen würde? Wohl kaum. Solange nicht gesetzlich verbindliche Mindestlöhne vorgeschrieben sind, ist diese Einrichtung der Arbeitszettel von keinem bedeutenden Nutzen.

Eine Bestimmung, welche die Arbeitszettel der G.-O. verlangt, hätte mit gutem Grunde auch für diese Arbeitszettel in der Hausarbeit Gültigkeit haben müssen: die Angabe der vom Lohn gemachten Abzüge. Wie oft werden nicht bei Verlegern bei Ablieferung der Arbeit ziemlich bedeutende Abzüge gemacht, weil die Arbeit angeblich nicht zur Genüge ausgefallen ist. Das bedeutet für den Verleger einen Gewinn, für den Heimarbeiter eine Herabsetzung seines Lohnes. Der Heimarbeiter muß sich dies meist ruhig gefallen lassen; er hat seine Zeit auf die Arbeit verwendet, und die Familie

wartet auf den Wochenlohn. Und wer sollte ihm die Arbeit abnehmen, zumal doch der Rohstoff vielfach vom Verleger geliefert und demnach dessen Eigentum ist? Ferner hieße das eine Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses, und welcher Heimarbeiter wird dies wagen, wo er ganz genau die Konkurrenz durch andere Arbeitsgenossen kennt? Also heißt's für ihn „stille halten und nicht mucksen". Müssen aber diese gemachten Abzüge im Lohnbuche schriftlich niedergelegt werden, so ist dies für die Öffentlichkeit eine Urkunde. Wer irgend Gelegenheit hat, wird solche Arbeitgeber zu meiden suchen, und jene werden nur den Zulauf von minderwertigen Arbeitskräften haben. Das rächt sich in der Arbeit und kann vielleicht den Fabrikanten zu einer Untersuchung und zu einem Eingriffe veranlassen. Um sich wieder bessere Arbeitskräfte zu sichern, werden dann solche Leuteschinder vielleicht von ihrem unreellen Gebahren den Heimarbeitern gegenüber abgehalten werden. Das wäre dann ein Vorzug der Arbeitszettel und Lohnbücher.

Nach Absatz 2 des § 4 kann der Bundesrat auf Antrag Beteiligter für einzelne Gewerbezweige, Betriebsarten und besondere Gruppen von Betrieben oder Gruppen von Hausarbeitern Ausnahmen gewähren. — Werden hier für bestimmte Gewerbezweige Ausnahmen gestattet, so bedeutet das für die dieselben eine völlige Aufhebung des § 4. Und doch läßt sich dieser Gedanke, Ausnahmen zu gestatten, nicht von der Hand weisen, wenn man in Rücksicht zieht, daß das vorliegende Gesetz nur ein Rahmengesetz sein will und kann. Daß damit für den Verleger oder Fabrikanten eine bedeutende Mehrarbeit entstehen würde, soll nicht geleugnet werden; aber er müßte sich dieser eben unterziehen, zumal auch dem Heimarbeiter durch das Gesetz genügend Mehrlasten auferlegt werden. Freilich hört man schon jetzt von den meisten Verlegern die Ansicht vertreten, daß eine Einführung einer derartigen Maßnahme auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße.

Während für die Posamentenarbeit und Klöppelei zugegeben werden soll, daß der Aushang der Löhne infolge der Zahl und des Wechsels der Muster auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, kann dies für die Bestimmung des § 4 nicht der Fall sein. Ich bin selbst einige Tage im Marienberger Bezirke mit einem Verleger für Posamentenarbeit (Häkelarbeit) gereist, der sich auf eigene Hand solche Arbeitszettel eingerichtet hat und dieselben schon lange führt. Er benutzt dazu einen Block, wie sie in größeren Geschäften üblich sind: geheftete perforierte Doppelblätter, zwischen denen sich ein Blatt Pauspapier befindet. Bei Abgabe von Arbeiten an die Haus-

arbeiter — sei es in seinem eigenen Lieferungsraum oder bei den Hausarbeitern selbst, die er besucht — notiert er auf seinen Block das in Auftrag gegebene Muster, die Menge des abgegebenen Rohstoffes und den Termin, der zur Ablieferung eingehalten werden soll, ferner den für die Arbeit vereinbarten Lohn. Ein Blatt erhält der betreffende Hausarbeiter, das andere, die Kopie, behält er als Beleg für sich. Seine Muster hat er natürlich ganz genau rubriziert. Daheim trägt er die Arbeitsaufträge in ein besonderes Buch ein, so ist er stets orientiert, was er den einzelnen Hausarbeiterinnen an Löhnen gezahlt hat. Selbstverständlich steckt in dieser ganzen Anlage eine ziemliche Arbeit; aber gangbar ist der Weg, wenn nur der gute Wille vorhanden ist, und diesen guten Willen mögen sich recht viele Verleger angewöhnen!

γ) Bestimmungen für neue Muster.

Die Bestimmungen der §§ 3 (Lohnverzeichnis und öffentlicher Lohnaushang) und 4 (Arbeitszettel, Lohnbücher) haben keine Gültigkeit, wenn es sich um Ausarbeitung neuer Muster handelt. Bei diesen neuen Mustern muß erst kalkuliert werden, wieviel Rohstoff darin aufgeht und wieviel Arbeitszeit dazu verwendet werden muß; dann wird der Lohn resp. Preis festgesetzt. Für die Anfertigung der Muster hat demnach der Verleger oder Zwischenverleger in der Vereinbarung des Lohnes vollständig freie Hand; er braucht sich nicht nach den Angaben der Lohnverzeichnisse und den in den Lohnbüchern festgelegten Löhnen zu richten. Gerade in der Posamentenarbeit und Klöppelei, wo die Muster ja ständig wechseln und schon die kleinste Variation eines Musters als ein neues Muster angesehen werden könnte, würden demnach die genannten Paragraphen nur beschränkte Wirkung haben, die Vorteile derselben der ganzen Branche kaum zugute kommen. Ferner kommt es vor, daß ein Fabrikant ein Muster in einer Gegend des Gebirges arbeiten läßt, vielleicht schon lange Zeit hat arbeiten lassen. Das Muster ist vollständig auskalkuliert und müßte in der Lohnliste und in den Lohnbüchern erscheinen. Gibt es der Fabrikant aber, wie es oft genug vorkommt, in eine andere Gegend des Gebirges zur Bearbeitung aus, so erscheint es hier als neues Muster und fällt nicht unter die Bestimmungen der §§ 3 und 4. Es kann also einem Fabrikanten oder Verleger mit etwas weitem Gewissen so die Möglichkeit an die Hand gegeben sein, sich um die §§ 3 und 4 zu drücken. Andererseits ist es aber auch nicht gut möglich, die Bestimmungen dieser Paragraphen auf die neuen Muster mit anzuwenden aus dem einfachen Grunde, weil

für dieselben kein Preis und Lohn festgestellt werden kann, bevor sie bearbeitet sind, sie demnach in den Lohnlisten und Lohnbüchern nicht aufgeführt werden können.

Diese Sonderstellung der neuen Muster ist aber nicht von so großer Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß die Fabrikanten und Verleger zum Ausarbeiten neuer Muster meist nur die besten Arbeiter heranziehen. Eine entsprechende Bezahlung dieser Leute liegt aber im eigenen Interesse der Fabrikanten und Verleger, weil sie bei schlechter Bezahlung ihrer Qualitätsarbeiter dieselben verlieren würden.

δ) Unpfändbarkeit des Lohnes.

§ 27 des H.-A.-G. stellt den Lohn der Hausarbeiter sicher gegen Pfändung, da nach diesem § „das den Hausarbeitern gewährte Entgelt Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, im Sinne des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, ist". Entsprechend genanntem Gesetz ist also der Lohn der Hausarbeiter nicht pfändbar, wenn derselbe jährlich 1500 M. nicht übersteigt, wenn ferner das Vertragsverhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt und die Vergütung rechtzeitig eingefordert ist (mit oder vor dem Zahlungstage). Diese Bestimmungen über die Unpfändbarkeit des Lohnes gelten aber nur für den durch das H.-A.-G. festgelegten Kreis der Hausarbeiter. Sobald aber eine fremde Hilfskraft im Betrieb beschäftigt ist, fällt der betreffende Hausgewerbetreibende aus jenem Kreis der Hausarbeiter heraus; § 27 hat dann keine Gültigkeit für ihn. Im stenographischen Bericht der 3. Beratung über das H.-A.-G. S. 8329 ist besonders festgelegt, daß diese Bestimmung des § 27 nicht bloß für die bezahlten Löhne, sondern auch für die an die Hausarbeiter gezahlten Preise gilt. Es wäre z. B. einem Holzhändler, dem ein Spankorbarbeiter den Wert des verarbeiteten Holzes schuldet, nicht möglich, um zu seinem Gelde zu kommen, den Lohn des Spankorbflechters pfänden zu lassen, sofern die Bestimmungen des Gesetzes über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes hier zutreffend sind.

C. Bestimmungen über Kinderarbeit.

a) Die gesetzlichen Bestimmungen.

Bestimmungen über Kinderarbeit bringt der § 6, Abs. 1 des H.-A.-G., indem er unter Ziffer 2 auf Gesundheit und Sittlichkeit

der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen verlangt, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind". Besondere Bedeutung gewinnt aber diese Bestimmung durch die Erweiterungen, die der Absatz 2 dieses Paragraphen bringt. Nach diesem kann, wenn es sich um Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit handelt, „über die Vorschriften in § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (vom 30. März 1903) hinaus die Beschäftigung von eigenen und fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden".

Die Bestimmungen über fremde Kinder mit in das H.-A.-G. hereinzunehmen, hat eigentlich gar keine Berechtigung; denn Betriebe, in denen nach § 1 des H.-A.-G. nicht ausschließlich Familienglieder beschäftigt werden, fallen aus dem Rahmen des Gesetzes heraus, auch dann, wenn nur gelegentlich eine fremde Person beschäftigt wird (stenographischer Bericht der 2. Beratung S. 8152). Mithin wären diese Bestimmungen belanglos. Und doch genießen diese fremden Kinder den Schutz des Kinderschutzgesetzes, wenn auch nicht nach diesem § 6 Abs. 2, sondern nach § 2 H.-A.-G., nach dem die Werkstätten im Sinne des H.-A.-G. den Werkstätten im Sinne der G.-O. § 105b gleichgeordnet sind, für die nach § 18 des Kinderschutzgesetzes die Bestimmungen ebengenannten Gesetzes gelten.

Unter der Voraussetzung, daß Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter gefährdet wären, würde über die Bestimmungen der §§ 5 und 13 des K.-Sch.-G. hinaus die Beschäftigung eigener und fremder Kinder von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden können. Vergegenwärtigen wir uns erst einmal diese Bestimmungen. § 5: fremde Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; fremde Kinder über 12 Jahre dürfen nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf nicht länger als drei Stunden, während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Mittags ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

§ 13: eigene Kinder unter 10 Jahren dürfen überhaupt nicht, über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr

morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Mittags ist ihnen eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

b) Die Wirkungen dieser Bestimmungen auf die einzelnen Heimindustrien.

Die Kinderbeschäftigung ist in den für uns in Frage kommenden Hausindustrien: Spankorbflechterei, Stickerei, Posamentenindustrie und Klöppelei stark verbreitet; und es fragt sich nun, welche Bedeutung für dieselbe oben angeführte Bestimmungen haben können.

Spankorbindustrie. Die Beschäftigung fremder Kinder kommt wohl nur in der Spankorbindustrie und Stickerei in Frage und gehört auch hier nicht zur Regel. Der Spankorbarbeiter beschäftigt ein, höchstens zwei Knaben mit der Anfertigung der Böden und gibt diesen Hilfskräften für die Woche 1—2 M. Dabei fühlt er sich aber absolut nicht an die Arbeitszeit gebunden, welche ihm das K.-Sch.-G. für die Beschäftigung solcher Kinder zuläßt; im Gegenteil, wenn er diesen Betrag an die Knaben bezahlt, dann muß er auch abgearbeitet sein, und mit einer Beschäftigung von täglich nur drei Stunden wäre ihm gar nicht gedient. Eine Beschäftigung fremder Kinder vor dem Vormittagsunterricht dürfte wohl kaum in Frage kommen; andererseits liegt aber eine Beschäftigung weit über die erlaubte Zeit hinaus vor. Die Kinder müssen sofort nach dem Mittagessen mit der Arbeit beginnen und werden, besonders zur Zeit guten Geschäftsganges, vor 8 und 9 Uhr abends kaum aus ihrer Beschäftigung entlassen. Ebensowenig wird hierbei das gesetzlich zulässige Alter von 12 Jahren respektiert. Daß diese andauernde Arbeit, vielfach in gebückter Stellung oder knieend ausgeführt (die Knaben klagen oft, daß ihnen Rücken, Füße und Kniee weh tun) eine übermäßige Ausnützung der kindlichen Arbeitskräfte bedeutet und ungünstig auf die Entwickelung der Kinder in gesundheitlicher Beziehung wirken muß, ist leicht einzusehen, zumal wenn man dabei berücksichtigt, daß die Arbeit, besonders im Winter, in Räumen ausgeführt wird, die überheizt und von schlechter Atmosphäre erfüllt sind, in Räumen, in denen gleichzeitig gekocht und gearbeitet wird. Wenn die Gewerbeinspektion in diesem Punkte Wandel schafft und auf Grund der Bestimmungen des K.-Sch.-G. energisch eingreift, so ist dies im Interesse der Kinder sehr zu begrüßen, wenn auch nicht im Interesse der Spankorbarbeiter, denen dadurch ein wesentlicher Ver-

dienst entgehen würde, mit dem sie doch in ihren Verhältnissen zu rechnen haben.

Die Beschäftigung eigener Kinder ist eine fast allgemeine, denn die meisten Betriebe sind Familienbetriebe. Um das Einkommen des Vaters erhöhen zu helfen, müssen alle Kinder mit Hand anlegen und dies besonders in der Frühjahrs- und Sommerszeit, wo die stärkste Nachfrage nach den Spankörben ist und damit auch die höchsten Preise bezahlt werden. 3, 4 und mehr Kinder werden in dieser Zeit und auch sonst zur Arbeit angehalten. Dabei wird nicht darnach gefragt, ob das Kind das zehnte Lebensjahr erreicht hat; wenn's zur Arbeit tauglich ist, muß es eben mithelfen. Ferner wird auch nicht darnach gefragt, daß vor dem Vormittagsunterrichte Kinder nicht beschäftigt werden dürfen. Wenn der Vater früh um 5 Uhr und im Winter um 6 Uhr oder schließlich noch früher in der Saison seine Arbeit beginnt, beginnt sie mit ihm die Familie. Ebensowenig wird nach dem Schluß der Arbeit gefragt, der nach dem Gesetz auf 8 Uhr abends für die Kinder festgelegt ist, ebensowenig ob die nach dem Vormittagsunterrichte vorgeschriebenen Pausen eingehalten werden. Hier heißt's eben: Zeit ist Geld und Leben. Daß dabei natürlich das eine Elternpaar rücksichtsloser in der Ausnützung der kindlichen Arbeitskräfte vorgeht als das andere, ist klar. Die Anfertigung der Böden liegt in dieser Industrie fast ausschließlich in Kinderhand. Ebenso ist die Anfertigung der kleinen Körbchen fast durchgängig Kinderarbeit. Im Sommer sitzen die Kinder ja vielfach mit der Arbeit im Freien vor den Häusern und sind wenigstens für diese Jahreszeit nicht in die Atmosphäre der kleinen Stuben gebannt. Aber eine übermäßige Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft und vor allem eine ungesetzliche Ausnutzung derselben liegt in den meisten Fällen vor. Bedenkt man dabei, daß die Kinder bei der Arbeit auf den Arbeitssessel gebannt sind, also meist sitzend oder knieend ihre Arbeit verrichten müssen, so läßt sich leicht einsehen, daß sich hieraus Schädigungen für die Gesundheit ergeben müssen, und daß ein Eingreifen des Gesetzes und eine strenge Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen im Interesse dieser Kinder und der Volksgesundheit wohl am Platze ist.

Was bedeutet aber eine strikte Durchführung dieser Maßnahmen für den Spankorbarbeiter, der sich in seiner Arbeitszeit und Leistung selbst aufs Höchste ausnützt? Die Beteiligung der Kinder an der Arbeit würde durch diese Maßnahmen auf ein Minimum herabgedrückt werden (wenn sie, wie es der Behörde zusteht, nicht ganz verboten wird!), die Herstellung der kleinen Körbchen, eine Kinder-

Industrie, fast ganz in Frage gestellt werden. Das bedeutet für den Spankorbarbeiter einen ganz kolossalen Ausfall am Verdienst, denn jedes dieser Kinder bringt es doch auf eine wöchentliche Leistung von 2—3 M. Einen solchen Ausfall würde der Spankorbarbeiter sehr wohl verspüren und ihm die Ernährung seiner vielfach sehr zahlreichen Familie äußerst erschweren. Die Ernährung müßte in vielen Familien schließlich noch einfacher gestaltet werden, als sie ohnehin schon ist, und damit wäre das, was auf der einen Seite gebessert ist, auf der andern wieder vollständig in Frage gestellt. Vielleicht ist die Ausnützung der kindlichen Arbeitskraft gegenüber einer dürftigen Ernährung sogar das kleinere Übel. So sehr die Einschränkung der Kinderarbeit im Hinblick auf die Gesundheit der Kinder, überhaupt der Volksgesundheit zu begrüßen wäre, müßte doch dem Spankorbarbeiter ein Äquivalent für diesen Verlust geboten werden, und dieses Äquivalent könnte nur in einer Erhöhung der Löhne bestehen. Vielleicht ist es den Fachausschüssen vorbehalten, hierin etwas Wandel zu schaffen.

Stickerei. Die Verwendung von Kindern in der Stickerei ist gering. Für das Fädeln der Nadeln, wo es die Maschine noch nicht besorgt, kommen jugendliche Arbeiterinnen, Fädelmädel in Betracht. Höchstens werden, wenn die Frau die Aufpasserin abgibt, die Kinder ab und zu einmal hereingerufen, um beim Herausnehmen des verstickten Nädlichs und dem Einsetzen des neuen zu helfen. Selten werden zu ähnlichen Zwecken fremde Kinder über 12 Jahre beschäftigt. Sie müssen dann natürlich im Besitze einer Arbeitskarte, Fädelkarte genannt, sein, die ihnen die Ortsbehörde kostenlos auszustellen und welche die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zu enthalten hat. Die tägliche Beschäftigungsdauer eines solchen Kindes überschreitet natürlich in den meisten Fällen die gesetzliche Zeit von 3 Stunden. Die Heranziehung der Kinder zum Ausbessern und Zäckeln kommt nicht groß in Frage.

Posamentenarbeit und Klöppelei. Wesentlich anders liegt die Sache in der Posamentenarbeit und Klöppelei. Hier werden bereits 5- und 6jährige Mädchen zur Arbeit herangezogen, besonders zur Klöppelei, Perlenarbeit und einfachen Schling- und Knotenarbeit. Wandert man im Sommer durch jene Gegenden, wo diese Heimindustrien zuhause sind, so sieht man die Kinder in großer Zahl vor den Häusern sitzen, im Verein mit den Müttern, die der gleichen Arbeit obliegen. Hier kann man wohl kaum im Ernste daran denken, die gesetzlichen Vorschriften, daß Kinder unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen, in Anwendung zu bringen. Es

würde ja wohl auch niemandem einfallen, sich aufzuregen, wenn die Mutter ihre Mädchen im frühen Alter zur häuslichen Arbeit anhält. Man kann auch im allgemeinen nicht davon sprechen, daß eine Gefahr für die Gesundheit der Kinder in dieser Beschäftigung zu erblicken wäre. Natürlich gibt es auch unvernünftige Eltern, die die kindliche Arbeitskraft aufs Äußerste ausnützen und die Kinder die ganze schulfreie Zeit vor den Klöppelsack oder Gorlbrief bannen. Diesen Eltern gegenüber ist ein Einschreiten der Gewerbepolizei nur zu begrüßen; hier liegt dann eine Gefahr für die Gesundheit der Kinder vor. Im allgemeinen wird man aber bei dieser Art der Beschäftigung weder am gesetzlich vorgeschriebenen Alter noch am 3Stundentag für die Kinder festhalten können.

III. Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen.

Um die Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen vornehmen zu können, ist unbedingt nötig, daß die Hausarbeiter und ihre Betriebsstätten bekannt sind. Dies ermöglicht der in § 13 festgelegte Grundsatz der Registrierpflicht, der bei Behandlung des Geltungsbereiches des H.-A.-G. in seiner Bedeutung und nach der Art seiner Durchführung des Näheren beleuchtet worden ist.

Zwei Mittel sind es, durch welche man der Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen den nötigen Nachdruck zu verleihen sucht: Kontrolle und Strafen.

1. Die Kontrolle.

Für die Kontrolle kommen im wesentlichen die §§ 3, 4, 5 und 6 in Frage. Vorläufig scheiden die §§ 3 und 4 (Aushang der Lohnlisten und Ausgabe der Arbeitszettel) noch aus, da der Bundesrat ihr Inkrafttreten erst noch verfügen wird; die Kontrolle erstreckt sich demnach nur auf die Maßnahmen des § 5 (ungerechtfertigte Zeitversäumnis der Hausarbeiter bei Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit) und des § 6 (Gefahren für Leben und Sittlichkeit, Arbeitszeit und Kinderarbeit) und ist nach der preußischen wie sächsischen Ausführungsverordnung in die Hand der Gewerbeinspektionen gelegt, „welche erforderlichenfalls das Nötige anzuordnen und wenn nötig die Beihilfe der zuständigen Polizeibehörde zur Erreichung des Gebotenen zu beanspruchen haben“. Wo die Landesregierung die Aufsicht nicht besonders geregelt hat, wie dies in Preußen und Sachsen geschehen ist (Gewerbeinspektion), gilt nach § 17 Satz 1 H.-A.-G. für die Aufsichtsführung § 139b G.-O. Nach diesem § ist die Aufsicht neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von

der Landesregierung zu ernennenden Beamten zu übertragen, welchen alle Amtsbefugnisse der Ortspolizeibehörde, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlage zustehen.

Für in vorliegender Arbeit geschilderte Hausindustrien können auch Nachtrevisionen in Frage kommen, um festzustellen, ob nicht etwa Kinder, gleichviel ob fremde oder eigene (§§ 5 und 13 K.-Sch.-G.) in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens beschäftigt werden. Sollten Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Pausen bei jugendlichen Arbeitern vorgeschrieben sein, was nach § 6, Abs. 2, Satz 2 möglich ist, so würde sich auch hierauf die Kontrolle erstrecken müssen. Bei diesen Nachtrevisionen ist aber zweierlei zu berücksichtigen: erstens können dieselben nur vorgenommen werden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß Verfehlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7, 10 vorliegen. Ein bloßer Verdacht berechtigt also nicht dazu (§ 17, Abs. 2), zweitens gelten für die Festlegung des Begriffes Nachtzeit nicht die §§ 136 und 137 der G.-O., sondern § 104 Str.-Pr.-O. (stenographischer Bericht der 2. Beratung S. 1849). Darnach gelten als Nachtzeit für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Strafen.

Ein zweites Mittel, der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen den nötigen Nachdruck zu verleihen, sind die in den §§ 28—32 vorgesehenen Strafen. Nach § 1 des Str.-G.-B. sind die im H.-A.-G. angegebenen Zuwiderhandlungen als Uebertretung anzusehen, da nur Haft oder Geldstrafe bis 150 M. angedroht ist. Nach §§ 18 und 27 Str.-G.-B. beträgt die niedrigste Haftstrafe 1 Tag, die niedrigste Geldstrafe 1 M. Eine Ausnahme macht allerdings § 28, Ziffer 1, nach dem eine Geldstrafe bis 2000 M. oder bei gewohnheitsmäßiger Znwiderhandlung eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden kann. Hier handelt es sich also um ein Vergehen (§ 1 Str.-G.-B.). Der Mindestbetrag der Strafe beträgt 3 M. (§ 27 Str.-G.-B.); die Verjährung tritt nach § 145, Abs. 2 G.-O. nach 3 Monaten ein.

Die Strafvorschriften im einzelnen.

§ 28 setzt Strafen aus für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung über die Beschäftigung von eigenen und fremden Kindern (§ 6, Abs. 2, Satz 1, gemäß § 10, Abs. 1 und 3) und zwar, wenn es sich um fremde Kinder handelt, Geldstrafen bis zu 2000 M. und

bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten; wenn es sich um eigene Kinder handelt, Geldstrafe bis zu 150 M. und bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung Haftstrafe. Ist bei Eröffnung des Hauptverfahrens anzunehmen, daß man auf Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis höchstens 1500 M. zukommen werde, so kann die Strafkammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen (§ 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Nach § 29 Ziffer 1 werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen diejenigen belegt, welche das Verfügungsrecht über die als Werkstätten oder Lagerräume benutzten Räume haben (§ 11 Satz 1), wenn Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter (§ 6 Abs. 1) und der jugendlichen, nichtschulpflichtigen Hausarbeiter unter 16 Jahren (§ 6 Abs. 2, Satz 2), ferner die im Interesse der öffentlichen Gesundheit (§ 7) und auf Grund von § 10 erlassenen Bestimmungen vorliegen. Dieselbe Strafe trifft nach § 29, Ziffer 2 diejenigen Gewerbeunternehmer, welche außerhalb ihrer Werkstatt gewerbliche Arbeit in Hausarbeiterwerkstätten verrichten lassen, von denen sie wissen oder annehmen können, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund von § 10 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht. War ein solcher Gewerbeunternehmer zur Zeit der Begehung der neuen Uebertretung bereits zweimal wegen derselben Uebertretung rechtskräftig bestraft, so tritt eine Strafe von 30—300 M. oder Haft bis zu 4 Wochen ein.

Nach § 30 kann bis zu 30 M. oder Haft bis zu 8 Tagen verurteilt werden, wer gegen die Vorschriften über den Aushang der Lohnverzeichnisse (§ 3, Abs. 1), über Lohnbücher und Arbeitszettel (§ 4), über die Anzeigepflicht vor Beginn der Beschäftigung (§ 12), über die Registrierpflicht (§ 13), ferner gegen die Vorschriften über die Räumlichkeiten zwecks Vermeidung ungerechtfertigter Zeitversäumnis bei Aus- und Abgabe der Arbeit (§ 5), über Bekanntgabe der Preise (§ 3, Abs. 3) und über die Einrichtung der Hausarbeiterverzeichnisse (§ 14) verstößt.

§ 31 droht Strafe bis zu 30 M. den Hausarbeitern an, welche den Bestimmungen von § 7, Abs. 1, § 9, Abs. 2, § 10 zur Regelung des Betriebes nicht nachkommen oder dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen gegen solche Bestimmungen handeln.

§ 32 legt die Verantwortlichkeit der vom Gewerbetreibenden zur Leitung oder Beaufsichtigung bestellten Personen fest; sie haften nicht als Gehilfen, sondern als Täter. Ist die Uebertretung mit

Vorwissen des Gewerbetreibenden geschehen oder hat er es bei Auswahl der betreffenden Personen an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen, trifft ihn die Strafe. —

Bei diesem kurzen Auszug aus den Strafbestimmungen des H.-A.-G. fällt sofort eins in die Augen: verhältnismäßig sehr wenige und mit niedrigen Strafen im Falle der Nichtbefolgung bedachte Bestimmungen sind es, welche dem Unternehmer zur Last fallen. Eine Bestimmung, die größere Anforderungen an seinen Geldbeutel stellen könnte, wäre die Forderung über Ausgabe- und Ablieferungsräume für Arbeit, welche eine ungerechtfertigte Zeitversäumnis der Hausarbeiter bei Ausgabe und Abholung der Arbeit vermeiden lassen, und auch in diesem Punkte ist er noch geschützt: es sind nur solche Anforderungen an diese Räume zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind. Die übrigen Vorschriften, deren Nichtbefolgung eine Bestrafung bis zu 30 M. nach sich ziehen könnten: Aushang der Lohnverzeichnisse, Aushändigung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln, Anzeigepflicht vor Beginn der Beschäftigung und Regristierpflicht sind für ihn weniger tief einschneidend; sie bedeuten im wesentlichen nur eine Mehrarbeit. Außerdem kann ihn der Bundesrat schließlich auf Antrag von den ersten beiden Verpflichtungen noch entbinden.

Wesentlich anders liegt die Sache für den Hausarbeiter. Er ist nach § 6 verpflichtet, seine Räume so einzurichten, daß die darin Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind; insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes, der dabei sich entwickelnden Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen. Zwar ist auch bei ihm nachgesehen, daß für bestehende Räume nur solche Anforderungen zulässig sind, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausgeführt werden können. Aber wer garantiert ihm denn dafür, daß in dem gedrängten Zusammenarbeiten vieler Personen in kleinen Räumen, die zugleich als Koch- und Wohnräume dienen müssen, nicht erhebliche Gefahren für die Gesundheit gefunden werden und ihm dann auch die unverhältnismäßigen Aufwendungen nicht erspart bleiben oder ihm die Arbeit in diesen Räumen nach § 10 verboten wird und er und die Seinen brotlos werden? Und ferner wie tief einschneidend sind doch die Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, seien es eigene oder fremde. Vielfach ist es dem Hausarbeiter doch nur unter Zuhilfenahme, oft unter ausgedehntester Zuhilfenahme der kindlichen Arbeitskräfte möglich, seine Existenz einigermaßen zu fristen. Eine

strenge Durchführung dieser Bestimmungen könnte unter Umständen seine ganze Existenz untergraben! Mit einem derartigen Heimarbeiterschutz ist ihm also nicht gedient. — Und nun die Strafen, denen er ja bei seiner sozialen Lage gezwungenermaßen ausgesetzt sein muß. Bis zu 2000 M. Geldstrafe oder 6 Monaten Gefängnis kann er verurteilt werden, wenn er die Bestimmungen über Beschäftigung fremder Kinder verletzt. Das bedeutete doch für ihn den wirtschaftlichen Ruin, denn 2000 M. sind bedeutend mehr als sein ganzes Jahreseinkommen beträgt. Eine Bezahlung einer derartigen Strafe wäre für ihn gar nicht möglich; er müßte also seine Gefängnisstrafe antreten, und was ist damit gedient, wenn man der Familie den Ernährer auf 6 Monate nimmt? Heißt das nicht, sie dem sicheren Untergange preisgeben? Es wird sich niemand dem Gedanken verschließen, daß alle diese Vorschriften im Interesse der Volksgesundheit und im Interesse des Kinderschutzes angebracht und völlig berechtigt sind, aber wie die Tatsachen liegen, kann an eine Durchführung derselben erst gedacht werden, wenn der Hausarbeiter durch eine angemessene Bezahlung seiner Arbeit in die Lage versetzt wird, jenen an und für sich zu begrüßenden Vorschriften nachkommen und vor allem auf die Mithilfe der Kinder bei der Arbeit verzichten zu können. Solange ihn die Not seiner wirtschaftlichen Lage zu einer Verfehlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen zwingt, bedeutet ein solches Einschreiten eine Härte.

IV. Inwieweit kann das H.-A.-G. einen Schutz für die Hausarbeiter bedeuten?

Alle die gesetzlichen Maßnahmen, wie sie das Hausarbeitgesetz vorschreibt: den Forderungen der Hygiene entsprechende Arbeitsräume, Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche, Schutz der Kinder vor übermäßiger Ausnutzung, Aushang der Löhne und Ausgabe von Arbeitszetteln, Registrierpflicht — sind im Interesse der Hausarbeiter nur zu begrüßen und wohl geeignet, die Hausarbeit auf eine gesündere Basis zu stellen, aber dies nur unter der Bedingung, daß andererseits dem Hausarbeiter die Möglichkeit gegeben wird, diesen Bestimmungen nachkommen zu können, ohne daß er gezwungen wäre, sich neue Entbehrungen aufzuerlegen. Diese Möglichkeit kann nur in einer wesentlichen Hebung der wirtschaftlichen Lage des Hausarbeiters gesehen werden, in einer Erhöhung der gezahlten Löhne. Zur Erreichung dieses Zweckes können die §§ 18—25 H.-A.-G. über die Fachausschüsse wesentlich beitragen; in ihnen

kann eine Handhabe zu einer positiven Hilfe für die Hausarbeiter zu finden sein. Wenden wir uns diesen Fachausschüssen zu.

Die Fachausschüsse.

Die Fachausschüsse sind an Stelle der vielfach geforderten und vielumstrittenen Lohnämter in das H.-A.-G. aufgenommen worden. Leider ist es trotz heißer Kämpfe nicht gelungen, diesen Lohnämtern, welche vor allem rechtlich bindende Mindestlöhne festsetzen und damit das Messer an der Wurzel des Übels ansetzen wollten, Aufnahme im H.-A.-G. zu erringen. Nun ist wenigstens ein Äquivalent dafür gegeben worden, das, in die rechten Hände gegeben und mit ehrlichem Willen betrieben, zu ähnlichen Erfolgen führen kann, wie es die Lohnämter getan hätten. Dieses Äquivalent sind die Fachausschüsse, „die kleinen Arbeitskammern", wie sie Hübner in seinen Erläuterungen zum H.-A.-G. nennt.

a) Die Errichtung der Fachausschüsse.

Die Errichtung von Fachausschüssen steht dem Bundesrate zu. Leider muß gleich von vornherein betont werden, daß dieselbe keine obligatorische, sondern nur eine fakultative Maßnahme ist. Es ist also in das freie Ermessen des Bundesrates gesetzt, derartige Fachausschüsse einzurichten; er „kann" es, das ist sehr bedauerlich. Der Gedanke an die Aufgaben, welche die Fachausschüsse zu lösen haben, hätte eine sofortige obligatorische Errichtung derselben als äußerst wünschenswert erscheinen lassen. Die Fachausschüsse können die Grundlagen für positive Hilfen abgeben, darum durfte man nicht erst zögern und die Verfügung einer solchen Maßnahme ins freie Ermessen des Bundesrates stellen, wenn man zeigen wollte, daß man ernstlich zu helfen bereit sei. Wann werden nun diese wichtigen Maßnahmen vom Bundesrat verfügt werden? Wer soll die Anregung dazu geben? Die Hausarbeiter, denen die Sache zugute käme, kommen hier nicht in Frage. Sie sind froh, wenn man sie ungeschoren läßt und hätten gar nicht den Mut zu einer Anregung. Für eine gemeinsame Handlung sind sie ja nicht zu haben, und das ist noch viel schlimmer, wenn die Hausarbeiter sich in der Hauptsache aus dem weiblichen Geschlecht rekrutieren. Die Gewerbetreibenden werden sich auch hüten, hier Anregungen zu geben; sie schnitten sich ja ins eigene Fleisch.[1]) Also muß schon ruhig ge-

[1]) Diese Anregung zur Errichtung von Fachausschüssen könnte von den Hilfskomitees, deren Gründung von der Auskunftstelle für Heimarbeitreform (Berlin W. 30, Nollendorfstraße 29/30) auch für Sachsen ge-

wartet werden, „bis der Bundesrat die weiteren Bestimmungen über die Errichtung und Zusammensetzung der Fachausschüsse sowie über das Verfahren erläßt“ (§ 24). Dies betont auch Punkt 34 der preußischen Ausführungsverordnung. Hoffentlich läßt diese Verfügung des Bundesrates nicht zu lange auf sich warten. Hilfe tut dringend not, und den Fachausschüssen kann es vorbehalten sein, Hilfe zu bringen. Auch sollte vorgeschrieben werden, daß die Fachausschüsse nicht nur für bestimmte, sondern für alle Gewerbezweige zu errichten wären. § 18 läßt durch seine Fassung Zweifel in der Auslegung desselben aufkommen. Durch den doppelten Gebrauch der Mehrzahl „Gewerbezweige“ und „Fachausschüsse“ im ersten Satze läßt er nicht erkennen, ob er für einen Gewerbezweig einen Fachausschuß oder mehrere Fachausschüsse errichtet haben will. Aber aus § 25, Satz 2, nach dem „ein Fachausschuß für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten errichtet werden kann“, läßt sich wohl herleiten, daß § 18 für einen Gewerbezweig oder für ein Gebiet, das Hausarbeiter beschäftigt, auch nur einen Fachausschuß errichtet wissen will. Aus dieser Überlegung heraus komme ich zu folgender Betrachtung des § 18.

Die Errichtung von Fachausschüssen kann in zweierlei Form vom Bundesrate beschlossen werden:

1. für bestimmte Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen,
2. für bestimmte Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden oder auch für einzelne Teile des Reiches.

1. werden Fachausschüsse beschlossen für bestimmte Gewerbezweige. Ist nun ein Gewerbezweig über verschiedene Teile des ganzen Reiches verbreitet, wie dies z. B. bei der Konfektionsarbeit, bei der Weberei, bei der Spielwarenindustrie ist, so könnte für den weit ausgedehnten Gewerbezweig nur ein Fachausschuß beschlossen werden. So gut eine derartige Zentralisation an und für sich sein mag, kann sie doch bedeutende Nachteile im Gefolge haben. Natürlicher Weise sind die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden wesentlich verschieden. Um zu einem abgeklärten Bilde zu kommen, wäre es dann nötig, daß aus jedem Gebietsteile mehrere Vertreter herangezogen würden. Dadurch würde der Apparat zu groß, ganz abgesehen davon, daß für den Hausarbeiter der Besuch solcher Fachausschußsitzungen mit zuviel Aufwendungen an Zeit und Kosten

---

plant ist, ausgehen. indem sie durch Berichte über die örtlichen Verhältnisse und durch Eingaben an maßgebender Stelle die Errichtung eines Fachausschusses zu vermitteln suchen. (Vgl. Anhang S. 117.)

verknüpft wäre. Die Kosten hat allerdings nach § 25 der betreffende Bundesstaat zu tragen. Es wäre bei derartig weit ausgebreiteten Gewerbezweigen besser, wenn die Gründung von Fachausschüssen für die einzelnen Gebiete vorgesehen würde. — Vielfach zerfallen die Gewerbezweige in verschiedene Teile, die unter sich in ihren Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnissen ganz wesentliche Unterschiede aufweisen; denken wir z. B. an die Spielwarenindustrie, die sich in eine ganze Menge solcher Teilgewerbezweige zerlegen läßt. Da wäre es günstig, wenn den einzelnen Verhältnissen Rechnung getragen werden könnte und mehrere Fachausschüsse für den ganzen Gewerbezweig, denen dann die einzelnen Gewerbezweige zur Bearbeitung obliegen, gegründet würden. Dem trägt auch § 18 in Satz 3 Rechnung, wo er die Beschlußfassung zur Errichtung von Fachausschüssen für Teile von Gewerbezweigen vorsieht.

2. kann die Gründung von Fachausschüssen für bestimmte Gebiete und für einen bestimmten Teil des Reiches vom Bundesrate beschlossen werden. Hier tritt der Fall ein, daß verschiedene Hausarbeitszweige in einem Fachausschuß behandelt werden müssen. Würde man z. B. für das Erzgebirge Sachsens, also nur einen ganz kleinen Teil des Reiches, die Gründung eines Fachausschusses beschließen, so würde die Bearbeitung von ganz verschiedenen Gewerbezweigen, die in ihren Daseinsbedingungen so grundverschieden sind, verlangt werden. Das dürfte den einzelnen Zweigen nicht zum Vorteil gereichen. —

Der Beschluß des Bundesrates muß die Gewerbezweige oder Teile der Gewerbezweige, für welche Fachausschüsse errichtet werden, ferner Bezirk und Sitz derselben bestimmen. Demnach legt der Bundesrat den Geltungsbereich des Ausschusses fest. — Nach § 25 H.-A.-G. wird die Tragung der Kosten für die Fachausschüsse den Bundesstaaten, in deren Gebiet sie errichtet sind, aufgegeben. Falls ein Fachausschuß sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstreckt, haben sich die einzelnen Landesregierungen nach Vereinbarung in die Kosten zu teilen; bei Streitigkeiten entscheidet der Bundesrat. — Ferner ist es der Landesgesetzgebung anheimgegeben, zu bestimmen, „wie weit Gemeinden, Kommunalverbände oder die gesetzlichen Handelsvertretungen ihre Geschäftsräume nebst Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen."

b) Die Zusammensetzung eines Fachausschusses.

Ein Fachausschuß setzt sich nach § 21 H.-A.-G. zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter.

1. Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein. Diese Bestimmung will bezwecken, daß eine möglichst unparteiische Person die Leitung der Fachausschüsse in der Hand hat. Da weiter verlangt wird, daß der Vorsitzende die erforderliche Sachkunde besitzen muß, wird man wohl in erster Linie auf Gewerbeaufsichtsbeamte als Vorsitzende zukommen müssen. Es werden sich außer ihnen wohl schwer Personen finden lassen, welche Unparteilichkeit und Sachkunde in sich vereinigen.

2. Die Beisitzer.

Dem Vorsitzenden sind zwei Beisitzer beigegeben. Auch von ihnen wird verlangt, daß sie die nötige Sachkunde haben. Zu dem Amte der Beisitzer können auch beteiligte Gewerbetreibende und Hausarbeiter auserkoren werden. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer liegt in den Händen der Landeszentralbehörde.

3. Die Vertreter.

In den Fachausschuß gehören noch Vertreter der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter. Beteiligte Gewerbetreibende und Hausarbeiter sind solche, die in dem Gewerbezweige tätig sind, für welche der Fachausschuß errichtet worden ist. Zu den beteiligten Gewerbetreibenden gehören zunächst die Fabrikanten und Verleger, welche „selbständig“ Arbeit an Hausarbeiter übertragen (von Schulz-Maguhn, S. 66 P. 2), ferner die Zwischenverleger; auch sie verteilen, obwohl sie erst Arbeit vom Hauptverleger oder Fabrikanten bekommen haben, selbständig die Arbeit an Hausarbeiter, da sie die Löhne derselben frei bestimmen. Außerdem entwerfen diese Verleger oft die Muster selbst, lassen sie auf ihr eigenes Risiko arbeiten und suchen sie dann dem Kaufmann oder Fabrikanten zu verkaufen (besonders in der Häkelei). Hingegen könnte der Faktor nicht als solcher Gewerbetreibender betrachtet werden, da er die Arbeit wohl verteilt, aber nicht selbständig, sondern nach den vom Fabrikanten aufgestellten Prinzipien. Hausarbeiter, die wiederum Arbeit an ihresgleichen weitergeben, können natürlich nicht als Gewerbetreibende aufgefaßt werden.

Auf Seite der Vertreter der Hausarbeiter müssen Hausarbeiterinnen, falls sie in einer größern Zahl in einem Gewerbezweige Beschäftigung finden, in angemessener Zahl vertreten sein. Bei der Posamentenarbeit und Klöppelei würden demnach wohl nur Frauen die Vertreter dieser Hausarbeit sein. Ob diese Frauen aus dem

Gebirge es in den Fachausschüssen wagen würden, ihre Lage im Beisein der Verleger, für die sie schließlich arbeiten, so klar hinzustellen, wie es wünschenswert wäre, ist eine andere Frage.

4. Art der Berufung in den Ausschuß.

Die Berufung der einzelnen Mitglieder zum Ausschusse liegt nach § 22 in der Hauptsache in den Händen der Landeszentralbehörde, das ist das zuständige Ministerium. Zunächst werden der Vorsitzende und die Beisitzer von ihm ernannt; ferner bestimmt es die Zahl der Vertreter, die in den Ausschuß gewählt werden soll und ernennt selbst von diesen die Hälfte. Nehmen wir nun an, es würden von der Landeszentralbehörde 20 Vertreter, also zehn Gewerbetreibende und zehn Hausarbeiter, für die Vertretung im Fachausschuß bestimmt, so würde die Behörde selbst fünf beteiligte Gewerbetreibende und fünf beteiligte Hausarbeiter ernennen, also Gewerbetreibende und Hausarbeiter, welche in dem betreffenden Gewerbezweige tätig sind, für welchen der Fachausschuß gilt. Diese Vertreter wählt die Landeszentralbehörde „auf Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern". Dabei ist die Gefahr vorhanden, daß die Besetzung im Fachausschuß auf Seiten der Gewerbetreibenden recht einseitig ausfallen könnte, indem beim Anhören der Gewerbetreibenden nur solche Gewerbetreibende in Vorschlag gebracht werden könnten, die recht eigennützig ihren Arbeitgeberstandpunkt wahren werden. Diese Einseitigkeit würde dadurch umso größer, daß diese berufenen Gewerbetreibenden die andere Hälfte durch Stimmenmehrheit dazu zu wählen haben. Dem könnte ja ein Gegengewicht geboten werden, wenn die Hausarbeiter in der gleichen Weise arbeiten wollten; aber dies ist hier schwieriger, weil eine Einigung unter den Hausarbeitern schwer zu erzielen ist. — Auch die durch die Landeszentralbehörde bestimmten Hausarbeiter wählen die andere Hälfte der Hausarbeiter durch Stimmenmehrheit. Falls sich der Bezirk des Fachausschusses über verschiedene Bundesstaaten erstreckt, haben sich die beteiligten Landesregierungen über die Ernennung zu vereinbaren.

Aus der ganzen Art, wie die Berufung zum Fachausschuß geregelt ist, geht hervor, daß die Regierung sich einen wesentlichen Einfluß auf die Zusammensetzung des Fachausschusses wahren will. Wie die Verhältnisse vorläufig liegen, ist auch gar nicht daran zu denken, daß die Hausarbeiter aus freier Wahl ihre Vertreter ernennen könnten; dazu fehlt in den meisten Hausindustrien jeder Ansatz zur Organisation. Solange noch keine Organisationen bestehen, mag es

ruhig beim vorgeschlagenen Modus bleiben. Nachdem sich aber Organisationen einmal gegründet haben, mag man ihnen dann auch die freie Wahl ihrer Vertreter gestatten.

c) Die Aufgaben der Fachausschüsse.

Die Aufgaben der Fachausschüsse sind in den §§ 19 und 23 niedergelegt. Daß für die Fachausschüsse nur Angelegenheiten in Frage kommen, welche eine Allgemeinheit betreffen, legt § 20 fest, indem er bestimmt, daß „Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebes betreffen, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden dürfen". Welches sind nun diese Aufgaben?

1. Erstattung von Gutachten.

Die erste Aufgabe der Fachausschüsse besteht in der Erstattung von Gutachten. „Die Fachausschüsse haben die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen". Worauf sich die Mitteilungen und Gutachten erstrecken sollen, ist nicht angegeben. Daraus ist wohl zu schließen, daß alles in den Bereich der Gutachten einbezogen werden kann. — Bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der durch die Fachausschüsse vertretenen Gewerbezweige haben sie „auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden" mitzuwirken, um Gutachten zu erstatten. Hier kann den Fachausschüssen schon ein weites und segensreiches Arbeitsfeld erstehen. Vor allen Dingen wird es dadurch gelingen, ein möglichst ungefärbtes Bild von den gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gewerbezweige zu bekommen, vorausgesetzt, daß die Hausarbeiter ihre Interessen in der nötigen Weise vertreten. Einem klaren Bilde von der Sachlage gegenüber wird man schneller und vielleicht auch durchgehender zur Hilfe bereit sein, als wenn immer das Gefühl vorliegt, es sei Tendenzmache auf der einen oder andern Seite. Bringen die Fachausschüsse Einblick in die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener Gewerbezweige, so ist damit schon viel erreicht. — Die anzustellenden Erhebungen über gewerbliche Verhältnisse könnten sich auf alles mögliche erstrecken: auf Räume, Löhne und dadurch bedingte Lebensverhältnisse, Arbeitszeit, Kinderarbeit und Kinderschutz und anderes mehr. Weit genug ist also das Arbeitsfeld.

Nach § 19 Ziff. 1a haben die Fachausschüsse insbesondere Gutachten zu erstatten über die Ausführung der §§ 3, 4, 10, 14—16. Die Fachausschüsse möchten recht bald ins Leben gerufen werden, damit sie die Gutachten über den § 3 (öffentlicher Lohnaushang) und 4

(Lohnbücher und Arbeitszettel) bald abfassen und dadurch ein Inkrafttreten dieser §§ in greifbare Nähe rücken können. Dringend wäre es auch, Gutachten abzugeben über solche Betriebe, wo die Verrichtung von Hausarbeit mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist (§ 10), damit hier bald die nötigen Maßnahmen veranlaßt werden könnten. Auch über die Art der Einrichtung und Handhabung der Hausarbeiterverzeichnisse (§ 14) möchten bald positive Vorschläge von seiten der Fachausschüsse erscheinen. §§ 15 und 16 enthalten besondere Vorschriften für Gewerbezweige, in denen es sich um Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln handelt. Auch auf diesen Punkt sollen sich die Gutachten erstrecken.

Nach § 19 Ziff. 1b sind weiter insbesondere Gutachten zu erstatten „über die im Bezirk der Fachausschüsse für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Verkehrssitte". —

Diese Gutachten über all die angegebenen Punkte können die Fachausschüsse nicht aus eigener Initiative heraus abgeben, sondern erst auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden; in dieser Hinsicht sind sie nur ein Unterstützungsorgan für jene Behörden. — Ueber die Erstattung der Gutachten bringt § 23 noch besondere Vorschriften. „Sie müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden". Bei Beschlußfassung über die Erstattung der Gutachten erfolgt die Abstimmung nicht in pleno, sondern es ist zunächst für die Gruppen der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Das Gutachten wird nicht erstattet, falls die Gruppe der Gewerbetreibenden geschlossen den entgegengesetzten Standpunkt vertritt als die Gruppe aller Hausarbeiter. Trotzdem das Gutachten jetzt nicht an die Behörde erstattet wird, ist es dieser doch möglich, einen Einblick in die Stimmung der beiden Parteien zu gewinnen, indem beide Gruppen ermächtigt sind, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden des Fachausschusses einzureichen, welcher es den Verhandlungen beizufügen und an die beteiligte Behörde einzureichen hat. Selbst wenn ein gültiger Beschluß zustandegekommen ist, kann die Minderheit, demnach Vertreter aus beiden Gruppen, das gleiche Recht für sich beanspruchen, also schriftliche Niederlegung nebst Begründung ihrer Meinung und Einreichung durch den Vorsitzenden an die Behörde. — Diese Bestimmungen sind sehr

wesentlich. Die Regierung erhält auf diese Weise Kenntnis von den Gründen der Gegner, und es können sich daraus Richtlinien für sie ergeben, die beim Ergreifen von Maßnahmen wohl zu beherzigen wären. Es ist darum nur zu begrüßen, daß die Einreichung der Meinung und Begründung derselben durch die Minderheit gestattet ist, nachdem schon ein Beschluß über das Gutachten gefaßt ist. — Daß über die Verhandlungen Protokoll geführt werden muß, welches der Vorsitzende an die beteiligte Behörde einzureichen hat, geht aus dem Schlußsatz des § 23 hervor.

2. Beratung von Wünschen und Anträgen.

Während die Fachausschüsse zur Behandlung der unter Punkt 1 aufgeführten Aufgaben nur auf Ersuchen der Behörde in Tätigkeit treten können, können sie das auch aus eigener Initiative tun, wenn es sich darum handelt, (§ 19 Ziff. 2) „Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in den Fachausschüssen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten". Was also die Staats- und Gemeindebehörden bei ihren Erhebungen über gewerbliche und wirtschaftliche Verhältnisse in den einzelnen Gewerbezweigen außer Acht lassen, ist damit noch nicht endgültig abgetan. Die Fachausschüsse können Wünsche und Anträge über jene außer Acht gelassenen Punkte immer noch aus eigenem Ermessen heraus beraten. „Beraten:" etwa erreichte Beschlüsse in solchen Punkten haben keine rechtsverbindliche Kraft; auch steht den Fachausschüssen nicht, wie es bei den Gewerbegerichten der Fall ist, ein Recht zu, Anträge an Behörden und die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten (von Schulz-Maguhn, S. 65 Punkt 2). Da aber die Verhandlungen vom Vorsitzenden nach dem Schlußsatz des § 23 an die beteiligte Behörde einzureichen sind, kommen diese Beschlüsse doch zur Kenntnis derselben und können ebenso anregend wirken, als wenn sie in Form von Anträgen kämen. Im Grunde genommen ist es aber nicht zu verstehen, warum man die Fachausschüsse nicht von vornherein mit dem Rechte ausstatten will, selbst Anträge zu stellen.

3. Anregung von Veranstaltungen und Maßnahmen.

Nach § 19 Ziff. 3 „haben die Fachausschüsse Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen". Auch hier ist den Fachausschüssen nur ein Recht der Anregung zugesprochen; aber trotzdem ist diese den Fachausschüssen zufallende

Aufgabe eine äußerst wichtige. Wenn Anregungen in der rechten Form und mit der nötigen Entschiedenheit gegeben werden, kann manches erreicht werden, und vor allem wird der Blick der beteiligten Behörden darauf gerichtet, wo ein Eingreifen nötig ist und wie dieses Eingreifen möglich ist zum Heile der Hausarbeiter. Sind auf derartige Anregungen hin Einrichtungen für solche Maßnahmen und Veranstaltungen getroffen worden, so erwächst den Fachausschüssen weiter die Aufgabe, allerdings erst auf Antrag der Vertreter dieser getroffenen Einrichtungen, an der Verwaltung derselben mitzuwirken.

Welche Maßnahmen und Veranstaltungen könnten z. B. für die in vorliegender Arbeit aufgeführten Heimindustrien getroffen werden zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und Wohlfahrt der Hausarbeiter?

Aus den vorstehenden Ausführungen ist hervorgegangen, daß die Hausarbeitsfrage zum guten Teil eine Wohnungsfrage ist. Die Räume, in denen Hausarbeit verrichtet wird, genügen oft nicht einmal den geringsten hygienischen Ansprüchen. Nun hat der preußische Staat 100000 M. zur Förderung der Hausindustrie ausgeworfen. Vielleicht könnten hier die Fachausschüsse, nachdem sie auf Grund ihrer Erhebungen festgestellt haben, wo die Wohnungsverhältnisse am ungünstigsten liegen, Anregungen geben, durch eine entsprechende Unterstützung aus oben genanntem Fonds die äußerste Not lindern zu helfen. In anderen Staaten wäre eine Anregung zur Gründung eines ähnlichen Fonds sehr am Platze. Mit solchen Mitteln könnte viel für die Wohlfahrt der Hausarbeiter getan werden.

In der Lohnstickerei gab es bis in die Mitte der 90er Jahre einen Verband der Lohnsticker, welcher die wesentlichsten und erstrebenswertesten Punkte in der Heimarbeit: Mindestlohn und Maximalarbeitstag, verbindlich für seine Mitglieder festgelegt hatte. Der Verband hatte in den ersten Jahren seines Bestehens gute Erfolge zu verzeichnen. Was früher ging, müßte doch auch heute noch gehen. Wenn die Fachausschüsse die Anregung zur Erneuerung dieses Verbandes oder zur Errichtung eines neuen Verbandes mit ähnlichen Prinzipien geben und dann durch Teilnahme an der Verwaltung dafür Sorge tragen würden, daß die aufgestellten Prinzipien auch strengstens eingehalten werden, würden sie sich sicher den Dank der Sticker verdienen und zu ihrer wirtschaftlichen Besserstellung beitragen.

Für die Spankorbarbeiter bedeutete es eine Hebung ihrer wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn die Fachausschüsse es durch ihre Anregungen so weit brächten, daß der Staat diesen Hausarbeitern

billigere Holzquellen zur Verfügung stellte, indem er den Spankorbarbeitern aus seinen Forsten gutes Holz zu billigerem Preise abließ. Ebenso zu begrüßen wäre es, wenn es auf die Anregungen der Fachausschüsse hin gelänge, die Spankorbarbeiter zu einer Einkaufsgenossenschaft für das Holz zusammenzuschließen. Diese Erschließung billigerer Holzquellen käme einer indirekten Lohnerhöhung gleich und bedeutete eine wesentliche Aufbesserung der wirtschaftlichen Lage dieser Hausarbeiter. — Der Herbst und Winter sind für den Spankorbarbeiter schlechte Zeiten, weil es da weniger Arbeit und somit weniger Verdienst gibt. Es gibt zwar Verleger, die ihre Arbeiter auch im Winter voll beschäftigen und die Körbe auf Lager arbeiten lassen. Sie zahlen aber dann dem Spankorbarbeiter nicht den vollen Preis für seine Arbeit, sondern nur einen Teil und schreiben ihm den Rest gut. Zu Ostern werden ihm dann die gutgeschriebenen Reste als sogenanntes „Ostergeld“ ausgezahlt, das bei manchem Spankorbarbeiter bis zu 300 M. beträgt. Zu dieser Maßnahme haben ja die Verleger ein gewisses Recht. Das im Lager aufgehäufte Kapital ruht ohne jede Verzinsung bis zum Beginne der Saison; deshalb zahlt er den Spankorbarbeiter nur zum Teile aus, der ja froh ist, dauernd Beschäftigung zu haben und die kargen Wintermonate im Hinblick auf das Osterfest gern mit in Kauf nimmt. Wenn man es nun dem Spankorbarbeiter ermöglichte, selbst auf Lager für die Zeit, wo die besten Preise für die Körbe gezahlt werden, arbeiten zu können, indem man ihm ein kleines Kapital vorschießt, so wäre ihm damit eine wesentliche Besserung seiner wirtschaftlichen Lage gebracht. Es wäre eine dankbare Aufgabe der Fachausschüsse, Anregungen zu geben, ob nicht vielleicht von Staats wegen Kassen oder Fonds zu gründen seien, die dem Spankorbarbeiter zinsenlos oder zu einem geringen Zinsfuß ein solches Kapital zu genanntem Zwecke vorstreckten. Allerdings setzte diese Maßnahme, wenn sie dem Spankorbarbeiter zum dauernden Vorteil sein soll, voraus, daß er in der Zeit der guten Einnahme hauszuhalten und zurückzulegen versteht für kommende schlechtere Tage.

Eine eigenartige Einrichtung besteht in der Posamentenindustrie, besonders in der Häkelei. Die Zwischenverleger beziehen die Rohstoffe in großen Posten vom Fabrikanten oder Kaufmann in Annaberg, bezahlen diesem den Rohstoff und liefern ihm die von ihren Hausarbeitern gefertigte Ware ab, d. h. da diese ihr Eigentum ist, verkaufen sie dieselbe an jene Kaufleute. Dabei besteht der Brauch, daß der Verleger, trotzdem er den Rohstoff bereits bezahlt hat, 10% des Betrages, den die dem Kaufmann gelieferte fertige Ware aus-

macht, abgezogen bekommt. Auf meine Frage, mit welcher Berechtigung dies geschehe, wurde mir die Antwort, daß dies schon immer so gewesen und nichts dagegen zu machen sei. Ich nehme an, daß sich diese Sitte, besser Unsitte, aus dem kaufmännischen Brauch entwickelt hat, bei Barzahlung, also einer Bezahlung der Schuld innerhalb 30 Tagen, 2 % Skonto abzuziehen. Da der Verleger dieses weiß, sucht er sich schadlos zu halten und kalkuliert die 10 % mit ein, wenn er die Löhne für seine Muster festlegt, also trägt im Grunde genommen der Hausarbeiter den Schaden. Wenn die Fachausschüsse auf Anregungen hin — und hier müßten die im Fachausschuß sitzenden Gewerbetreibenden einmal hochherzig und selbstlos denken — es zuwegebrächten, daß diese 10 % Abzug fielen und den Hausarbeitern zugute kämen, so könnte damit den Hausarbeitern eine nicht unwesentliche Lohnaufbesserung bereitet werden.

Diejenige Maßnahme und Veranstaltung, die für die Hausarbeiter wohl die beste Grundlage zu einer Hebung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer Wohlfahrt abgeben dürfte, ist das Zustandekommen der Organisation der Hausarbeiter. Wenn durch Anregungen der Fachausschüsse hierin etwas erreicht werden könnte, wäre damit ein wesentlicher Schritt in der Lösung der Hausarbeitsfrage vorwärts getan. Allerdings soll hierbei nicht verkannt werden, daß sich dem riesige Schwierigkeiten entgegenstellen. Zunächst müßte bereits Vorhandenes zur Anknüpfung verwendet werden. In der Lohnstickerei wäre es vielleicht gar nicht so ungemein schwer, den früheren Lohnstickerverband wieder ins Leben zurückzurufen, auszugestalten und damit lebensfähig zu machen und zu erhalten. Verpflichteten sich die Gewerbetreibenden untereinander, nur solchen Stickern Arbeit zu geben, die dem Verbande angehören, so wäre damit der Schmutzkonkurrenz die Spitze abgebrochen, und das könnte jedem rechtlich denkenden Arbeiter nur lieb sein; andererseits wären die dem Verbande noch fernstehenden Sticker gezwungen, diesem beizutreten, und sie finden hier, was ihnen dringend not tut: Mindestlohn und Maximalarbeitstag.

Auch in der Spankorbindustrie ist ein Anfang zur Organisation zu verzeichnen, der zum Weiterausbau benutzt werden könnte. Es ist dies der Korbmacherverein von Lauter, der allerdings von jeher nur ein kümmerliches Dasein geführt hat und dem nur wenige Korbmacher als Mitglieder angehören. Wenn nun die Anregungen der Fachausschüsse es zuwegebrächten, daß dieser Verein vielleicht auf neuer Basis zu lebensfähiger Entfaltung gebracht und zunächst zu einer Einkaufsgenossenschaft für das teure Holz ausgebaut würde,

so könnte dadurch die wirtschaftliche Lage des Spankorbarbeiters wesentlich verbessert werden und dies vor allem, wenn es ferner gelänge, diesen Verein zum gemeinsamen Vorgehen in der Lohnfrage zwecks Erhöhnng der Löhne zu begeistern. Allerdings sind nicht die Schwierigkeiten zu verkennen, die besonders durch Charaktereigenschaften des Spankorbarbeiters selbst erstehen. Dieser ist für Zusammenschlüsse nur äußerst schwer zu haben, will in seiner Ruhe belassen werden und nimmt lieber das dürftige Leben auf sich, als sich seiner Haut zu wehren. Bei Rücksprache mit organisierten Fabrikarbeitern in Lauter wurde mir mitgeteilt, daß man schon verschiedenfach einen Zusammenschluß der Spankorbarbeiter versucht habe, diese Versuche aber immer am Phlegma der Spankorbarbeiter scheiterten. — Ein Zusammenschluß könnte aber hier viel erreichen, weil bei dem großen Rückgang der Arbeitskräfte in dieser Industrie die Arbeitskräfte gesucht sind und die Konkurrenz durch die Fabrik nicht zu fürchten ist, da die Maschine diese Arbeit zu leisten nicht imstande ist.

Eine Organisation ist natürlich viel leichter zu bewerkstelligen, wenn es sich darum handelt, Leute zu organisieren, die bereits äußerlich in einem gewissen Konnex zueinander stehen, wie es z. B. bei den Fabrikarbeitern ist, die täglich im Verkehr miteinander stehen. Hier ist von Haus aus ein gewisses Solidaritätsgefühl vorhanden, was einen Zusammenschluß wesentlich erleichtert. Ganz anders liegen die Umstände bei den Hausarbeitern, die schon örtlich getrennt sind und wenig Verkehr untereinander haben und denen jedes Solidaritätsgefühl abgeht. Sie sind froh, nur immer Arbeit zu haben, um damit ihr Leben notdürftig durchbringen zu können; den Gedanken einer Selbsthilfe weisen sie meist mit Erschrecken zurück. In noch viel höherem Maße gilt dies aber von dem Heer der Hausarbeiterinnen, wie es die Posamentenindustrie und Klöppelei aufzuweisen haben. Diese Heimarbeiterinnen sind viel zu unselbständig, um aus sich selbst heraus eine Organisation zustande bringen zu können. Welche Anregungen könnte hier der Fachausschuß zu einer Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Wohlfahrt dieser Heimarbeiterinnen durch Organisation geben? Wie schon gesagt, erscheint ein Zusammenschluß dieser Kategorie von Heimarbeiterinnen aus sich selbst heraus vollständig ausgeschlossen; mithin müßten andere es für sie tun. Mit Recht bemerkt Gertrud Dyhrenfurth,[1]) daß die Frage

---

[1]) Gertrud Dyhrenfurth: Verhandlungen des ev. soz. Kongresses S. 119.

der Organisation der Heimarbeiter vor allem eine Frage der Erziehung sei und diese Erziehung vor allem bei den Heimarbeiterinnen erst herbeizuführen sei. Einen sympathischen und gangbaren Weg schlägt Heinrich Koch[1]) im Anschluß an diesen Gedanken Dyhrenfurth's vor, indem er diese Erziehungstätigkeit den höheren Gesellschaftsklassen zugewiesen haben will. „Wir glauben, daß in den höheren Volksschichten organisatorisches Talent genug sich findet, das die schwierige Arbeit des Sammelns und Belehrens der Heimarbeiter übernimmt und sie allmählich willig und fähig macht, aus eigener Kraft weiterzuarbeiten, auf eigenen Füßen zu stehen und den Kern zu bilden zu einer selbständigen Organisation".[2]) Wenn es den Fachausschüssen gelänge z. B. die Frauenvereine für eine Mitarbeit in dieser schwierigen Frage der Heimarbeiterinnen-Organisation zu gewinnen, so wäre ein wesentlicher Schritt vorwärts getan. Die Registrierliste wird diese Arbeit erleichtern helfen.

4. Feststellung tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes.

„Auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben die Fachausschüsse die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen". (§ 19 Ziffer 4.) Diese Aufgabe der Fachausschüsse tritt erst wie die der Abgabe von Gutachten (§ 19 Ziffor 1) an sie heran auf Ersuchen der Behörde, und auch hier gilt über die Abstimmung und Absendung der Gutachten, was § 23 bestimmt und was unter Punkt 1 schon seine Beleuchtung gefunden hat. — Wenn erst einmal die tatsächlich erzielten Verdienste der Hausarbeiter festgestellt sind, so wird man angesichts des Tiefstandes derselben vielleicht sich zu einer schnellen Hilfe aufraffen! Diese Arbeitsverdienste sollen festgestellt werden in geeigneter Weise durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter, sowie von Auskunftspersonen. Die Auskünfte, die man von Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bekommt, sind meist mehr oder weniger entstellt. Die Hausarbeiter fürchten gewöhnlich bei einer Anfrage nach ihrem Einkommen, daß der Grund zur Anfrage in Steuermaßnahmen liege und geben deshalb ihr Einkommen recht niedrig an. Entgegengesetzt sind die Angaben vieler Gewerbetreibender zu hoch, weil sie sich nicht in die Karten blicken lassen

[1]) Heinrich Koch; Die deutsche Hausindustrie, S. 96.
[2]) Vergl. d. Anhang, S. 117.

wollen, wie niedrige Löhne sie zahlen. Die Heranziehung von unparteiischen Auskunftspersonen liegt darum sehr im Interesse einer genauen Feststellung der tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste. Sobald die §§ über Lohnaushang und Lohnbücher in Kraft getreten sein werden, wird dadurch eine genaue Feststellung der Einkommen ermöglicht und den Fachausschüssen die Arbeit wesentlich erleichtert. Sind die Arbeitsverdienste der Hausarbeiter festgestellt, so ist von den Fachausschüssen deren Angemessenheit zu begutachten und sind Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen. Die Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte für die Hausarbeiter könnten wohl nur darin bestehen, die Gewerbetreibenden zu einer erhöhten Lohnzahlung zu veranlassen oder die Hausarbeiter auf den Weg der Organisation zu verweisen. Jedenfalls wird dieser Punkt über Vorschläge auf den größten Widerstand stoßen, und es wird kaum zu solchen Vorschlägen kommen.

5. Förderung von Lohnabkommen und Tarifverträgen.

§ 19 Ziffer 5 stellt den Fachausschüssen die Aufgabe, „den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern". In England ist diese Aufgabe den im Gesetzeswege geschaffenen Lohnämtern übertragen, die derselben auch vollständig gerecht werden. Dabei hat es sich als erfreuliche Begleiterscheinung gezeigt, daß die Lohnämter die Organisation fördern helfen. Leider sind diese segensreich wirkenden Lohnämter der deutschen Heimarbeiterschaft versagt geblieben; darum wird für sie der beste Weg zur Förderung der Abschlüsse von Lohnabkommen und Tarifverträgen der über die Forderung der Organisation hinweg sein. Sind die Hausarbeiter organisiert und in der Organisation erstarkt, dann werden sie es selbst zu Lohnabkommen und Tarifverträgen bringen. Vorläufig aber müssen die Fachausschüsse bis zu dieser Erstarkung der Hausarbeiter derartige Abschlüsse selbst fördern helfen. Es handelt sich in der Hauptsache um die Festlegung von Mindestlöhnen, die gesetzlich bindend sein müßten. Käme man darauf zu, Mindestzeitlöhne einzuführen, so wären damit jene halben Arbeitskräfte, alte und gebrechliche Leute, wie sie gerade oft in der Posamentenarbeit und Klöppelei Beschäftigung finden, sofort ausgeschaltet; denn man kann es einem Arbeitgeber nicht verdenken, wenn er für seine höheren Löhne, die er zahlt, sich nun auch nur die besten Arbeiter zur Beschäftigung heranzieht. Diese Härte gegen jene halben Arbeitskräfte käme aber ohne sonstige Beeinträchtigung der Wirkung jener Maßnahmen in Wegfall, wenn man sich auf Mindeststücklöhne einigte.

Natürlich soll dabei nicht verkannt werden, daß gerade in der Posamentenindustrie und Klöppelei bei der Verschiedenheit der Muster sich große Schwierigkeiten ergeben würden. In der Stickerei wäre ein Lohntarif ähnlich dem schon früher bestehenden meines Erachtens gar nicht so schwer durchzuführen. Ein Normalmaß ist hier bereits festgelegt: Bezahlung nach 1000 Stichen. Die Variationen, die das Muster mit sich bringt, indem mehr oder weniger Garn zu einem Muster Verwendung finden muß (gute und schlechte Muster), könnten in dem Tarife auch Berücksichtigung finden, wie es früher bereits schon einmal geschehen ist (s. S. 67). Auch in der Spankorbindustrie wäre ein Mindeststücklohntarif sehr leicht einzuführen. Die Arten der hier gefertigten Körbe sind nicht so mannigfaltig, und von einem Wechsel in den Mustern ist kaum zu reden. Wäre hier die Arbeit der Fachausschüsse, Abschlüsse von Lohnabkommen und Lohntarife zustande zu bringen, von Erfolg begleitet, so wäre damit wirklich großes erreicht. Natürlich müßte diesen Lohnabkommen und Lohntarifen, nachdem sie von den Fachausschüssen einmal festgelegt sind, von Staatswegen gesetzlich bindende Kraft beigelegt und jede Durchstecherei mit strengster Bestrafung bedroht werden. Nötig wäre auch von Zeit zu Zeit eine Revision dieser Abschlüsse, um den veränderten wirtschaftlichen Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Derartige Maßnahmen fehlen aber vorläufig noch im H.-A.-G. — —

Auf dieser Basis erst, die eine wirtschaftliche Besserstellung der Hausarbeiter zur Folge hat, können sich die übrigen Bestimmungen des H.-A.-G. aufbauen. Erst wenn dem Hausarbeiter selbst eine sichere soziale Stellung gegeben ist, kann von ihm verlangt werden, daß seine Arbeitsräume der Hygiene entsprechend eingerichtet sind, daß die Heranziehung der Kinder zur Arbeit auf ein Minimum beschränkt werde! —

Die Aufgaben, die der § 19 in Verbindung mit § 23 bringen kann, sind äußerst wesentlich und bilden den Kernpunkt des ganzen Gesetzes, wenn sie ihrer Lösung entgegengeführt werden. Hoffentlich läßt das nicht so lange auf sich warten, und hoffentlich werden zunächst erst einmal das Inkrafttreten der Fachausschüsse und die weiteren Bestimmungen über Einrichtung, Zusammensetzung und Verfahren (§ 24) verfügt. Vorläufig „kann“ ihre Einrichtung erst beschlossen werden.

So vielversprechend die Fachausschüsse auch sein mögen, und so sehr man auch anerkennen muß, was durch sie, wenn sie von richtigen Händen geleitet werden, mit dem neuen Gesetz geschaffen werden kann, so taucht doch eine bange Frage auf, die sich nicht

zurückdrängen läßt. Werden die Hausarbeiter, die schließlich allein ihre Sache in den Fachausschüssen zu führen und zu vertreten haben, werden diese sozial und in ihrer Bildung ziemlich tief stehenden Leute befähigt sein, dem Gange der Verhandlungen zu folgen, ihre berechtigten Wünsche in der rechten Form vorbringen und vertreten, überhaupt ihren Vorteil wahren zu können? Dieser Gedanke ist es, der die Fachausschüsse nicht in dem rosigen Licht erscheinen läßt, wie man erst annehmen durfte [1]). — Das H.-A.-G. ist ein Rahmengesetz, ist vielleicht auch noch nichts vollkommen in sich Abgeschlossenes. Sollte einmal die Organisation der Hausarbeiter so weit vorgeschritten sein, daß sie berufene Vertreter in die Ausschüsse schicken kann, dann werden dieselben für die Heimarbeiterschaft zum Segen ausschlagen. Momentan ist es zu begrüßen, daß es überhaupt erst einmal zu Verhandlungen zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern kommt!

[1]) Siehe Anhang S. 117.

Schlussbetrachtung.

Als typische Erscheinungen in der Heimarbeit sind zu finden: äußerst niedrige Löhne, ausgedehnteste Arbeitszeit, höchst ärmliche Lebensverhältnisse. Auch die Heimarbeitszweige des Erzgebirges kranken an den beiden erstgenannten Erscheinungen. Stundenlöhne von 6, 8 und 10 Pfennigen und Arbeitstage von 14, 16, ja 18 Stunden sind keine Seltenheiten. In einem aber sind die erzgebirgischen Heimarbeitszweige glücklicher daran als andere. Die Lebensverhältnisse sind wesentlich günstigere als man zunächst vermuten könnte, und die Erzählungen vom „sächsischen Sibirien" haben keine Berechtigung, wenigstens heute nicht mehr. Wie erklärt sich das?

1. Das Gebiet der erzgebirgischen Heimarbeit ist in der größten Hauptsache Landbezirk. Die meisten der Hausarbeiterfamilien haben etwas eigenen Grundbesitz, den sie bewirtschaften, und wenn das nicht der Fall ist, so haben sie doch wenigstens Gelegenheit, sich ein Schwein, eine Ziege, vielleicht gar eine Kuh zu halten; und wenn's zu weiter nichts langt, so pachten sie sich einige Zeilen Kartoffeln. Diese Vorteile, die dem Heimarbeiter auf dem Lande gegenüber dem Heimarbeiter in der Stadt geboten sind, geben den Lebensverhältnissen der erzgebirgischen Heimarbeiter ein ganz anderes Gepräge. Der dauernde Landaufenthalt wirkt günstig auf die Gesundheit ein im Gegensatz zu den Schädigungen, die ein dauernder Aufenthalt in ungenügenden Räumen der Großstadt mit sich bringt.

2. Wenn die Löhne in Stickerei und Spankorbindustrie auch sehr niedrig sind, sind sie doch im Vergleich zu den Elendslöhnen der schlesischen Textilindustrie und den in der Rhön gezahlten Löhnen bedeutend besser und lassen doch noch bessere Lebensbedingungen zu als in jenen Gegenden.

3. Gerade diejenigen Heimindustrien, die am stärksten vertreten sind im Erzgebirge und die erschreckend niedrige Löhne zeitigen, sind im wesentlichen Heimindustrien im Nebenberufe. Die

Heimarbeiterinnen können ihre Wirtschaft versorgen, und erst die übrigbleibende Zeit ist der Heimarbeit gewidmet, die nur in den meisten Fällen einen willkommenen Zuschuß zum Einkommen des Mannes bringen soll. Das Wort Alfred Webers: „Baut Bahnen in die Gebirgstäler, die Fabriken steigen ihnen dann von selbst nach!“ — hat sich bewahrheitet. Fast jedes größere Tal des Erzgebirges ist von einer Bahn durchzogen, und überall stoßen wir auf Fabriken und Neugründungen von solchen. Damit ist der männlichen Bevölkerung, zum Teil auch den Frauen, Gelegenheit zu einer lohnenden Beschäftigung gegeben, wo sie Wald und Flur nicht von selbst boten. Daher also die günstigen Lebensverhältnisse, die allerdings nicht der Heimarbeit zu danken sind, sondern der Anlage von Fabriken, die zum Segen für jene Gegenden wurden. Gleichzeitig mit dem Erstehen von Fabriken ist aber die Beteiligung an der Heimarbeit immer weiter zurückgegangen und die Heimarbeit vielfach in das böhmische Gebiet abgedrückt worden, wo sie genügsame Arbeitskräfte genug findet, die sich selbst nach diesen niedrigen Löhnen drängen. Dieser Rückgang der Heimarbeit, verursacht durch die einbringlichere Fabrikarbeit, ist nur zu begrüßen. —

Fanden wir nun auch, daß die Lebensverhältnisse der erzgebirgischen Heimindustrie im allgemeinen keine ungünstigen sind, so bleibt doch dessen ungeachtet die Tatsache der äußerst niedrigen Löhne, die im Hinblick auf die aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit eine unwürdige Bezahlung bilden, bestehen. Hier mag das H.-A.-G. und mögen besonders die Fachausschüsse Hilfe bringen und das möglichst bald. Eine jede Arbeit ist ihres Lohnes wert!

Anhang

Auskunftstelle für Heimarbeitreform. — Gründung von Hilfskomitees.

Bei Betrachtung der Fachausschüsse und ihrer Aufgaben hat es sich gezeigt, daß verschiedene Aufgaben nur zu lösen sind, wenn die Heimarbeiterschaft selbst mit Hand ans Werk legt, daß aber bedauerlicherweise auf diese Mithilfe kaum zu rechnen ist. Das Phlegma der erzgebirgischen Heimarbeiter, das sie lieber in den gewohnten ärmlichen Verhältnissen weiterleben läßt, statt sich aufzu-

raffen und Zusammenschluß zu suchen zur Vertretung ihrer eigensten Interessen, ihr niedriger Bildungsstand, der sie zu einer sachgemäßen und energischen Darstellung und Verteidigung ihrer Interessen nicht befähigt, ferner der Umstand, daß in verschiedenen Heimindustrien nur Frauen beschäftigt und daher zu Vertreterinnen ihrer Interessen bestellt sind — dies sind alles Momente, die schwere Bedenken daran aufkommen lassen, ob man von Seiten der Heimarbeiter die durch das H.-A.-G. geplante Besetzung der Fachausschüsse mit Heimarbeitsvertretern ermöglicht und, falls man sie ermöglicht, ob sie dann auch wirkungsvoll genug ausfallen werde. Wie vorläufig die Verhältnisse liegen, müssen sich wohl andere finden, welche die Sache der Heimarbeiter in die Hand nehmen und an deren Stelle führen. Es gehört ein gut Teil Aufklärung, Belehrung und vor allem Erziehung dazu, bevor die Heimarbeiterschaft soweit gebracht sein wird, daß sie ihre Interessen aus eigener Kraft zu vertreten imstande ist.

Mit größter Freude ist es daher zu begrüßen, daß die am 1. Februar 1913 ins Leben gerufene Auskunftstelle für Heimarbeitreform; Berlin W. 30, Nollendorfstraße 29/30 die Sache der Heimarbeiter zu der ihrigen macht. Sie hat sich vor allem die Aufgaben gestellt:

1. „Material zu sammeln über alle den Heimarbeiterschutz betreffenden Fragen, so daß nach allen Seiten hin Auskunft und Information über dies Gebiet von ihr erteilt werden kann.

2. Heranziehung geeigneter Vertrauenspersonen in Bezirken mit viel Heimarbeit, welche die Bildung von örtlichen Hilfskomitees in die Hand nehmen.“

Diese geplanten örtlichen Hilfskomitees müßten in enger Fühlung mit der Zentrale (Auskunftstelle) stehen. Ueber die Aufgaben und Organisation dieser Hilfskomitees äußert sich das Merkblatt genannter Auskunftstelle:

„Die Hilfskomitees hätten nur dort einzutreten, wo andere geeignete Organisationen fehlen. Als Träger der Hilfskommitees ist an unabhängige, über die örtlichen Verhältnisse gut orientierte Vertrauenspersonen gedacht (Pfarrer, Lehrer, gebildete Frauen usw.), die bereit sind, sich an der Durchführung der Reformmaßnahmen zu beteiligen, und die wiederum Hilfskräfte für diese Bestrebungen aus ihrem Bezirk um sich zu sammeln und zu schulen hätten“. Diesen Hilfskomitees würden hauptsächlich die folgenden Aufgaben zufallen:

„Den Heimarbeitern mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, damit sie die Rechte und Pflichten kennen lernen, die ihnen aus der neuen Gesetzgebung erwachsen;

den Polizeibehörden, Gewerbeinspektionen und Zentralbehörden behilflich zu sein, Schäden und Mißstände zu beseitigen und die Vorschriften im Geiste des Gesetzes durchzuführen;

bei der Bildung von Fachausschüssen dafür zu sorgen, daß geeignete Vertreter der Heimarbeiterschaft dazu ernannt und gewählt werden, und Material für ihre Beratungen zu sammeln;

Mitwirkung bei den durch die Fachausschüsse zu schaffenden Wohlfahrtseinrichtungen."

Wie sich die Auskunftstelle für Heimarbeitereform die Lösung der Aufgaben des Hilfskomitees denkt, geht aus der von ihr herausgegebenen Broschüre: „Anleitung zur Durchführung der Heimarbeitreform" hervor:

„Solange noch keine Verordnungen erlassen sind, hat sich die Tätigkeit der Hilfskomitees darauf zu richten, bestehende hygienische Mißstände aufzudecken und Vorschläge zu ihrer Abstellung zu machen. Man versäume nicht, Rücksprache mit Aerzten, besonders Kreisärzten, Krankenkassenvorständen, Armenpflegern, Fürsorgestellen für Lungenkranke zu nehmen. Diesbezügliche Mitteilungen sollten stets an die Auskunftsstelle gegeben werden, die das einlaufende Material sammelt und an die zuständigen Behörden weitergibt. Insbesondere ist darauf zu achten, ob Besserung der Schäden der Heimarbeit in gesundheitlicher Hinsicht möglich ist, ohne dem Heimarbeiter die Fortführung der Arbeit durch rigorose Bestimmungen unmöglich zu machen.

Die Hauptaufgabe des Hilfskomitees bei den Fachausschüssen wird sein:

1. Geeignete Personen als Arbeitervertreter und Beisitzer ausfindig zu machen und zu schulen.

Die Arbeitervertreter sollten sich vorwiegend aus den Heimarbeitern selbst rekrutieren, doch ist die Mitwirkung von Personen anderer Stände nicht ausgeschlossen, für die Beisitzer sogar vorgeschrieben, und man wird bei der meist geringen Uebung der Heimarbeiter inbezug auf parlamentarisches Verhandeln und gewandte Vertretung ihrer Interessen diese Mithilfe nicht entbehren können. Immer aber sollte größte Sorgfalt auf die Schulung der Arbeitervertreter gelegt und diese mit allen einschlägigen, auch rein technischen Fragen genau vertraut gemacht werden.

Zu diesem Zweck sind Branchenversammlungen zu veran-

stalten, in denen Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsmethoden, Abzüge für Fournituren usw. festgestellt werden. Auch empfiehlt es sich, daß die Vertreter die Heimarbeiter in ihren Wohnungen aufsuchen, um dort mit ihnen die oben genannten Fragen zu besprechen und die Technik der Arbeit, sowie die Verhältnisse, unter denen sie hergestellt wird, aus persönlicher Anschauung kennen zu lernen. Etwa schon bestehende Tarifverträge sind gut zu studieren.

2. Für die Gutachten über die Durchführung der Gesetze und die Lohnhöhe Material zu sammeln. Bei Verhandlungen über den Abschluß von Tarifverträgen ist gute Kenntnis der wirtschaftlichen Lage der Industrie erforderlich.

3. An den Wohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, welche die Fachausschüsse ins Leben rufen sollen."

Zur Schulung der Vertrauensleute und Heimarbeiter würden folgende Maßnahmen von der Auskunftstelle vorgesehen:

Die Schulung der Vertrauensleute.

„Die Vertrauensleute müssen sich praktisch und theoretisch mit den einschlägigen Verhältnissen und Fragen bekannt machen. Dies geschieht am besten durch persönliche Anschauung. Die theoretische Schulung ist anzustreben:

a) Durch Vorträge. Es dürfte sich die Veranstaltung von Vortragszyklen von 3—6 Vorträgen im Interesse einer eingehenderen Behandlung des Gegenstandes empfehlen. Wo das nicht angängig ist, sollten einzelne Themata behandelt werden. Um die Diskussion anregend zu gestalten, werden zweckmäßig Sachverständige schon vorher aufgefordert, zu Spezialfragen zu sprechen. Es empfiehlt sich, zu jedem Vortrag Leitsätze aufzustellen und gedruckt oder hektographiert zu verteilen.

Material für Vorträge, Literaturangaben, auf Wunsch Vortragsschemas liefert die Auskunftsstelle. Auch bittet sie um Angabe von Persönlichkeiten, die geeignet sind, Vorträge zu halten und weist solche nach.

b. Durch Literatur. Jedes größere Hilfskomitee sollte eine kleine Stand-, Leih- oder Wanderbibliothek unterhalten.

Die Schulung der Heimarbeiter.

a) Persönliche Belehrung wird immer das eindruckvollste Mittel sein, sie geschieht am besten in der Wohnung des Heimarbeiters, wie überhaupt die persönliche Fühlung mit den Heimarbeitern in ihren Arbeits- und Wohnstätten das A und O der Hilfs-

aktion sein muß. Die Adressen der Heimarbeiter versucht man am besten durch Lehrer, Geistliche, Armenpfleger, gemeinnützige Vereine zu bekommen. Vor allem sind die Heimarbeiter selbst anzuregen, Adressen ihrer Kollegen zu sammeln.

b) Inbezug auf Vorträge für Heimarbeiter gilt im allgemeinen das oben Gesagte. Die Vorträge sollten höchstens eine halbe Stunde dauern: es empfiehlt sich, am Anfang eine Disposition zu geben, Fremdworte möglichst zu meiden oder zu erklären, an tatsächliche Fälle und Verhältnisse anzuknüpfen. Gute Themata sind z. B.: Was muß der Heimarbeiter vom Hausarbeitsgesetz wissen? Heimarbeit- und Lohnfrage. Familienleben und Heimarbeit. Die Frau und die Heimarbeit. Heimarbeit und Heimarbeiterkind.

Unter Umständen kann man in Vereinigungen, die auch Heimarbeiter zu ihren Mitgliedern zählen, (Arbeiter- und Arbeiterinnenorganisationen und -Vereine, Müttervereine usw.) Vorträge über einzelne Heimarbeitsfragen anregen.

c) Wichtig ist die ständige Versorgung der Presse. In Betracht kommen vor allem:

1. Die kleinen Lokalzeitungen, besonders ihre Sonntagsnummer.
2. Die Fachzeitungen der Arbeiterorganisationen und Vereine, der Bauernvereine, Lehrer- und Lehrerinnenvereine usw.
3. Religiöse und unterhaltende Sonntagsblätter.
4. Kalender und Jahrbücher.
5. Merkblätter.

d) Es soll auch versucht werden, durch Schulbücher Aufklärung über bestimmte Heimarbeitsfragen zu verbreiten, insbesondere über die Kinderheimarbeit. —“

Mit der Errichtung von Hilfskomitees in der geplanten Form würde der Heimarbeiterschaft ein Dienst erwiesen, der nicht hoch genug einzuschätzen wäre. Für die Fachausschüsse würde dadurch ein Boden geschaffen, auf dem sie erfolgreich arbeiten könnten. Zu wünschen ist, daß sich die Pläne der Auskunftstelle auch in Sachsen recht bald realisieren möchten zum Heile der Heimarbeiter!

Literaturverzeichnis.

Bein, L.: Die Industrie des sächs. Vogtlandes. 2 Bde. Leipzig 1884.
Bittmann: Zur gesetzl. Lohnregelung in der Hausindustrie. Berlin 1909.
Bücher, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1904.
Bücher, K.: Artikel „Gewerbe" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 4, 2. Aufl. 1900.
Deutscher Heimarbeitertag; Berlin, 12. Januar 1911. Protokoll der Verhandlungen nach stenographischer Aufnahme herausgegeben vom Bureau des Tages. (Vortrag: Prof. Dr. Rob. Wilbrandt, Tübingen.)
Dietrich, Dr. B.: Die Hauptzweige der vogtländischen Textilindustrie. Vortrag 1905.
Dyhrenfurth, G.: Das Programm des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen. Vortrag, Berlin 1903.
Gaebel, Dr. Käthe: Die Heimarbeit. Gust. Fischer, Jena 1913.
Gebauer: Die Volkswirtschaft im Königreiche Sachsen. Dresden 1893.
Göhre: Die Heimarbeit im Erzgebirge. Chemnitz 1906.
Hübener, R. Th.: Das Hausarbeitgesetz vom 20. Dez. 1911 mit den zu ihm in Beziehung stehenden Gesetzesparagraphen der Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Fassung und mit einem Anhang, enthaltend die Ausführungsverordnungen der deutschen Bundesstaaten. — C. Heinrich, Dresden-N. 1912.
Jahresberichte der Handels- (u. Gewerbe)-Kammer Plauen, Chemnitz und Dresden.
Koch, H.: Die deutsche Hausindustrie. M.-Gladbach 1905.
Liefmann, Dr. R.: Über Wesen und Formen des Verlages (der Hausindustrie). Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. III, Heft 1. Freiburg, Tübingen u. Leipzig 1909.
Protokoll der Verhandlungen des ersten Allgemeinen Hausarbeiterschutzkongresses, Berlin 1904.
Siegel, E.: Zur Geschichte des Posamentiergewerbes mit besonderer Rücksichtnahme auf die erzgebirgische Posamentenindustrie. Annaberg 1892.
Scheer, Rud.: Die Entwicklung der Annaberger Posamentenindustrie im 19. Jahrhundert. S. Hirzel, Leipzig 1909.
von Schulz und Maguhn: Das Hausarbeitgesetz vom 20. Dez. 1911 und die Gewerbeordnungsnovelle vom 27. Dez. 1911. Vahlen, Berlin 1912.
Schwiedland, E.: Behördliche Mindestlohnsatzungen in Australien. Schmollers Jahrbuch 1902.
Ders., Ziele und Wege einer Heimarbeits-Gesetzgebung. Wien 1899.

Sombart. W.: Artikel „Hausindustrie“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 4, 2. Aufl. 1900.

Sombart, W.: Die Hausindustrie in Deutschland. Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik; Berlin 1891.

von Süßmilch: Das Erzgebirge in Vorzeit, Vergangenheit und Gegenwart. Annaberg 1894.

Stieda, W.: Literatur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Schrift d. Ver. f. Sozialpolitik. Bd. 39. Leipzig 1889.

Verhandlungen des 15. evangel.-sozialen Kongresses in Breslau; Vandenhoek und Ruprecht; Göttingen 1904. Die weibliche Heimarbeit; G. Dyhrenfurth und R. Wilbrandt.

Weber, A.: Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie. Schmollers Jahrbuch 1901.

Weber, A.: Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweating-System in der Konfektionsindustrie. Schmollers Jahrbuch 1897.

Weigel, Dr. Ph.: Das sächsische Sibirien. Dissertation. Leipzig 1906.

Westenberger, Dr. B. E.: Die Holzspielwarenindustrie im sächs. Erzgebirge. Diss. Leipzig 1911.

Wilbrandt, R.: Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Gust. Fischer, Jena 1906.

Wilbrandt, R.: Die Weber in der Gegenwart. Gust. Fischer, Jena 1906.

Wochenschrift der Stickerei und Spitzenindustrie des Vogtlandes. 1906/1909.

Zeeh, Bruno: Die Betriebsverhältnisse in der sächsischen Maschinen-Stickerei. Diss. Leipzig 1909.

Bruno Thieme, Meissen, Martinstr. 4